

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2015

**Amtlich herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium der Justiz**

Zeitliche Übersicht

der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
2014		27.05. Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete.	34
06.08. Dienstvereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit dem Hauptgerichtsrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz über die Mitwirkung der Hauptpersonalvertretungen bei der Wahrnehmung der Kontrolle gegenüber externen IT-Betriebsdienstleitern	2	15.06. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2014 (JStat 2014)	38
12.11. Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	4	29.06. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung	82
28.11. Änderung der Bekanntmachung über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	4	14.07. Bekanntmachung der Begründung zur Mietpreisbremseverordnung der Bayerischen Staatsregierung	86
2015		22.07. Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	89
26.01. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	10	22.07. Änderung der Kostenverfügung	93
30.01. Anforderungsprofil für Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion im Justizwachmeisterdienst	10	20.10. Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	111
10.03. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung	30	09.11. Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	111
10.03. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	30	19.11. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Gerichtsvollzieherprüfung	122
26.03. Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	18	19.11. Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst	122
31.03. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	23	27.11. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	123
31.03. Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	23		

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A					
Anforderungsprofil für Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion im Justizwachmeisterdienst	15	10	Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Gerichtsvollzieherprüfung ..	15	122
B					
Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	15	18	Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst	15	122
Begründung zur Mietpreisbremseverordnung s. Mietpreisbremseverordnung			I		
D					
Dienstvereinbarung , s. IT-Betriebsdienstleister			Immunität , Änderung der Bekanntmachung über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	15	4
E					
Ergänzende Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung , Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung	15	82	IT-Betriebsdienstleister , Dienstvereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit dem Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz über die Mitwirkung der Hauptvertretungen bei der Wahrnehmung der Kontrolle gegenüber externen IT-Betriebsdienstleistern	15	2
F			J		
Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung , Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	15	4	Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2014 (JStat 2014)	15	38
G			K		
Gerichtsvollzieherordnung , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	15	23	Kostenverfügung , Änderung der Kostenverfügung	15	93
Geschäftsanweisung , Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	15	23	L		
H					
Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete	15	34	Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	15	10
Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung	15	30	Legalisation , Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	15	111
Hilfsmittel , Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	15	30	M		
			Mietpreisbremseverordnung , Bekanntmachung der Begründung zur Mietpreisbremseverordnung der Bayerischen Staatsregierung	15	86
			Mitteilungen in Strafsachen , Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	15	123

P

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe , Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	15	111
---	-----------	-----

R

Richtlinien , Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	15	89
--	-----------	----

S

Strafvollstreckungsordnung s. Ergänzende Bestimmungen	15	82
--	-----------	----

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 1

München, den 19. Januar

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
06.08.2014	2003.4-J Dienstvereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Hauptstaatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz über die Mitwirkung der Hauptpersonalvertretungen bei der Wahrnehmung der Kontrolle gegenüber externen IT-Betriebsdienstleistern	2
12.11.2014	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	4
28.11.2014	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	4
	Stellenausschreibungen	6
	Literaturhinweise	7

Bekanntmachungen

2003.4-J

**Dienstvereinbarung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
mit dem Haupttricherrat
der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
dem Hauptstaatsanwaltsrat
und dem Hauptpersonalrat bei dem
Bayerischen Staatsministerium der Justiz über
die Mitwirkung der Hauptpersonalvertretungen
bei der Wahrnehmung der Kontrolle
gegenüber externen IT-Betriebsdienstleistern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 6. August 2014 Az.: B4 - 1500 E - VI - 5109/2013

1. Ziele

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat Aufgaben der Datenverarbeitung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Rechenzentrum Nord des Bayerischen Landesamts für Steuern sowie einem privaten IT-Dienstleistungsunternehmen (derzeit Fa. Unisys Deutschland GmbH) zur Wahrnehmung übertragen (externe Dienstleister). Zur Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie des Legalitätsprinzips der Staatsanwaltschaften und zur Gewährleistung von deren schutzwürdigen Interessen und Belangen werden mit dieser Dienstvereinbarung Kontrollmaßnahmen vereinbart.

2. Speicherung von Dokumenten und Daten

Die von Richterinnen, Richtern, Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten selbst oder auf deren Veranlassung mit den dienstlichen IT-Systemen erzeugten Daten im Sinne von Nr. 3 Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung in den exklusiv für die Justiz vorgesehenen dezentralen und zentralen Systemen verarbeitet.

Im Rechenzentrum des Bayerischen Landesamts für Steuern werden die Daten im Auftrag der Justiz unter der Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (§ 3 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz) verarbeitet.

Die genannten Bediensteten haben zusätzlich die Möglichkeit, Dokumente und Daten auf den lokalen Laufwerken der Arbeitsplatzcomputer zu speichern. Auf diese Laufwerke erstrecken sich die Aufgaben der externen Dienstleister nicht. Für die Sicherung dieser Daten sind die Anwender selbst verantwortlich. Auf Anforderung werden externe Speichermedien (z. B. verschlüsselte USB-Sticks, DVDs) zur Verfügung gestellt.

3. Zugriffe auf Dokumente und Daten

Auf die bei Ausübung der Dienstaufgaben der Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstellten Dokumente (z. B. Protokolle, Voten, Hinweise, Ent-

würfe, Entscheidungen) dürfen Mitarbeiter der externen Dienstleister zur Erledigung ihrer IT-fachlichen Betriebsaufgaben (z. B. Administration der Systeme, Beseitigung von Störungen an Hard- oder Software, Datensicherung, Einspielen von Datensicherungen, Datenmigration bei Systemwechsel) Zugriff nehmen, wenn hierbei eine inhaltliche Kenntnissnahme ausgeschlossen ist.

Ein Zugriff auf Dokumente und Daten, der die inhaltliche Kenntnissnahme der externen Dienstleister ermöglicht, ist nur zulässig, soweit und solange dies für die Wahrnehmung der diesen übertragenen Aufgaben zwingend notwendig ist. Gleiches gilt in Bezug auf die Metadaten zu diesen Dokumenten; Metadaten sind Daten, die Informationen über die Dokumente enthalten, wie z. B. Zeitpunkt des Anlegens des Dokuments, Zeitpunkt des Löschens.

4. Weitergabe von Dokumenten und Daten an Dritte

Die Weitergabe der Dokumente und Daten im Sinne der Nr. 3 Absatz 1 durch die externen Dienstleister an Dritte ist gestattet, soweit und solange hierfür ein zwingender IT-betrieblicher Grund (z. B. notwendige Einbeziehung weiterer externer Dienstleister bei Hard- oder Softwareschaden) vorliegt.

Im Übrigen dürfen solche Daten und Dokumente durch die externen Dienstleister nur nach Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an Dritte weitergegeben werden. Dieses holt hierzu die Einwilligung des Kontrollgremiums nach Nr. 7 ein.

Die Weitergabe von Dokumenten und Daten auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren, Wahrnehmung der Dienstaufsicht) bleibt hiervon unberührt.

5. Protokollierung und Dokumentation

Jeder Zugriff auf Dokumente und Daten gemäß Nr. 3 Absatz 2 und jede Weitergabe von Dokumenten und Daten an Dritte gemäß Nr. 4 sind vom externen Dienstleister zu protokollieren. Gleiches gilt für sonstige besondere Vorfälle (z. B. Abschaltung der Protokollierung).

Aus der Dokumentation muss hervorgehen, wer wann auf welche Daten und Dokumente inhaltlich zugegriffen oder diese weitergegeben hat und aus welchem Grund sie weitergegeben wurden. Bei einer Weitergabe von Daten und Dokumenten nach Nr. 4 Absatz 1 genügt die Angabe der Systeme und der betroffenen Anwendungen. In den Fällen der Nr. 4 Absatz 2 ist auch der Empfänger der Weitergabe zu erfassen.

6. Inhaber von Administratorenkennungen

Kennungen für Administratoren dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang zugeteilt werden.

Es ist zu dokumentieren, welchen konkreten Personen (Name, Stelle, Kontaktdaten) für welchen Aufgabenbereich eine Administratorenkennung zugeteilt worden ist. Die Liste wird dem Kontrollgremium nach Nr. 7 zur Verfügung gestellt.

7. Einrichtung eines Kontrollgremiums und Wahrnehmung der Kontrolle

Für die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen wird ein Kontrollgremium eingerichtet, dem angehören:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Leitung),
- b) ein Vertreter des Haupttrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- c) ein Vertreter des Hauptpersonalrats bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz,
- d) ein Vertreter des Hauptstaatsanwaltsrats,
- e) ein Vertreter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz.

Das Kontrollgremium tritt einmal jährlich oder aus besonderem Anlass auf Antrag mindestens eines Mitglieds zusammen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Das Kontrollgremium kann sich zu relevanten Sachverhalten berichten lassen und lässt sich die Protokolle und Dokumentationen vorlegen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann es Sachverständige beiziehen. Bei Feststellung von Verstößen trifft es die erforderlichen Maßnahmen.

Das Kontrollgremium entscheidet über die Benachrichtigung von Bediensteten, die von einem inhaltlichen Zugriff auf Dokumente und Daten oder deren Weitergabe an Dritte ohne zwingenden IT-betrieblichen Grund betroffen sind.

8. Umsetzung der Ziele und Regelungen

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz trägt dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in den Vereinbarungen und Verträgen mit den externen Dienstleistern umgesetzt werden.

Soweit sich künftig die Zuständigkeit des Rechenzentrums oder das private IT-Dienstleistungsunternehmen ändert, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch gegenüber neuen Vertragspartnern durchsetzen.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt unbefristet.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Für diesen Fall nehmen die Beteiligten unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer neuen Vereinbarung auf. Die Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Regelung weiter.

München, 6. August 2014

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Prof. Dr. Frank Arloth Ministerialdirektor	Ingrid Demmel Richterin am Oberlandesgericht
Hauptstaatsanwaltsrat	Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Dr. Wolfgang Beckstein Oberstaatsanwalt	Ralf Simon Inspektor im Justizvollzugsdienst

2030.8.7-F**Änderung der
Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 12. November 2014 Az.: 24 - P 1728 - 3/1
(veröffentlicht: FMBl S. 180, StAnz Nr. 47, ber. Nr. 49)

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - FkzBek -) vom 15. November 2001 (FMBl S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013 (FMBl S. 318, StAnz Nr. 46, JMBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Bekanntmachung werden nach dem Wort „Finanzen“ das Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ gestrichen.
2. In Nr. 3.2 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
3. In Nr. 11.1 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 und Nr. 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

3121.0-J**Änderung der Bekanntmachung
über die Immunität der Mitglieder der
gesetzgebenden Körperschaften****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 28. November 2014 Az.: E2 - 1044 - II - 96/88

1. Die Bekanntmachung über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften vom 20. Oktober 1999 (JMBl S. 178), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juli 2004 (JMBl S. 198), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nr. 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1 Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Immunitätsschutz beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die in den Bundestag gewählte Person die Mitgliedschaft im Bundestag erwirbt, d.h. in der Regel nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl (§ 45 Abs. 1 Bundeswahlgesetz; zur Ersatzwahl vgl. § 45 Abs. 2, zur Listennachfolge und Wiederholungswahl vgl. § 45 Abs. 3 Bundeswahlgesetz).

Der Immunitätsschutz endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft (§§ 46, 47 Bundeswahlgesetz) oder mit der Beendigung der Wahlperiode des Bundestages (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG).“
 - 1.1.2 In Nr. 2.3.3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - 1.2 In Nr. 5.1 Satz 2 werden die Worte „15. Wahlperiode (LT-Drs. 15/1198)“ durch die Worte „17. Wahlperiode (LT-Drs. 17/215)“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Abs. 1 wird nach den Worten „Anlagen 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „17. Juni 2004“ durch die Worte „4. Dezember 2013“ und die Worte „beim Präsidenten“ durch die Worte „bei der Präsidentin“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 6.5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 457 Abs. 1 StPO“ durch die Worte „§ 457 Abs. 2 StPO“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 9.4 Satz 2 wird das Wort „Landtages“ durch das Wort „Landtags“ ersetzt.
 - 1.6 Anlage 3 erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 3**Fundstelle: Landtagsdrucksache 17/215****Beschluss des Bayerischen Landtags
vom 4. Dezember 2013****zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts**

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

Diese Genehmigung umfasst auch

- a) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - b) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme sowie
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.
2. Diese Genehmigung umfasst nicht
- a) Beleidigungsdelikte mit politischem Charakter,
 - b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat,
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) fällt,
 - d) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einen Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann,
 - e) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
 - f) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- und Vertre-

tungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,

- g) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. Vor Einleitung eines Verfahrens bzw. von Maßnahmen i.S. von Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c) ist der Präsidentin des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied, so ist die Präsidentin auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Ein Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin des Landtags eingeleitet werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Präsidentin des Landtags soll die Mitteilung sowohl dem Vorsitzenden als auch der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht- und Parlamentsfragen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass beide innerhalb der Frist Stellung nehmen können. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn die Präsidentin vor Ablauf der 48-Stunden-Frist erklärt, dass sie die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorlegen wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c). Auf Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) findet Satz 4 keine Anwendung.

4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Präsidentin des Landtags in vierteljährlichem Abstand über den Stand der Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags Bericht zu erstatten.
5. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Art. 28 Abs. 3 BV), bleibt unberührt.
6. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Erzwingungshaft bedarf der Genehmigung des Landtags.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten entsprechend auch für Verfahren, die gegen ein Mitglied des Landtags bereits vor dem Erwerb der Mitgliedschaft aufgenommen worden sind.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 4 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Landshut
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Hof, Ingolstadt, Kempten (Allgäu), Landshut und Nürnberg-Fürth
3. Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in München
4. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 3)
in Ansbach
5. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den
Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg, Bamberg und Deggendorf
6. Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der
Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 6. Februar 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Leiter des Sachgebiets Verwaltungssachen der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in der BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten und in Aufbau und Organisation der Justizbehörden, Erfahrung in der Planung von IT-Projekten und in der Personalführung sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.

3. Leiter des Sachgebiets Netzwerke / IT-Grundversorgung / Serverbetrieb der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zum Aufgabengebiet gehört die bayernweite technische Planung und Koordination der Anbindung von Justizbehörden an das BayKOM-Netz. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Netzwerktechnik und Betriebsinfrastruktur, Erfahrung in der Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie in der Personalführung. Die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit und zur Übernahme und Koordination weiterer anspruchsvoller technischer Aufgaben wird vorausgesetzt.
4. Übergreifende Koordination der im Bereich Verwaltungsangelegenheiten eingesetzten EDV-Anwendungen bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehören folgende Aufgaben im Justizverwaltungsportal einschließlich BayText und den zugehörigen Textformularen: grundlegende technische Konzeption der Weiterentwicklung und Administration, Planung der technischen Realisierung fachlicher Verwaltungsaufgaben, Vorbereitung datenschutzrechtlicher Freigaben, Koordination von behördenübergreifenden Fehlermanagement- und Change Request Prozessen in Bayern und den Partnerländern. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Anwendung des Justizverwaltungsportals einschließlich der Datenbankstrukturen, Erfahrung in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.

5. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister der BesGr. A 6 und A 6 mit Amtszulage, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit

schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 1 ausgeschrieben Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen.

Bewerbungsfrist: 6. Februar 2015.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

75. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2014. 105,99 €.

187. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2014. 107,99 €.

Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Lexikon für das IT-Recht. Spezialausgabe für Behörden. ISBN 978-3-7825-0551-2. 39,99 €.

156. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Oktober 2014. 89,99 €.

106. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand November 2014. 91,99 €.

144. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand November 2014. 100,99 €.

39. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (ehem. Kommunale Bezirkstarifverträge Bayern). Stand November 2014. 57,99 €.

57. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2014. 77,99 €.

136. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Oktober 2014. 84,99 €.

96. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Oktober 2014. 111,99 €.

47. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Dezember 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

172. und 173. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

172. ErgLfg. Stand September 2014. 147,50 €.

173. ErgLfg. Stand Dezember 2014. 237,78 €.

Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Dezember 2014. 81,96 €.

103. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Oktober 2014. 93,68 €.

97. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. November 2014. 63,00 €.

63. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 26. November 2014. 109,80 €.

31. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. November 2014. 119,90 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

158. und 159. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM.

158. ErgLfg. Stand 1. November 2014. 127,00 €.

159. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2014. 127,00 €.

68. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. November 2014. 138,24 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

745., 746. und 747. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

745. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2014. 274,00 €.

746. ErgLfg. Stand 15. September 2014

(betrifft nur Band V). 217,00 €.

747. ErgLfg. Stand 1. November 2014. 272,00 €.

**Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG,
Regensburg**

106. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrskontrolle. Kommentar - Arbeitshilfen - Rechtsgrundlagen. Stand Dezember 2014.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 2

München, den 25. Februar

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
26.01.2015	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	10
30.01.2015	2030.2.1-J Anforderungsprofil für Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion im Justizwachtmeisterdienst	10
	Stellenausschreibungen	11
	Personalnachrichten	
	Gleichstellungsbeauftragte	13
	Literaturhinweise	14

Bekanntmachungen

319-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 26. Januar 2015 Az.: D5 - 9101 - I - 707/2015

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. August 2014 (JMBl S. 138), wird wie folgt geändert:

Bei „Burundi“ werden in Spalte 3 nach den Worten „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ ein Absatz und die Worte „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

2030.2.1-J

Anforderungsprofil für Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion im Justizwachmeisterdienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 30. Januar 2015 Az.: A2 - 2370 - V - 7378/11

1. Einleitung

- 1.1 ¹Die richtige Auswahl und Qualifikation von Beamtinnen und Beamten mit Leitungsfunktion im Justizwachmeisterdienst ist von großer, für das Funktionieren der Behörde nicht zu unterschätzender Bedeutung. ²Das Aufgabenspektrum der Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister deckt zum einen wichtige Bereiche im laufenden Geschäftsbetrieb einer Behörde ab und hat zum anderen wesentliche Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher einer Behörde. ³Außerdem stellen die Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister oft den ersten Kontakt für Bürgerinnen und Bürger dar und prägen hierdurch entscheidend das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit mit. ⁴Zur Koordinierung dieser Fülle von Aufgaben bedarf es entsprechend motivierter und engagierter Beamtinnen und Beamter, die bereit und ausreichend qualifiziert sind, Leitungsfunktionen im Justizwachmeisterdienst zu übernehmen. ⁵Zur weiteren Verbesserung der Personalauswahl wird daher ein Anforderungsprofil für Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion im Justizwachmeisterdienst einschließlich deren Vertreterinnen und Vertreter vor-

gelegt, das – ohne erschöpfend zu sein – Kriterien enthält, die von künftigen Führungskräften in diesen Bereichen erfüllt werden müssen.

- 1.2 ¹Das Anforderungsprofil gilt demgemäß für die im Justizministerialblatt ausgeschriebenen Dienstposten für Beamtinnen und Beamte mit Leitungsfunktion im Justizwachmeisterdienst, sofern in der Ausschreibung auf das Anforderungsprofil Bezug genommen wird. ²Die folgenden Anforderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Prinzips der Bestenauslese, bei der Besetzung der vorgenannten ausgeschriebenen Dienstposten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LbG zu beachten, allerdings mit der Maßgabe, dass es die Übertragung des Dienstpostens nicht hindert, wenn einzelne Kenntnisse aus dem Anforderungsspektrum der Fachkompetenz noch nicht hinreichend ausgeprägt sind, aber die Bereitschaft zur Fortbildung und Hospitation besteht.

2. Anforderungen im Einzelnen

2.1 Fachkompetenz:

- Fachwissen
- Kenntnisse über den Ablauf des Geschäftsbetriebs an einer Justizbehörde

2.2 Führungskompetenz:

- Fähigkeit,
 - zu motivieren,
 - zu delegieren,
 - Mitarbeiter anzuleiten und zu führen,
 - Konflikte zu bewältigen,
 - eigenverantwortlich zu handeln
- Entscheidungsbereitschaft
- Durchsetzungsvermögen
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit

2.3 Organisatorische Kompetenz:

- Organisationsfähigkeit
- Planungsvermögen
- Fähigkeit,
 - zielorientiert zu handeln,
 - Prioritäten zu setzen,
 - Abläufe zu koordinieren

2.4 Sozialkompetenz:

- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Sicheres Auftreten, positive Außenwirkung und Bürgernähe
- Empathie

2.5 Persönliche Kompetenz:

- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Verlässlichkeit
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Kritikfähigkeit
- Überzeugungskraft
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Flexibilität und Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen

3. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3, 5, 6 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Bamberg
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Bamberg
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Amberg
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München I und Schweinfurt
5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Eggenfelden
6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Freyung
7. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Kaufbeuren
8. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München
9. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
10. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg
11. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Kempten (Allgäu)
12. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Würzburg
13. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bayreuth, Coburg und Traunstein

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewer-

bern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 16. März 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Erding in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabengebiet gehört auch die Pilotprojektleitung „Elektronischer Rechtsverkehr“.
5. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
6. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht München I.
7. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Amberg.
8. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei im Strafjustizzentrum bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 8 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 9. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister mit Erfahrung

als Leiter einer Justizwachtmeisterei, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister mit Erfahrung als Leiter einer Justizwachtmeisterei ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

9. Leiter einer Einheit in der Zentralen Justizwachtmeisterei im Strafjustizzentrum bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Der Dienstposten kann zusätzlich die Wahrnehmung übergeordneter Leitungstätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst beinhalten. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
10. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Schweinfurt in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
11. Stellvertretender Leiter einer Einheit in der Zentralen Justizwachtmeisterei im Strafjustizzentrum bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Der Dienstposten kann vertretungsweise auch die Wahrnehmung übergeordneter Leitungstätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst beinhalten. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genom-

men. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 5 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 6 und 7 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 16. März 2015.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstelle entgegengesehen:

Frei werdende Notarstelle:

<p>Würzburg frei ab 1. Juli 2015</p>	<p>(derzeitiger Inhaber: Notar Gerhard Öchsner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Matthias Dünninger)</p>
--	--

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Juli 2015 eine dreijährige Mindestanzwärterszeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Würzburg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Würzburg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 23. März 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Gleichstellungsbeauftragte

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurden bestellt bzw. wiederbestellt als Gleichstellungsbeauftragte

- bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Frau Richterin am Oberlandesgericht München
Dr. Andrea Muthig,
Vertreterin: Frau Regierungsrätin Susanna Wilke;
- bei dem Oberlandesgericht München
Frau Rechtspflegeamtsrätin Dagmar Tietgen,
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau
Miriam Knebelsberger;
- bei dem Oberlandesgericht Nürnberg
Frau Richterin am Oberlandesgericht
Christiane Trabold,
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau Brigitte Stör;
- bei dem Oberlandesgericht Bamberg
Frau Rechtspflegeoberrätin Hannelore Nolte,
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau Ulrike Schlegel;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft München
Frau Oberstaatsanwältin Karin Geßl,
Vertreterin: Frau Rechtspflegeoberinspektorin
Steffi Hohnstädter;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
Frau Oberstaatsanwältin Gabriele Hofmeier,
Vertreterin: Frau Claudia Leipold;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Frau Justizverwaltungsinspektorin Doris Raab,
Vertreterin: Frau Rechtspflegeamtfrau Anja Damm.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht 1/2015. 15. Jahrgang Seite 1 bis 44. Stand 19. Januar 2015. ISSN 1617-7223. Erscheinungsweise: Monatlich. Bezugspreise 2015: Jahresabonnement 389,00 €; Einzelheft 37,50 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

124. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2014. 52,99 €.

60. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Dezember 2014. 57,99 €.

76. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2015. 107,99 €.

58. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2015. 107,99 €.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich. Jahresabonnement 244,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten).

210. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Dezember 2014. 79,99 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

748. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Dezember 2014. 259,00 €.

Der **Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung** (Stand: 1.1.2014) ist im Internet auf der zentralen Verkündungsplattform Bayern beim Jahr 2013 veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/00/gvbl-2013-03.pdf>) und kann für den eigenen Gebrauch kostenlos heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 3

München, den 17. April

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
26.03.2015	301-J Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	18
31.03.2015	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	23
31.03.2015	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	23
	Stellenausschreibungen	24
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	27
	Veränderungen im Bereich der Notare	27
	Literaturhinweise	28

Bekanntmachungen

301-J

Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz,
des Innern, für Bau und Verkehr,
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**vom 26. März 2015 Az.: A3 - 2012 - V - 2903/2014,
IZ2 - 0371 - 1 - 7, P 1150 - 7/3 und A2/0371 - 1/43**

Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. ²Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter und Richterinnen (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). ³Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.
- 1.2 ¹Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für jede Personalentscheidung und für die Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes. ²Bei der Beurteilung ist die besondere Stellung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu berücksichtigen; vor allem darf durch die Beurteilung die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen nicht beeinträchtigt werden (Art. 97 GG, §§ 25, 26 Abs. 1 DRiG). ³Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-BeamtR entsprechend.

2. Zuständigkeit

Es beurteilen

- 2.1 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts, die Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte und Amtsgerichte ihres Bezirks sowie die hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen ihres Bezirks,

- die Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts und, soweit sie die Dienstaufsicht führen, die Richter und Richterinnen der Amtsgerichte ihres Bezirks,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Amtsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts,
- die Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ihrer Behörde und die Leiter und Leiterinnen der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks,
- die Leitenden Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ihrer Behörde;

2.2 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Richter und Richterinnen seines oder ihres Gerichts und die Präsidenten und Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Bayerischen Verwaltungsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts;

2.3 in der Arbeitsgerichtsbarkeit

- die Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts und, soweit sie die unmittelbare Dienstaufsicht führen, die Richter und Richterinnen der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Arbeitsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts;

2.4 in der Sozialgerichtsbarkeit

- der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts die Richter und Richterinnen seines oder ihres Gerichts und die Präsidenten und Präsidentinnen der Sozialgerichte,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Sozialgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts;

2.5 in der Finanzgerichtsbarkeit

- die Präsidenten und Präsidentinnen der Finanzgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts.

3. Inhalt

¹Vorzustellen ist eine kurze Beschreibung der wesentlichen Geschäftsaufgaben, die der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) im Beurteilungszeitraum versehen hat. ²Zu beurteilen sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. ³Insbesondere ist auf folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge – soweit Anlass besteht – einzugehen:

3.1 Fachliche Leistung

- 3.1.1 Die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), die zugewiesene

- Geschäftsaufgabe mit der erforderlichen Gründlichkeit zu bearbeiten, in Eigeninitiative nötige Ermittlungen oder Maßnahmen durchzuführen oder anzustoßen, das Wesentliche herauszustellen und in angemessener Zeit zu rechtlich begründeten sowie praktisch brauchbaren Lösungen zu kommen; insbesondere die Fähigkeit zur Analyse eines unstrukturierten Sachverhalts auf seine rechtliche Relevanz sowie die Fähigkeit, Schwerpunkte zu bilden und sich auf die wesentlichen Argumente zu konzentrieren;
- 3.1.2 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), die Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden zeitlichen und sachlichen Ressourcen vorausschauend und zielgerichtet zu planen, zu organisieren und durchzuführen, um so beispielsweise zu strukturierten Arbeitsergebnissen zu gelangen oder die Einhaltung von Terminen und gesetzlichen Fristen sicherzustellen;
- 3.1.3 die Fähigkeit des Richters oder der Richterin, eine Sitzung vorzubereiten, sie zügig, mit Umsicht und der nötigen Aktenkenntnis zu leiten sowie auf das Verhandlungsziel auszurichten, den Verhandlungsstoff unter Beachtung der Rechte der Beteiligten erschöpfend und ohne Umständlichkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu klären, Verfahrensbeteiligte und andere Personen sachgerecht anzuhören und zu vernehmen, in angemessener Weise auf eine gütliche Beilegung eines Konflikts hinzuwirken oder die Sache ohne Verzögerung einer Entscheidung zuzuführen; als beisitzender Richter oder beisitzende Richterin im erforderlichen Maß zur Klärung des Verhandlungsstoffs beizutragen und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Verhandlungsleitung sachgerecht zu unterstützen;
- 3.1.4 die Fähigkeit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin, in der Sitzung in der seiner oder ihrer Stellung angemessenen Weise aufzutreten, im erforderlichen Maß zur Klärung des Verhandlungsstoffes beizutragen, im Schlussvortrag das Ergebnis der Verhandlung erschöpfend und sachgerecht zusammenzufassen und zu würdigen sowie Anträge zu stellen, die der Sach- und Rechtslage entsprechen;
- 3.1.5 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), in Verhandlungssituationen gewandt zu agieren und zu reagieren sowie im Umgang mit anderen Menschen eine ausgleichende Funktion wahrzunehmen, soweit erforderlich aber auch mit der notwendigen Bestimmtheit aufzutreten;
- 3.1.6 die Fähigkeit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin, seine oder ihre Sachleitungsbefugnis gegenüber anderen Ermittlungsbehörden effektiv wahrzunehmen, hierbei die notwendigen Ermittlungen zu veranlassen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der anderen Behörden angemessen zu begegnen;
- 3.1.7 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), mit Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vertrauensvoll und effektiv zusammenzuarbeiten, mit ihnen offen und verständnisvoll zu kommunizieren, ihnen erforderliche Informationen rechtzeitig mitzuteilen und bei Inanspruchnahme von Sach- und Personalressourcen auf die vorhandenen Kapazitäten Rücksicht zu nehmen;
- 3.1.8 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) mit Führungsaufgaben zu kooperativem Verhalten; seine oder ihre Kommunikationsfähigkeit und seine oder ihre Offenheit für Kritik; die Bereitschaft und die Fähigkeit, aktiv mit Konflikten umzugehen und konsensfähige Lösungen zu finden; die Durchsetzungsfähigkeit; die Fähigkeit, Leistung und Engagement von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen angemessen zu würdigen und auf Leistungs- oder Verhaltensdefizite rechtzeitig und konsequent zu reagieren; die Fähigkeit, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuleiten, für sie Vorbild zu sein und sie sowohl in der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben als auch in ihrer Entwicklung zu fördern; die Fähigkeit, bereichs- und behördenübergreifend zu denken und zu arbeiten; die Offenheit für die Belange der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; die Bereitschaft, auf eine gleichmäßige Förderung der Geschlechter und von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Teil- und Vollzeit hinzuwirken.
- 3.2 Eignung und Befähigung
- 3.2.1 Die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), sich gegenüber Verfahrensbeteiligten, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Behörden und der Öffentlichkeit amtsangemessen zu verhalten, beim Umgang mit anderen Menschen das eigene Handeln selbstkritisch zu reflektieren, anderen Menschen – auch in Konfliktsituationen – offen, mit dem notwendigen Einfühlungsvermögen, mit Verständnis für deren Situation sowie angemessen zu begegnen;
- 3.2.2 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), Informationen zu erfassen und einzuordnen, Zusammenhänge zu erkennen, den Erkenntnissen entsprechend zu handeln sowie hierbei auf Veränderungen oder Neuerungen geschickt und offen zu reagieren;
- 3.2.3 die Urteilsfähigkeit und die Entschlusskraft des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), seine oder ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, und sein oder ihr Verständnis für soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge;
- 3.2.4 die Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen;
- 3.2.5 die Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben (fachliche Flexibilität);
- 3.2.6 den Gesundheitszustand des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), etwaige körperliche Behinderungen, die nicht in einer Schwerbehinderung bestehen, und die physische und psychische Belastbarkeit;
- 3.2.7 Führungspotenzial bzw. Anlagen zur Führungskraft; diese Einschätzung zu einer möglichen Verwendung des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) in einer Position mit Führungsaufgaben ist unter Beachtung der in Nr. 3.1.8 genannten Fähigkeiten und Eigenschaften darzustellen;

- 3.2.8 die juristischen Kenntnisse des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) und seine oder ihre Fortbildungsbereitschaft;
- 3.2.9 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), sich mündlich und schriftlich klar, prägnant und allgemein verständlich auszudrücken, insbesondere auch bei komplexen und komplizierten Vorgängen;
- 3.2.10 sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. wissenschaftliche oder pädagogische Eignungen und Erfahrungen, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen).
- 3.3 Dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten
¹Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) sind bei der Bewertung der beurteilungsrelevanten Einzelkriterien (wie z. B. Eigeninitiative im Sinne von Nr. 3.1.1, Teamverhalten im Sinne von Nr. 3.1.7, Führungsverhalten im Sinne von Nr. 3.1.8, Verantwortungsbereitschaft im Sinne von Nr. 3.2.3 und Führungspotenzial im Sinne von Nr. 3.2.7) dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen. ²Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-Beamtr entsprechend.
- 3.4 Ergänzende Bemerkungen
¹In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder Prüferin, nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleitung) gewürdigt werden. ²Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nr. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.1 Satz 10, 7.2, 7.3 und 7.4 VV-Beamtr entsprechend.
- 3.5 Verwendungseignung
¹Die Formulierung der Verwendungseignung erfordert besondere Sorgfalt, weil sie die entscheidende Grundlage für die Personalentwicklung und für die Auswahl im Beförderungsverfahren bildet. ²Dabei sollen besondere Fähigkeiten und Stärken des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) aufgezeigt werden, aus denen sich Perspektiven für weitere Verwendungen (z. B. Spezialreferat, höhere Ämter des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, Justizverwaltung, Arbeitsgemeinschaftsleitung) ergeben. ³Die Verwendungseignung für in Betracht kommende Beförderungsmöglichkeiten ist – soweit vorhanden – anhand der jeweiligen Anforderungsprofile zusammenfassend darzustellen. ⁴Zur Gewinnung von Führungskräften ist es erforderlich, sehr frühzeitig die Sozialkompetenz zu beobachten und zu bewerten. ⁵Auch dienstjüngere Kräfte haben bereits häufig Gelegenheit, ihre Sozialkompetenz, z. B. in der Zusammenarbeit mit einer Serviceeinheit, unter Beweis zu stellen. ⁶Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 – mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5 – VV-Beamtr entsprechend.
- 4. Beurteilungsmaßstab und Bewertung**
- 4.1 ¹Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) in Bezug auf seine oder ihre Funktion und im Vergleich zu anderen Richtern (Staatsanwälten) und Richterinnen (Staatsanwältinnen) derselben Besoldungsgruppe objektiv darstellen. ²Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Richter (Staatsanwalt) oder von einer Richterin (Staatsanwältin) der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.
- 4.2 ¹Eine Punktebewertung bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale findet nicht statt. ²Die einzelnen Bewertungsmerkmale sind vielmehr frei von formelhaften Wendungen zu beschreiben, sodass die individuelle Ausprägung der verschiedenen Elemente des Merkmals treffend und differenziert zum Ausdruck kommt. ³Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen. ⁴In der Beurteilung darf nur das Verhalten im Beurteilungszeitraum beschrieben werden. ⁵Jede Aussage, die als Versuch verstanden werden könnte, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinflussen, ist unzulässig. ⁶Zum Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen darf nicht Stellung genommen werden.
- 4.3 ¹Das Gesamturteil ist mit einem Punktwert von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. ²Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4 und Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 VV-Beamtr gelten entsprechend, soweit diese Vorschriften nicht an die Bewertung von Einzelmerkmalen mit Punkten anknüpfen.
- 5. Periodische Beurteilung**
- 5.1 ¹Richter und Richterinnen auf Lebenszeit und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. ²Die derzeitige Beurteilungsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.
- 5.2 Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2016, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr das Jahr 2017.
- 5.3 ¹Der Beurteilungszeitraum deckt sich grundsätzlich mit der Beurteilungsperiode. ²Er beginnt jedoch bei Richtern und Richterinnen frühestens mit der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit und bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen frühestens mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie in den Fällen zurückgestellter Beurteilungen mit dem Ende des letzten Beurteilungszeitraums.
- 5.4 ¹In die Beurteilung nicht einbezogen werden Zeiten, in denen Richter und Richterinnen oder Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wegen Elternzeit oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt sind. ²Die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden wird in die Beurteilung einbezogen, wenn sie gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

- 5.5 Die Entscheidung darüber, ob ein Richter oder eine Richterin oder ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin periodisch zu beurteilen ist, und die Zuständigkeit für die Beurteilung richten sich nach den Verhältnissen am letzten Tag der Beurteilungsperiode (Beurteilungsstichtag).
- 5.6 ¹Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des zu Beurteilenden oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beurteilungszeitraum nicht ausreichend lang ist, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die periodische Beurteilung zu bieten.
- 5.7 ¹Bei Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, die nach dem 1. Januar des letzten Jahres der Beurteilungsperiode in das Richterverhältnis bzw. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen oder befördert wurden, ist die Beurteilung zurückzustellen. ²Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen am 30. Juni des Beurteilungsjahres, wenn die Zeit zwischen dem Ende der Probezeit oder der Amtsübertragung und dem allgemeinen Beurteilungsstichtag mindestens ein halbes Jahr beträgt. ³Ist dieser Zeitraum kürzer als ein halbes Jahr, so endet der Beurteilungszeitraum erst am 31. Dezember des Beurteilungsjahres. ⁴Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 5.8 ¹Die Beurteilung von Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, die während des Beurteilungszeitraums wegen Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) oder wegen einer gänzlichen Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen keinen oder weniger als ein Jahr Dienst als Richter oder Richterin auf Lebenszeit oder als Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit geleistet haben, wird zurückgestellt; Beschäftigungsverbote gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) gelten hierbei nicht als Freistellung vom Dienst. ²Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Dienstleistung seit der Rückkehr in den Dienst erreicht wird. ³Die Nachholung unterbleibt, wenn der nächste allgemeine Beurteilungsstichtag weniger als ein Jahr aussteht. ⁴Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden gemäß Nr. 5.4 Satz 2 in die Beurteilung einbezogen wird. ⁵Sofern wegen der Regelung des Satzes 3 eine Beurteilung nicht zu erstellen ist, ist bei Beurlaubungen, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, für den Beurteilungszeitraum mit Einwilligung des Richters oder der Richterin oder des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin ein Arbeitszeugnis der Beschäftigungsstelle anzufordern und zur Personalakte zu nehmen.
- 5.9 Der Beurteilung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die bis zum Ende des Beurteilungszeitraums angefallen sind.
- 5.10 ¹Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird auf den Tag, der dem allgemeinen Beurteilungsstichtag folgt, festgelegt. ²Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 5.11 Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LlbG).
- 6. Aktualisierung der periodischen Beurteilung**
- 6.1 ¹Wenn sich während des laufenden periodischen Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, sodass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung als Grundlage bei Beförderungen bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn (Nr. 5.10) ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre, ist die periodische Beurteilung im Fall einer Bewerbung zu aktualisieren (Art. 56 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 63 LlbG). ²Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung erfolgt im Wege einer dienstlichen Beurteilung (aktualisierte periodische Beurteilung). ³Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 9 VV-BeamtR entsprechend.
- 6.2 Als Beurteilungszeitraum der aktualisierten periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum der letzten periodischen Beurteilung verlängert um die Zeit von dessen Ende bis zum Tag der Erstellung der aktualisierten periodischen Beurteilung zugrunde zu legen.
- 6.3 Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung hat keine Auswirkungen auf den Beurteilungszeitraum der nachfolgenden regulären periodischen Beurteilung; insofern verbleibt es bei der Regelung in Nr. 5.3.
- 6.4 Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende und abweichende Regelungen zu Nrn. 6.1 bis 6.3 treffen.
- 7. Anlassbeurteilung**
- 7.1 ¹Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall eine Beurteilung erstellt werden (Anlassbeurteilung). ²Wenn der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegt, soll im Fall einer Bewerbung eine Anlassbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte (reguläre oder aktualisierte) periodische Beurteilung oder Anlassbeurteilung länger als vier Jahre zurückliegt oder sich seitdem erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, sodass die weitere Verwendung der letzten Beurteilung ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre.
- 7.2 Nr. 6.3 gilt entsprechend.

- 7.3 Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende und abweichende Regelungen zu Nrn. 7.1 und 7.2 treffen.
- 8. Vereinfacht dokumentierte Beurteilung**
- 8.1 Wiederholte periodische Beurteilung
Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass, sofern ein Richter (Staatsanwalt) oder eine Richterin (Staatsanwältin) in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, es für die neue Beurteilung genügt, wenn eine entsprechende Feststellung auf einem gesonderten Blatt niedergelegt wird.
- 8.2 Wiederholte Anlassbeurteilung
Nr. 8.1 gilt für die Anlassbeurteilung entsprechend.
- 9. Beurteilung von Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen auf Probe sowie von Richtern und Richterinnen kraft Auftrags**
- 9.1 ¹Richter und Richterinnen auf Probe und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Richterverhältnis auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayRiG). ²Der höhere Dienstvorgesetzte oder die höhere Dienstvorgesetzte kann die Vorlage einer weiteren Probezeitbeurteilung anordnen. ³Bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Probe ist entsprechend zu verfahren (Art. 63 LfBG).
- 9.2 ¹Richter und Richterinnen kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung zum Richter oder zur Richterin auf Lebenszeit zu beurteilen (Art. 6 Abs. 4 BayRiG). ²Kommt eine Anrechnung von Tätigkeiten im Sinn des § 10 Abs. 2 DRiG in Betracht, ist die Beurteilung entsprechend rechtzeitig zu erstellen; unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte und Beamtinnen, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben. ³Ergibt sich während des Richterverhältnisses kraft Auftrags, dass der Richter oder die Richterin sich hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung nicht bewährt hat und für die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht geeignet ist, ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.
- 9.3 ¹Die Probezeitbeurteilung und die Beurteilung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayRiG schließen mit der Bewertung „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“; eine Punktebewertung findet nicht statt. ²Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 10.2.1 – ohne Nr. 10.2.1.4 – und 10.2.3 VV-BeamtR entsprechend.
- 9.4 ¹Kommt die Abkürzung der Probezeit in Betracht, so ist rechtzeitig eine Probezeitbeurteilung vorzulegen; in ihr ist auch darzulegen, dass und inwiefern die Leistungen des oder der Beurteilten – gemessen am Leistungsstand der die Probezeit ableistenden Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen – erheblich über dem Durchschnitt liegen. ²Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter und -richterinnen bzw. Probezeitbeamte und -beamtinnen – dort: alle Richter und Richterinnen bzw. Beamten und Beamtinnen der gleichen Besoldungsgruppe).
- 9.5 Ergibt sich während der Probezeit, dass ein Richter (Staatsanwalt) oder eine Richterin (Staatsanwältin) sich hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung nicht bewährt, sodass seine oder ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis in Betracht kommt, so ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.
- 10. Zwischenbeurteilungen**
¹Ein abschließendes Gesamturteil ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. ²Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen. ³Nr. 3 – mit Ausnahme von Nr. 3.5 – findet entsprechende Anwendung. ⁴Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 10.3.1 Sätze 1, 3 und 4 und 10.3.2 VV-BeamtR entsprechend.
- 11. Beurteilungsverfahren**
- 11.1 Richter und Richterinnen
¹Der in Nr. 2 genannte Präsident oder die in Nr. 2 genannte Präsidentin ist für die Beurteilung verantwortlich. ²Er oder sie kann bei der Erstellung andere Personen heranziehen. ³Dabei kann er oder sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Spruchkörpers oder den Direktor oder die Direktorin des Gerichts, dem der zu beurteilende Richter oder die zu beurteilende Richterin angehört, bzw. den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin des Richters oder der Richterin anhören und diese mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen.
- 11.2 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen
¹Der in Nr. 2 genannte Behördenleiter oder die in Nr. 2 genannte Behördenleiterin ist für die Beurteilung verantwortlich. ²Er oder sie kann bei der Erstellung andere Personen heranziehen. ³Er oder sie hört den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin des zu beurteilenden Staatsanwalts oder der zu beurteilenden Staatsanwältin an und kann ihn oder sie mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen.
- 11.3 Beurteilungsgespräche
- 11.3.1 ¹Die Beurteilung ist dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu eröffnen; dabei hat der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte die Beurteilung mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu besprechen (Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LfBG). ²Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auch der wesentliche Inhalt der Beurteilung erörtert werden. ³Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und Hilfen gegeben werden, wie etwa aufgetretene Schwächen beseitigt werden können. ⁴Durch die Hervorhebung und Anerkennung besonderer Leistungen kann die Mo-

tivation gefördert werden. ⁵Mit Einverständnis des oder der zu Beurteilenden können auch die unter Nr. 11.1 Satz 3 bzw. Nr. 11.2 Satz 3 genannten Personen herangezogen werden. ⁶Dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) ist ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

11.3.2 ¹Der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte kann mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch führen, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstandes erörtert werden. ²Dabei kann der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinweisen und etwaige Unklarheiten beseitigen.

11.3.3 ¹Der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte soll den Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) auf Leistungsmängel, die innerhalb des Beurteilungszeitraums auftreten, bereits vor Erstellung der Beurteilung hinweisen, sobald sich hierzu ein Anlass ergibt. ²Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters oder der Richterin darf hierbei nicht beeinträchtigt werden (Art. 97 GG, §§ 25, 26 Abs. 1 DRiG).

11.4 Überprüfung der Beurteilungen

¹Die Überprüfung durch die oberste Dienstbehörde entfällt, sofern der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) keine Einwendungen erhoben hat (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG). ²Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine abweichende Regelung treffen.

12. Gleichbehandlung

¹Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG). ²Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nr. 4 Sätze 2 und 3 VV-Beamtr entsprechend.

13. Beurteilung Schwerbehinderter

Für die Beurteilung schwerbehinderter Richter und Richterinnen sowie schwerbehinderter Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gilt Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr entsprechend.

14. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Dezember 2015 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Beurteilung der Richter und Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1, BayRS 301-J), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10), außer Kraft.

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 31. März 2015 Az.: D1b - 2344 - I - 5374/2014

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (ErgGVGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2013 (JMBl S. 95), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 18 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 238 bis 242 GVGA“ durch die Worte „§§ 181 bis 185 GVGA“ ersetzt.
 - 1.2 In § 20 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009, GVBl S. 46“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2013, GVBl S. 454“ und die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11. Dezember 2012, GVBl S. 633“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014, GVBl S. 286“ ersetzt.
 - 1.3 In § 27 Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 52 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 29 GVGA)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 31. März 2015 Az.: D1b - 2344 - I - 5374/2014

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2013 (JMBl S. 95), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Der Gerichtsvollzieher erhält einen Dienstausweis nach dem festgestellten Vordruck JV 42 „Dienstausweis (großes Staatswappen)“. Die Vordrucke für den Dienstausweis sind bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu bestellen; sie werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München beschafft.“
 - 1.2 In § 9 werden die Worte „Anordnungen nach § 10 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Anordnungen nach § 10 Nr. 1“ ersetzt.

- 1.3 In § 9a Satz 4 werden nach den Worten „JMBl S. 135“ ein Komma und die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014, JMBl S. 38“ eingefügt.
- 1.4 § 10 Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
- 1.5 § 10 Nr. 4 wird Nr. 2 und es werden die Worte „Anordnungen nach Nummern 1 und 2“ durch die Worte „Anordnungen nach Nummer 1“ ersetzt.
- 1.6 In § 14a Nr. 4 werden nach den Worten „JMBl S. 135“ ein Komma und die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014, JMBl S. 38“ eingefügt.
- 1.7 In § 16 werden die Worte „im Sinne des § 42 der Kostenverfügung“ durch die Worte „im Sinne von Nr. 35 der Kostenverfügung“ ersetzt.
- 1.8 § 19 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 1.9 § 19 Nr. 1 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

„§ 19 Vordrucke

- Soweit in Bayern Vordrucke festgestellt sind, sind diese vom Gerichtsvollzieher zu verwenden. Nr. 1.4.9 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2012 Az.: 1518 - VI - 810/94, JMBl S. 135, geändert durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014, JMBl S. 38) bleibt unberührt.“
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ausgestellte Dienstaussweise von Gerichtsvollziehern verlieren ihre Gültigkeit sechs Monate nach dem Inkrafttreten. Sie sind innerhalb dieses Zeitraums gegen Dienstaussweise nach dem festgestellten Vordruck JV 42 auszutauschen.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 7 und 11 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg
 2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
 3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in Deggendorf
 4. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg-Fürth
 5. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Schweinfurt
 6. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München II

Die Stelle kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzenden Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
 7. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Aichach und Ebersberg
 8. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Wunsiedel
 9. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in München
 10. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
 11. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3)
in Ingolstadt
 12. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2)
in Kempten (Allgäu) und München I
 13. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Amberg, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, München I und München II

Die Stellen in Deggendorf und Landshut können ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 6. Mai 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Dienstleiters bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
5. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
7. Referent und herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Beamte, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Beamte der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
8. Bezirksrevisor bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13
9. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Ingolstadt
10. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 8 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 9. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister mit Erfahrung als Leiter einer Justizwachtmeisterei, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister mit Erfahrung als Leiter einer Justizwachtmeisterei ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
11. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die

ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 6 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 8 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 9 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 10 und 11 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 6. Mai 2015.

III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Leiter/in (BesGr. A16) des Fachbereichs Rechtspflege in Starnberg.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (www.fhvr.bayern.de) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege (www.fhvr-rpfl.bayern.de) bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden. Die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter leitet und vertritt den Fachbereich. Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden.

Wir erwarten:

- die Befähigung zum Richteramt i. S. d. Deutschen Richtergesetzes,
- mehrjährige Verwaltungserfahrung, vorzugsweise am Fachbereich,
- einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung, vorzugsweise am Fachbereich,
- mehrjährige Führungserfahrung und Führungsverständnis sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, zu fordern und zu fördern,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohes Verantwortungsbewusstsein, Innovationsfähigkeit, Problemlösungsvermögen, Planungs- und Organi-

sationsvermögen, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, Entscheidungskraft,

- die Bereitschaft, aktiv in der Lehre tätig zu sein,
- eine Verweilzeit von mindestens fünf Jahren, verbunden mit der grundsätzlichen Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz,
- die Bereitschaft, auf organisatorische Veränderungen flexibel zu reagieren.

Es handelt sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß Art. 46 BayBG zunächst grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen ist. Die Stelle ist für Teilzeitbeschäftigung mit einem Anteil von mindestens 80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit geeignet. Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 8. Mai 2015 an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Wagnmüllerstr. 20, 80538 München, zur Vorlage an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Herr Walser, Tel. 089/242675-11, oder Frau Rasser, Tel. 089/2306-2579, zur Verfügung.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Nürnberg (letzter Inhaber:
frei seit 1. März 2015 Notar Martin Kreßel)

München (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. April 2015 Notar Walter Dietrich)

frei werdende Notarstelle:

Garmisch-Partenkirchen (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juli 2015 Notar
Dr. Rainer Pannhausen
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Michael Andreas
Müller)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. August 2015 (Notarstellen in Nürnberg und München)
- 1. September 2015 (Notarstelle in Garmisch-Partenkirchen)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Garmisch-Partenkirchen haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt,

dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Mai 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungs-termin 2014/2 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 26. Juni 2015 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2015:
Notarassessor Maximilian Hain zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mühldorf a. Inn
- mit Wirkung vom 31. Januar 2015:
Notarin a. D. Marion Ampenberger zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ingolstadt
- mit Wirkung vom 1. März 2015:
Notarassessorin Stefanie Exner zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neu-Ulm

- Notarassessorin Dr. Melanie Falkner zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ochsenfurt
- mit Wirkung vom 1. April 2015:
Notarassessor Dr. Benjamin Hamberger zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bischofsheim a. d. Rhön.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2015:
Notar Walter Dietrich von München nach Bad Reichenhall.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2015:
Notar Martin Kreßel in Nürnberg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2015:
Notar Gerhard Öchsner in Würzburg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. April 2015:
Notar Armin Büschel in Bad Reichenhall.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

157. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2015. 94,99 €.

97. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Januar 2015. 104,99 €.

27. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand März 2015. 60,99 €.

145. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Februar 2015. 114,99 €.

125. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Januar 2015. 58,99 €.

91. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2015. 71,99 €.

188. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2014. 108,99 €.

77. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2015. 107,99 €.

137. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -. Kommentar. Stand Dezember 2014. 85,99 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Röthemeyer, Mediation. Grundlagen, Recht, Markt. Ca. 320 Seiten, kart. Ca. € (D) 39,00/ca. sFr 51,90/ca. € (A) 40,10. Handbücher.

Tolzmänn, Bundeszentralregistergesetz. Kommentare. 5., erweiterte und überarbeitete Auflage. Ca. 400 Seiten, kart. Ca. € (D) 89,00/ca. sFr 119,00/ca. € (A) 91,50.

Carl Link Verlag, Kronach

197. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Februar 2015. 84,50 €.

174. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2014. 214,76 €.

196. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Februar 2015. 70,98 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

161. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Stand März 2015. 134,00 €.

160. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Stand 1. Februar 2015 mit CD-ROM. 134,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

749. Ergänzungslieferung zu Lubber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Februar 2015. 293,00 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Zwißler, Schmerzensgeld Katalog, Ausgabe 2015. Die neue Urteilssammlung. Die aktuellen Schmerzensgeldbeträge. Mit kostenlosem Datenbankzugang. Ca. 270 Seiten, flexibel gebunden mit Leseband. Neuerscheinung. 978-3-8029-7529-5. März 2015. Ca. 29,95 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 4

München, den 18. Mai

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
10.03.2015	2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung	30
10.03.2015	2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	30
	Stellenausschreibungen	30
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	31
	Literaturhinweise	32

Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 10. März 2015 Az.: PA 2230 - 2913/2012

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS) vom 16. Oktober 2008 (JMBl S. 161) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.3 wird das Wort „Verwaltungsgesetze“ durch das Wort „Gesetze“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.2 am 1. September 2016 in Kraft; Nr. 1.2 gilt erstmals für die Erste Juristische Staatsprüfung 2016/2.

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 10. März 2015 Az.: PA 2230 - 2913/2012

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung ZJS) vom 15. Oktober 2003 (JMBl S. 204), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2012 (JMBl S. 30), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abschnitt I Nr. 1.3 wird das Wort „Verwaltungsgesetze“ durch das Wort „Gesetze“ ersetzt.
 - 1.2 In Abschnitt I Nr. 2.9 werden die Worte „Böhme/Fleck/Kroiß“ durch die Worte „Kroiß/Neurauter“ ersetzt.
 - 1.3 In Abschnitt I Nr. 3.3.2 werden die Worte „Band 5021, Bankrecht (BankR)“ durch die Worte „Band 5783, Kapitalmarktrecht (KapMR)“ ersetzt.
 - 1.4 In Abschnitt I Nr. 3.3.3 wird das Wort „Musterrecht“ durch das Wort „Designrecht“ ersetzt.
 - 1.5 Abschnitt IV Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind, außer in dem in Abschnitt I Nr. 2.9 genannten Hilfsmittel, bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.5 am 1. November 2016 in Kraft; Nr. 1.5 gilt erstmals für die Zweite Juristische Staatsprüfung 2016/2.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
 1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in Bamberg
 2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München
 3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in Coburg
 4. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2)
in Eggenfelden, Kaufbeuren und Viechtach
 5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Fürstenfeldbruck
 6. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3)
in Amberg

7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bamberg und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Passau.

3. Stellvertretender Leiter einer Einheit der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Bamberg in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 5. Juni 2015.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2015:
Notarassessor Josef Hölzlein zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neu-Ulm
Notarassessor Dr. Martin Hörmann zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rain a. Lech.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2015:
Notar Florian Kroier von Lichtenfels nach Nürnberg
Notar Michael Senftleben von Sulzbach-Rosenberg nach Landshut.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2015:
Notar Dr. Rainer Pannhausen in Garmisch-Partenkirchen
- mit Wirkung vom 1. Januar 2016:
Notar Martin Eicher in Wörth a. d. Donau.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2015:
Notar Wolfgang Olshausen in Rain a. Lech.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Grziwotz/Saller, Bayerisches Nachbarrecht, 3. Auflage 2015, XXIV, 230 Seiten. ISBN 978-3-406-66895-1. 29,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

24. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. März 2015. 94,99 €.

126. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2015. 63,99 €.

10. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L - Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand März 2015. 72,99 €.

78. und 79. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

78. ErgLfg. Stand März 2015. 107,99 €.

79. ErgLfg. Stand April 2015. 107,99 €.

86. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2015 inkl. Ordner II. 45,99 €.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 4/2015. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 239,99 € (zzgl. 20 € Versandkosten Inland / 30 € Versandkosten Ausland). Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten).

138. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand Februar 2015. 91,99 €.

59. und 60. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2015.

59. ErgLfg. Stand März 2015. 103,99 €.

60. ErgLfg. Stand April 2015. 103,99 €.

107. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand März 2015. 87,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

143. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand März 2015. 124,00 €.

104 .Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO). Stand 10. Januar 2015. 105,50 €.

98. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Februar 2015. 93,60 €.

198. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. März 2015. 86,40 €.

175. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand März 2015. 174,72 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Meinert, Befangenheit im Rechtsstreit. Auflage 1 (1. Auflage 2015). 243 Seiten. ISBN 9783503158669. 38,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

750. und 751. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

750. ErgLfg. Stand 1. März 2015. 285,00 €.

751. ErgLfg. Stand 1. Januar 2015 (Stand betrifft nur Bd. V „Europäisches Sozialrecht“). 183,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 5

München, den 22. Juni

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
27.05.2015	3003.6-J Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete	34
	Stellenausschreibungen	34
	Literaturhinweise	36

Bekanntmachung

3003.6-J

Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 27. Mai 2015 Az.: B1 - 5450 - VI - 4463/14

1. Die Entscheidungsbefugnis gemäß Nr. 3.4.1 Abs. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen staatliche Fahrzeuge führende Bedienstete (Kraftfahrthaftungsbekanntmachung – KH-Bek) vom 31. Juli 2014 (FMBl S. 152, JMBl S. 156) wird für den Bereich der Justizvollzugsbehörden dem Generalstaatsanwalt in München für die in dessen Bezirk gelegenen Justizvollzugsbehörden bzw. dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg für die in dessen Bezirk und im Bezirk des Generalstaatsanwalts in Bamberg gelegenen Justizvollzugsbehörden übertragen.
2. Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft, sie gilt unbefristet. Mit Ablauf des 30. Juni 2015 tritt die Bekanntmachung über Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Kraftfahrzeuge vom 30. September 2004 (JMBl S. 266) außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München
Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
 2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 5)
in München II
 3. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Ingolstadt
 4. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Hersbruck, Ingolstadt und Regensburg
 5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in Bamberg
 6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Landshut, Memmingen und München I.
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).
Bewerbungsfrist: 10. Juli 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Rosenheim in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGr. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Herausgehobener Sachbearbeiter und Leiter des Sachgebiets „Zentrale Justizwachtmeisterei im Strafjustizzentrum“ bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Die Geschäftsaufgabe umfasst im Wesentlichen die Bearbeitung von Personal- bzw. Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Zentralen Justizwachtmeisterei der Münchener Justizbehörden, Koordinierungsaufgaben, die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten im Bereich der Strafgerichtsbarkeit sowie Aufgaben als Gruppenleiter.
3. Leiter einer Einheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekannt-

machung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl S. 10) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 10. Juli 2015.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Waldmünchen (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. August 2014 Notar Christian Seger)

Lichtenfels (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juni 2015 Notar Florian Kroier)

Sulzbach-Rosenberg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juni 2015 Notar
Michael Senftleben)

frei werdende Notarstellen:

Mellrichstadt (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Juli 2015 Notar Matthias Adam)

Wolfratshausen (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. September 2015 Notar Dr. Karl Wübben)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Oktober 2015 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Notarstelle Furth i. Wald (bisheriger Inhaber: Notar Ralph-Christoph Knerr) wurde zum 1. Juni 2015 aufgehoben. Der Amtsbereich der Notarstelle in Furth i. Wald wurde ab diesem Zeitpunkt der Notarstelle in Waldmünchen zugeordnet. Bewerber um die Notarstelle in Waldmünchen werden darauf hingewiesen, dass in Furth i. Wald eine ständige Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BNotO) zu unterhalten ist.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

189. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2015. 115,99 €.

55. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Riedlbauer, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Stand März 2015.

48. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Mai 2015.

Carl Link Verlag, Kronach

176. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2015. 180,18 €.

105. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 20. März 2015. 104,30 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

69. Ergänzungslieferung zu Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2015. 163,48 €.

162. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Mai 2015. 134,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

752. und 753. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

752. ErgLfg. Stand 1. April 2015. 240,00 €.

753. ErgLfg. Stand 1. April 2015. 253,00 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Effertz, TV-L Jahrbuch Länder 2015. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Die neue Eingruppierung. Ergänzende Tarifverträge. Ca. 1.400 Seiten. Neuerscheinung. Mai 2015. ISBN 978-3-8029-7936-1. Ca. 24,95 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 6

München, den 14. Juli

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
15.06.2015	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2014 (JStat 2014)	38
29.06.2015	Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung	82
	Stellenausschreibungen	82
	Literaturhinweise	84

2913-J

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften
für 2014 (JStat 2014)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 15. Juni 2015 Az.: B3 - 1441 - VI - 3688/2015

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2014 (2013)

I. Zivilsachen

A. Amtsgerichte

I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)

1.00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	56 726 *)	56 457
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung	
2.00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	144 439	151 504
3.00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	146 155 / 101,2	151 236 / 99,8
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	55 010	56 725
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	-1 716 / -3,0	268 / 0,5
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	146 155	151 236
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 624	7 538

II. Erledigte Zivilprozesssachen

A. Art des Verfahrens und Sachgebiet

Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen

a) nach der Art

7.00	Abhilfverfahren nach § 321a ZPO	84 / 0,1	90 / 0,1
8.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	242 / 0,2	290 / 0,2
9.00	Klageverfahren	142 447 / 97,5	147 300 / 97,4
10.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 430 / 1,7	2 515 / 1,7
11.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	840 / 0,6	927 / 0,6

b) nach dem Sachgebiet

12.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1 544 / 1,1	1 669 / 1,1
13.11	Verkehrsunfallsachen	25 274 / 17,3	24 653 / 16,3
14.12	Kaufsachen	17 968 / 12,3	18 163 / 12,0
15.13	Arzthaftungssachen	202 / 0,1	192 / 0,1
16.14	Reisevertragssachen	3 400 / 2,3	2 864 / 1,9
17.15	Kredit-/Leasingsachen	3 710 / 2,5	3 445 / 2,3
18.16	Nachbarschaftssachen	1 251 / 0,9	1 275 / 0,8
19.17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	5 / 0,0	10 / 0,0
20.18	Wohnungsmietsachen	26 825 / 18,4	28 386 / 18,8
21.19	Sonstige Mietsachen	4 000 / 2,7	4 212 / 2,8
22.20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	4 855 / 3,3	5 187 / 3,4
23.21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	491 / 0,3	377 / 0,2
25.23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 088 / 0,7	1 196 / 0,8
26.24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	7 862 / 5,4	7 671 / 5,1
26.25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	3 815 / 2,6	3 964 / 2,6
26.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	219 / 0,1	172 / 0,1
27.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	43 646 / 29,9	47 800 / 31,6

B. Parteien

28.00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger/Antragsteller derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	146 228	151 326
32.00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte/Antragsgegner derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	146 394	151 496

C. Art der Erledigung

36.00	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 50.00) darunter	41 918 / 28,7	41 840 / 27,7
37.00	— Urteil im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO	15 295 / 36,5	15 503 / 37,1
38.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	959 / 2,3	781 / 1,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
39.00	Vergleich	27 987 / 19,1	29 898 / 19,8
	davon		
39.10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	149 / 0,5	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
39.20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	27 838 / 99,5	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
40.00	Versäumnisurteil	20 910 / 14,3	22 637 / 15,0
40.50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 963 / 6,1	9 559 / 6,3
41.00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 102 / 0,8	1 186 / 0,8
42.00	Beschluss nach § 91a ZPO	7 588 / 5,2	7 286 / 4,8
43.00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47.00 bis 51.00)	1 606 / 1,1	1 614 / 1,1
44.00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	18 752 / 12,8	19 633 / 13,0
45.00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	2 318 / 1,6	2 479 / 1,6
46.00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	419 / 0,3	344 / 0,2
47.00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 095 / 4,2	6 120 / 4,0
48.00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	6 588 / 4,5	6 642 / 4,4
49.00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	720 / 0,5	743 / 0,5
50.00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	16 / 0,0	30 / 0,0
51.00	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge nach § 321a Abs. 4 ZPO	56 / 0,0	55 / 0,0
52.00	Sonstige Erledigungsart	1 114 / 0,8	1 167 / 0,8
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
56.00	Zahl der Termine insgesamt	71 249	72 848
	davon		
57.00	— ohne Beweisaufnahme	55 553 / 78,0	57 643 / 79,1
58.00	— mit Beweisaufnahme	15 696 / 22,0	15 205 / 20,9
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen		
59.00	ohne Termin	89 025 / 60,9	92 592 / 61,2
60.00	mit Termin ohne Beweistermin	43 886 / 30,0	45 835 / 30,3
61.00	mit Beweistermin	13 244 / 9,1	12 809 / 8,5
EA. Verweisung vor den Güterichter			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter		
76.10	vollständig beigelegt	192 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
76.20	teilweise beigelegt	6 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
76.30	nicht beigelegt	165 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
76.40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	145 792 / 99,8	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
F. Dauer der Verfahren			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen		
77.00	bis einschließlich 3 Monate	78 790 / 53,9	82 462 / 54,5
78.00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	39 057 / 26,7	40 524 / 26,8
		80,6	81,3
79.00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	20 495 / 14,0	20 622 / 13,6
		94,7	95,0
80.00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 610 / 4,5	6 428 / 4,3
		99,2	99,2
81.00	mehr als 24 Monate	1 203 / 0,8	1 200 / 0,8
82.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1	4,0
88.00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 36.00), in Monaten	6,0	5,9
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
89.00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	8 438	8 779
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
90.00	— Bewilligung	6 576 / 77,9	6 864 / 78,2
	davon		
90.30	— mit Ratenzahlung	781 / 11,9	895 / 13,0
90.60	— ohne Ratenzahlung	5 795 / 88,1	5 969 / 87,0
91.00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 862 / 22,1	1 915 / 21,8

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
92 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	2 480 / 1,7	2 640 / 1,7
94 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 604 / 2,5	3 750 / 2,5
96 .00	— beiden Parteien	246 / 0,2	237 / 0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
98 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	772 / 0,5	803 / 0,5
99 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 060 / 0,7	1 094 / 0,7
100 .00	— beiden Parteien	15 / 0,0	9 / 0,0
	H. Besonderheiten des Verfahrens		
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
101 .00	Mahnverfahren	57 579 / 39,4	61 974 / 41,0
	davon		
102 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	47 472 / 82,4	51 133 / 82,5
103 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	10 107 / 17,6	10 841 / 17,5
104 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	26 / 0,0	75 / 0,0
	J. Vertretung durch Rechtsanwälte		
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen		
105 .00	nur der Kläger (Antragsteller)	61 385 / 42,0	63 758 / 42,2
106 .00	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 254 / 2,2	3 524 / 2,3
107 .00	beide Parteien	72 938 / 49,9	74 467 / 49,2
108 .00	keine Partei	8 578 / 5,9	9 487 / 6,3
	K. Streitwert ausgewählter Verfahren		
109 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48.00) — davon mit einem Streitwert	139 567	144 594
110 .00	bis einschließlich 300 EUR	22 512 / 16,1	23 192 / 16,0
111 .00	von 301 bis einschließlich 600 EUR	20 393 / 14,6	20 893 / 14,4
		30,7	30,5
112 .00	von 601 bis einschließlich 750 EUR	7 242 / 5,2	7 540 / 5,2
		35,9	35,7
113 .00	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	12 541 / 9,0	14 149 / 9,8
		44,9	45,5
114 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	17 422 / 12,5	17 437 / 12,1
		57,4	57,5
115 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	11 171 / 8,0	11 696 / 8,1
		65,4	65,6
116 .00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	15 946 / 11,4	16 695 / 11,5
		76,8	77,2
117 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	11 589 / 8,3	12 235 / 8,5
		85,1	85,6
118 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	9 423 / 6,8	9 403 / 6,5
		91,9	92,1
119 .00	von mehr als 5 000 EUR	11 328 / 8,1	11 354 / 7,9
120 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR	1 903	1 888
	M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung		
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet		
133 .00	ohne Kostenentscheidung	56 354 / 38,6	57 742 / 38,2
134 .00	mit Kostenentscheidung	89 801 / 61,4	93 494 / 61,8
	Nach der Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134.00) hat die Gerichtskosten getragen		
	— der Kläger (Antragsteller)		
135 .00	— ganz	14 093 / 15,7	14 452 / 15,5
136 .00	— überwiegend	4 030 / 4,5	4 227 / 4,5
137 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	3 475 / 3,9	3 629 / 3,9
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
138 .00	— ganz	60 814 / 67,7	63 120 / 67,5
139 .00	— überwiegend	6 090 / 6,8	6 307 / 6,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
140 .00	eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	1 299 /	1,4 1 759 / 1,9
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsanfall bei dem Prozessgericht			
141 .00	Mahnverfahren (B)	841 973	823 556
145 .00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	2 784	3 205
146 .00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 379	1 437
B. Geschäftsanfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147 .00	Verteilungsverfahren (J) Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	4	5
148 .00	— Eingänge	4888	5 337
148 .50	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes Zwangsverwaltungen (L)	7182	7 698
149 .00	— Eingänge	660	868
150 .00	— Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	1565	1 817
151 .00	Vollstreckungssachen (M) insgesamt	309 577	298 610
darunter			
152 .00	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO und § 287 Abs. 4 AO	6 155	7 352
152 .20	— Anträge auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft	98 030	54 360
152 .50	— hinterlegte Vermögensverzeichnisse	77 181	56 324
152 .70	— eingegangene Eintragungsanordnungen zum Schuldnerverzeichnis	303 173	167 227
153 .00	— abgenommene eidesstattliche Versicherungen *) <i>Altfälle</i>	577 *)	19 417 *)
154 .00	— Haftbefehle in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung *) <i>Altfälle</i>	533 *)	23 807 *)
C. Geschäftsanfall an Insolvenzverfahren			
Anträge auf Eröffnung des			
155 .00	— Insolvenzverfahrens betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00)	5 692	6 045
155 .50	— Insolvenzverfahrens betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 157.00) sowie Nachlässe	4 459	4 431
156 .00	— Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	10 529	10 839
157 .00	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO) (IE)	35	40
Eröffnete			
158 .00	— Insolvenzverfahren betreffend natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00)	3 037	2 978
158 .50	— Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Verfahren nach lfd. Nr. 160.00) sowie Nachlässe	1 721	1 631
159 .00	— Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO (IK)	9 892	9 910
160 .00	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	10	19
164 .00	Anträge auf Versagung oder Widerruf	1 767	2 087
D. Rechtshilfeersuchen			
Rechtshilfeersuchen an			
165 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 170	1 420
166 .00	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3 842	3 839
167 .00	— die Geschäftsstelle	5 610	5 535
169 .00	F. Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	38	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
B. Landgerichte			
1. Zivilsachen in der ersten Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	46 508 *)	45 505
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	58 080	64 710

*) weniger um 12 infolge Berichtigung

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
3.00	Erlidigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	59 418 / 102,3	63 695 / 98,4
	davon durch		
	— Zivilkammern	54 634 / 94,0	58 319 / 90,1
	— Kammern für Handelssachen	4 753 / 8,2	5 345 / 8,2
	— Sonstige Kammern	31 / 0,1	31 / 0,1
4.00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	45 170	46 520
4.10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	-1 338 / -2,9	1 015 / 2,2
5.00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	59 418	63 695
6.00	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 442	6 550
7.00	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	7 377	8 083
8.00	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 679	1 936
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
9.00	Erlidigte Verfahren vor den Zivilkammern	54 634	58 319
	Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen		
10.00	— bei dem Einzelrichter	41 520 / 76,0	41 554 / 71,3
	davon (lfd. Nr. 10.00)		
11.00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	33 086 / 79,7	33 286 / 80,1
12.00	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	8 434 / 20,3	8 268 / 19,9
13.00	— bei der Kammer	13 114 / 24,0	16 765 / 28,7
	davon (lfd. Nr. 13.00)		
14.00	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	13 070 / 99,7	16 712 / 99,7
15.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	44 / 0,3	53 / 0,3
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
16.00	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	3 / 0,0	1 / 0,0
17.00	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	452 / 0,8	464 / 0,7
18.00	Klageverfahren	54 911 / 92,4	58 557 / 91,9
19.00	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 290 / 3,9	2 782 / 4,4
20.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1 655 / 2,8	1 778 / 2,8
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
21.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	5 835 / 9,8	5 641 / 8,9
22.11	Verkehrsunfallsachen	4 329 / 7,3	4 274 / 6,7
23.12	Kaufsachen	4 741 / 8,0	4 824 / 7,6
24.13	Arzthaftungssachen	1 352 / 2,3	1 221 / 1,9
25.14	Reisevertragssachen	90 / 0,2	94 / 0,1
26.15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	6 157 / 10,4	6 481 / 10,2
27.16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 817 / 3,1	1 734 / 2,7
28.17	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	377 / 0,6	486 / 0,8
29.18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 33.29)	5 803 / 9,8	8 281 / 13,0
30.19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	607 / 1,0	551 / 0,9
31.20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	3 / 0,0	7 / 0,0
32.21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28.17)	413 / 0,7	441 / 0,7
33.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	4 / 0,0	8 / 0,0
33.27	Kapitalanlagesachen	5 231 / 8,8	5 910 / 9,3
33.28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2 558 / 4,3	2 522 / 4,0
33.29	Technische Schutzrechte	198 / 0,3	169 / 0,3
33.30	Kartellsachen	60 / 0,1	148 / 0,2
34.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	15 059 / 25,3	15 527 / 24,4
bb) Handelskammern			
35.40	Handelsvertretersachen	228 / 0,4	260 / 0,4
36.41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	545 / 0,9	648 / 1,0
37.42	Bausachen	359 / 0,6	398 / 0,6
38.43	Markensachen	205 / 0,3	235 / 0,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
39 . 44	Wettbewerbssachen	947 /	1,6	1 103 /	1,7
39 . 45	Kartellsachen	14 /	0,0	24 /	0,0
39 . 46	Verfahren nach dem SpruchG	402 /	0,7	499 /	0,8
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand cc) Sonstige Kammern	2 053 /	3,5	2 178 /	3,4
41 . 60	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	11 /	0,0	8 /	0,0
42 . 61	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	20 /	0,0	23 /	0,0
43 . 62	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44 . 70	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—		—	
C. Parteien					
45 . 00	Zahl der Kläger/Antragsteller (mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 530		63 830	
49 . 00	Zahl der Beklagten/Antragsgegner (mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 916		64 582	
D. Art der Erledigung					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch					
53 . 00	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne lfd. Nr. 66.00) darunter	13 850 /	23,3	13 962 /	21,9
54 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	115 /	0,8	104 /	0,7
55 . 00	Vergleich davon	17 141 /	28,8	17 028 /	26,7
55 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	243 /	1,4		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
55 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	52 /	0,3		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
56 . 00	Versäumnisurteil	5 567 /	9,4	5 964	9,4
56 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 323 /	2,2	1 411	2,2
57 . 00	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	961 /	1,6	1 336 /	2,1
58 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	1 131 /	1,9	1 131 /	1,8
59 . 00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63.00 bis 66.00)	5 036 /	8,5	7 341 /	11,5
60 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	5 461 /	9,2	5 860 /	9,2
61 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	542 /	0,9	531 /	0,8
62 . 00	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	206 /	0,3	187 /	0,3
63 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 192 /	7,1	4 235 /	6,6
64 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	2 789 /	4,7	3 334 /	5,2
65 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	734 /	1,2	802 /	1,3
66 . 00	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	42 /	0,1	45 /	0,1
67 . 00	Sonstige Erledigungsart	443 /	0,7	528 /	0,8
F. Termine (ohne Verkündungstermine)					
71 . 00	Zahl der Termine insgesamt davon	46 813		47 340	
72 . 00	— ohne Beweisaufnahme	35 561 /	76,0	36 599 /	77,3
73 . 00	— mit Beweisaufnahme	11 252 /	24,0	10 741 /	22,7
74 . 00	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen ohne Termin	26 575 /	44,7	30 381 /	47,7
FA. Verweisung vor den Güterichter					
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter					
91 . 10	vollständig beigelegt	272 /	0,5		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
91 . 20	teilweise beigelegt	4 /	0,0		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
91 . 30	nicht beigelegt	141 /	0,2		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
91 . 40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	59 001 /	99,3		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
G. Dauer der Verfahren					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen					
92 . 00	bis einschließlich 3 Monate	19 714 /	33,2	23 976 /	37,6
93 . 00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	12 374 /	20,8	12 995 /	20,4
			54,0		58,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
94 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	14 752 / 24,8	14 573 / 22,9
		78,8	80,9
95 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	8 589 / 14,5	8 541 / 13,4
		93,3	94,3
96 .00	mehr als 24 Monate	3 989 / 6,7	3 610 / 5,7
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	8,4	7,6
103 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 53.00), in Monaten	13,9	13,7
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
104 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	3 667	3 803
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
105 .00	— Bewilligung	2 794 / 76,2	2 852 / 75,0
	davon		
105 .30	— mit Ratenzahlung	454 / 16,2	517 / 18,1
105 .60	— ohne Ratenzahlung	2 340 / 83,8	2 335 / 81,9
106 .00	— Ablehnung	873 / 23,8	951 / 25,0
	der Prozesskostenhilfe		
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
107 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 448 / 2,4	1 542 / 2,4
109 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 032 / 1,7	976 / 1,5
111 .00	— beiden Parteien	157 / 0,3	167 / 0,3
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
113 .00	— nur dem Kläger (Antragsteller)	566 / 1,0	574 / 0,9
114 .00	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	307 / 0,5	365 / 0,6
115 .00	— beiden Parteien	—	6 / 0,0
J. Besonderheiten des Verfahrens			
	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind vorausgegangen		
116 .00	Mahnverfahren	11 709 / 19,7	12 422 / 19,5
	davon		
117 .00	— ohne Vollstreckungsbescheid	10 471 / 89,4	11 191 / 90,1
118 .00	— mit Vollstreckungsbescheid	1 238 / 10,6	1 231 / 9,9
119 .00	Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO	16 / 0,0	27 / 0,0
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
120 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42.61 und 43.62) — davon mit einem Streitwert	59 398	63 672
121 .00	bis einschließlich 5 000 EUR	6 631 / 11,2	8 808 / 13,8
122 .00	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 397 / 4,0	2 452 / 3,9
		15,2	17,7
123 .00	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 527 / 4,3	2 460 / 3,9
		19,5	21,5
124 .00	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 724 / 2,9	1 822 / 2,9
		22,4	24,4
125 .00	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 663 / 2,8	1 707 / 2,7
		25,2	27,1
126 .00	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 599 / 2,7	1 657 / 2,6
		27,8	29,7
127 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	6 936 / 11,7	7 061 / 11,1
		39,5	40,8
128 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 328 / 7,3	4 325 / 6,8
		46,8	47,6
129 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 456 / 5,8	3 503 / 5,5
		52,6	53,1
130 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	8 649 / 14,6	9 011 / 14,2
		67,2	67,2
131 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 407 / 14,2	8 725 / 13,7
		81,3	80,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
132 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 190 / 8,7	5 675 / 8,9
		90,1	89,8
133 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	4 888 / 8,2	5 360 / 8,4
		98,3	98,3
134 .00	von mehr als 500 000 EUR	1 003 / 1,7	1 106 / 1,7
135 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	14 927	14 417
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben geendet			
136 .00	ohne Kostenentscheidung	33 346 / 56,1	36 876 / 57,9
137 .00	mit Kostenentscheidung	26 072 / 43,9	26 819 / 42,1
Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137.00) haben die Gerichtskosten getragen			
— der Kläger (Antragsteller)			
138 .00	— ganz	8 169 / 31,3	8 381 / 31,3
139 .00	— überwiegend	1 589 / 6,1	1 556 / 5,8
140 .00	— der Kläger (Antragsteller) und der Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	963 / 3,7	870 / 3,2
— der Beklagte (Antragsgegner)			
141 .00	— ganz	12 743 / 48,9	13 471 / 50,2
142 .00	— überwiegend	2 142 / 8,2	2 160 / 8,1
143 .00	Eine sonstige Kostenentscheidung ist ergangen	466 / 1,8	381 / 1,4
2. Zivilsachen in der Berufungsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 503	3 532
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 302	7 145
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 249 / 99,3	7 174 / 100,4
davon durch			
— Zivilkammern			
	— Kammern für Handelssachen	7 245 / 99,2	7 162 / 100,2
		4 / 0,1	12 / 0,2
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 556	3 503
4 .10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	53 / 1,5	- 29 / -0,8
5 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 249	7 174
6 .00	Abgaben innerhalb des Gerichts	475	468
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
7 .00	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	7 245	7 162
Davon sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
8 .00	— bei dem Einzelrichter	638 / 8,8	675 / 9,4
davon (lfd. Nr. 8.00) waren			
9 .00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	22 / 3,4	24 / 3,6
10 .00	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	616 / 96,6	651 / 96,4
11 .00	— bei der Kammer	6 607 / 91,2	6 487 / 90,6
davon (lfd. Nr. 11.00)			
12 .00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	4 / 0,1	1 / 0,0
13 .00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	43 / 0,7	38 / 0,6
14 .00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	6 560 / 99,3	6 448 / 99,4
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
14 .50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	5 / 0,1	2 / 0,0
15 .00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	3 / 0	5 / 0,1
16 .00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	21 / 0,3	18 / 0,3
17 .00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15.00 und 16.00)	7 167 / 98,9	7 099 / 99,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
18 . 00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren b) nach dem Sachgebiet aa) Zivilkammern	53 / 0,7	50 / 0,7
19 . 10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	191 / 2,6	167 / 2,3
20 . 11	Verkehrsunfallsachen	1 604 / 22,1	1 695 / 23,6
21 . 12	Kaufsachen	520 / 7,2	438 / 6,1
22 . 13	Arzthaftungssachen	40 / 0,6	39 / 0,5
23 . 14	Reisevertragssachen	68 / 0,9	108 / 1,5
24 . 15	Kredit-/Leasingsachen	173 / 2,4	129 / 1,8
25 . 16	Nachbarschaftssachen	156 / 2,2	169 / 2,4
26 . 17	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	2 / 0,0	—
27 . 18	Wohnungsmietsachen	1 394 / 19,2	1 327 / 18,5
28 . 19	Sonstige Mietsachen	113 / 1,6	90 / 1,3
29 . 20	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	291 / 4,0	291 / 4,1
30 . 21	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	27 / 0,4	18 / 0,3
32 . 23	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	44 / 0,6	40 / 0,6
33 . 24	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	210 / 2,9	206 / 2,9
33 . 25	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	512 / 7,1	572 / 8,0
33 . 26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	11 / 0,2	6 / 0,1
34 . 39	Sonstiger Verfahrensgegenstand bb) Handelskammern	1 889 / 26,1	1 867 / 26,0
35 . 40	Handelsvertretersachen	—	1 / 0,0
36 . 41	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 / 0,0	—
37 . 42	Bausachen	—	—
38 . 43	Markensachen	—	—
39 . 44	Wettbewerbssachen	—	—
40 . 50	Sonstiger Verfahrensgegenstand	3 / 0,0	11 / 0,2
C. Parteien			
41 . 00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 264	7 177
45 . 00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 267	7 192
D. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
49 . 00	streitiges Urteil	2 118 / 29,2	2 127 / 29,6
darunter			
50 . 00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	210 / 9,9	273 / 12,8
51 . 00	Vergleich	1 012 / 14,0	957 / 13,3
davon			
51 . 10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
51 . 20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
52 . 00	Versäumnisurteil	22 / 0,3	17 / 0,2
52 . 50	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	51 / 0,7	26 / 0,4
53 . 00	Beschluss nach § 91a ZPO	80 / 1,1	72 / 1,0
54 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	336 / 4,6	351 / 4,9
55 . 00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	949 / 13,1	994 / 13,9
56 . 00	Sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60.00 bis 62.00)	136 / 1,9	100 / 1,4
57 . 00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	51 / 0,7	49 / 0,7
58 . 00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	11 / 0,2	6 / 0,1
59 . 00	Rücknahme der Berufung	2 300 / 31,7	2 309 / 32,2
60 . 00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	71 / 1,0	55 / 0,8
61 . 00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	15 / 0,2	13 / 0,2
62 . 00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	10 / 0,1	5 / 0,1
63 . 00	Sonstige Erledigungsart	87 / 1,2	93 / 1,3
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49.00) haben gelautet auf			
64 . 00	Aufhebung und Zurückverweisung	108 / 5,1	184 / 8,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
65 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	982 / 46,4	949 / 44,6
66 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	796 / 37,6	847 / 39,8
67 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	13 / 0,6	19 / 0,9
68 .00	anderweitige Entscheidung	219 / 10,3	128 / 6,0
G. Termine (ohne Verkündungstermine)			
70 .00	Zahl der Termine insgesamt	3 766	3 828
	davon		
71 .00	— ohne Beweisaufnahme	3 369 / 89,5	3 515 / 91,8
72 .00	— mit Beweisaufnahme	397 / 10,5	313 / 8,2
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen		
73 .00	ohne Termin	3 939 / 54,3	3 827 / 53,3
74 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 942 / 40,6	3 065 / 42,7
75 .00	mit Beweistermin	368 / 5,1	282 / 3,9
GA. Verweisung vor den Güterichter			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter		
90 .10	vollständig beigelegt	8 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
90 .20	teilweise beigelegt	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
90 .30	nicht beigelegt	7 / 0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
90 .40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	7 234 / 99,8	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
H. Dauer der Verfahren			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen		
	ab Eingang beim Berufungsgericht		
91 .00	bis einschließlich 3 Monate	2 191 / 30,2	2 166 / 30,2
92 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 627 / 36,2	2 705 / 37,7
		66,5	67,9
93 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 872 / 25,8	1 724 / 24,0
		92,3	91,9
94 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	468 / 6,5	495 / 6,9
		98,7	98,8
95 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	74 / 1,0	70 / 1,0
		99,8	99,8
96 .00	mehr als 36 Monate	17 / 0,2	14 / 0,2
97 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,7	5,6
	ab erstem Eingang in der ersten Instanz		
98 .00	bis einschließlich 1 Jahr	3 079 / 42,5	3 085 / 43,0
99 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 072 / 42,4	3 008 / 41,9
		84,9	84,9
100 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	765 / 10,6	779 / 10,9
		95,4	95,8
101 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	213 / 2,9	217 / 3,0
		98,3	98,8
102 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	73 / 1,0	53 / 0,7
		99,4	99,6
103 .00	mehr als 5 Jahre	47 / 0,6	32 / 0,4
104 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	16,1	15,8
111 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	8,1	8,2
118 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 49.00), in Monaten	19,4	19,1
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	405	401
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
120 .00	— Bewilligung	255 / 63,0	263 / 65,6
	davon		
120 .30	— mit Ratenzahlung	27 / 10,6	30 / 11,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
120 . 60	— ohne Ratenzahlung	228 / 89,4	233 / 88,6
121 . 00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	150 / 37,0	138 / 34,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden		
122 . 00	— nur dem Berufungskläger	100 / 1,4	105 / 76,1
124 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	139 / 1,9	148 / 2,1
126 . 00	— beiden Parteien	8 / 0,1	5 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden		
128 . 00	— nur dem Berufungskläger	131 / 1,8	127 / 1,8
129 . 00	— nur dem Berufungsbeklagten	17 / 0,2	11 / 0,2
130 . 00	— beiden Parteien	1 / 0,0	—
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00)	7 249	7 174
	davon mit einem Streitwert		
132 . 00	bis einschließlich 600 EUR	428 / 5,9	360 / 5,0
133 . 00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 133 / 15,6	1 136 / 15,8
		21,5	20,9
134 . 00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 033 / 14,3	1 069 / 14,9
		35,8	35,8
135 . 00	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	930 / 12,8	889 / 12,4
		48,6	48,1
136 . 00	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 183 / 16,3	1 202 / 16,8
		64,9	64,9
137 . 00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	904 / 12,5	924 / 12,9
		77,4	77,8
138 . 00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	690 / 9,5	676 / 9,4
		86,9	87,2
139 . 00	von mehr als 5 000 EUR	948 / 13,1	918 / 12,8
140 . 00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 Euro	2 115	2 137
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
151 . 00	insgesamt	10 425	9 107
D. Anfall an sonstigen Anträgen			
163 . 00	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	214	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
C. Oberlandesgerichte			
— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1 . 00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 619	4 766
2 . 00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 087	7 990
3 . 00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	7 831 / 96,8	8 137 / 101,8
4 . 00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 875	4 619
4 . 10	Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4.00 gegenüber der lfd. Nr. 1.00	256 / 5,5	- 147 / -3,1
5 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	7 831	8 137
6 . 00	Abgaben innerhalb des Gerichts	274	309
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5.00) haben sich gerichtet gegen ein Urteil			
7 . 00	eines Richters beim Amtsgericht	23 / 0,3	30 / 0,4
8 . 00	eines Einzelrichters beim Landgericht	5 814 / 74,2	5 980 / 73,5
9 . 00	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10.00) beim Landgericht	1 352 / 17,3	1 398 / 17,2
10 . 00	einer Kammer für Handelssachen	642 / 8,2	729 / 9,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind im Zeitpunkt der Erledigung anhängig gewesen			
11.00	— bei dem Einzelrichter davon (lfd. Nr. 11.00) waren	128 / 1,6	112 / 1,4
12.00	— zur Vorbereitung der Entscheidung zugewiesen gewesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	7 / 5,5	5 / 4,5
13.00	— zur Entscheidung übertragen gewesen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	121 / 94,5	107 / 95,5
14.00	— bei dem Senat davon (lfd. Nr. 14.00)	7 703 / 98,4	8 025 / 98,6
15.00	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	3 / 0,0	—
16.00	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	9 / 0,1	5 / 0,1
17.00	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	7 691 / 99,8	8 020 / 99,9
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben betroffen			
a) nach der Art			
17.50	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	58 / 0,7	49 / 0,6
18.00	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	8 / 0,1	9 / 0,1
19.00	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	182 / 2,3	209 / 2,6
20.00	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18.00 und 19.00)	7 505 / 95,8	7 790 / 95,7
21.00	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	78 / 1,0	80 / 1,0
b) nach dem Sachgebiet			
22.10	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	673 / 8,6	657 / 8,1
23.11	Verkehrsunfallsachen	561 / 7,2	565 / 6,9
24.12	Kaufsachen	626 / 8,0	601 / 7,4
25.13	Arzthaftungssachen	286 / 3,7	293 / 3,6
26.14	Reisevertragssachen	10 / 0,1	6 / 0,1
27.15	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	678 / 8,7	754 / 9,3
28.16	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	270 / 3,4	283 / 3,5
29.17	Auseinandersetzung von Gesellschaften	106 / 1,4	151 / 1,9
30.18	Gewerblicher Rechtsschutz (ohne lfd. Nr. 35.29)	323 / 4,1	398 / 4,9
31.19	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	109 / 1,4	123 / 1,5
32.20	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	2 / 0,0
33.21	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29.17)	91 / 1,2	116 / 1,4
35.23	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	2 / 0,0	—
35.26	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	1 / 0,0	—
35.27	Kapitalanlagesachen	1 415 / 18,1	1 387 / 17,0
35.28	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	475 / 6,1	464 / 5,7
35.29	Technische Schutzrechte	39 / 0,5	35 / 0,4
35.30	Kartellsachen	21 / 0,3	35 / 0,4
35.31	Vergabesachen	2 / 0,0	—
36.39	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 143 / 27,4	2 267 / 27,9
D. Parteien			
37.00	Zahl der Berufungskläger (mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 884	8 193
41.00	Zahl der Berufungsbeklagten (mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	7 919	8 269
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind beendet worden durch			
45.00	streitiges Urteil	1 595 / 20,4	1 631 / 20,0
46.00	— Urteil nach § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	123 / 7,7	110 / 6,7
47.00	Vergleich davon	1 595 / 20,4	1 469 / 18,1
47.10	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
47.20	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	4 / 0,3	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
48.00	Versäumnisurteil	30 / 0,4	35 / 0,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2014		(2013)	
48 .00	Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	38 /	0,5	43	0,5
49 .00	Beschluss nach § 91a ZPO	60 /	0,8	67 /	0,8
50 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	111 /	1,4	127 /	1,6
51 .00	Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 429 /	18,2	1 504 /	18,5
52 .00	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56.00 bis 58.00)	123 /	1,6	127 /	1,6
53 .00	Rücknahme der Klage oder des Antrags	159 /	2,0	199 /	2,4
54 .00	Rücknahme des Ein- oder Widerspruchs	3 /	0,0	4 /	0,0
55 .00	Rücknahme der Berufung	2 392 /	30,5	2 360 /	29,0
56 .00	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	209 /	2,7	477 /	5,9
57 .00	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	—		—	
58 .00	Verbindung mit einem anderen Verfahren	16 /	0,2	20 /	0,2
59 .00	Sonstige Erledigungsart	71 /	0,9	74 /	0,9
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen					
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45.00) haben gelautet auf					
60 .00	Aufhebung und Zurückverweisung	182 /	11,4	149 /	9,1
61 .00	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	711 /	44,6	803 /	49,2
62 .00	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	565 /	35,4	571 /	35,0
63 .00	Verwerfung der Berufung als unzulässig	14 /	0,9	8 /	0,5
64 .00	anderweitige Entscheidung	123 /	7,7	100 /	6,1
H. Termine (ohne Verkündungstermine)					
66 .00	Zahl der Termine insgesamt	3 844		3 892	
davon					
67 .00	— ohne Beweisaufnahme	3 311 /	86,1	3 374 /	86,7
68 .00	— mit Beweisaufnahme	533 /	13,9	518 /	13,3
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind gewesen					
69 .00	ohne Termin	4 601 /	58,8	4 797 /	59,0
70 .00	mit Termin ohne Beweistermin	2 783 /	35,5	2 892 /	35,5
71 .00	mit Beweistermin	447 /	5,7	448 /	5,5
HA. Verweisung vor den Güterichter					
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter					
86 .10	vollständig beigelegt	14 /	0,2	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
86 .20	teilweise beigelegt	—		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
86 .30	nicht beigelegt	15 /	0,2	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
86 .40	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	7 802 /	99,6	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
J. Dauer der Verfahren					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) sind anhängig gewesen ab Eingang beim Berufungsgericht					
87 .00	bis einschließlich 3 Monate	1 549 /	19,8	1 851 /	22,7
88 .00	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 958 /	37,8	3 236 /	39,8
			57,6		62,5
89 .00	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2 454 /	31,3	2 206 /	27,1
			88,9		89,6
90 .00	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	696 /	8,9	711 /	8,7
			97,8		98,4
91 .00	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	107 /	1,4	87 /	1,1
			99,1		99,4
92 .00	mehr als 36 Monate	67 /	0,9	46 /	0,6
93 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz	6,9		6,4	
94 .00	bis einschließlich 1 Jahr	1 407 /	18,0	1 628 /	20,0
95 .00	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 543 /	45,2	3 810 /	46,8
			63,2		66,8
96 .00	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 559 /	19,9	1 469 /	18,1
			83,1		84,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
97 .00	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	656 / 8,4 91,5	624 / 7,7 92,6
98 .00	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	319 / 4,1 95,6	255 / 3,1 95,7
99 .00	mehr als 5 Jahre	347 / 4,4	351 / 4,3
100 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	24,7	23,8
107 .00	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	9,8	9,1
114 .00	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil geendet hat (lfd. Nr. 45.00), in Monaten	28,6	27,6
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
115 .00	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt Von den Entscheidungen haben gelautet auf	427	472
116 .00	— Bewilligung davon	246 / 57,6	264 / 55,9
116 .30	— mit Ratenzahlung	39 / 15,9	33 / 12,5
116 .60	— ohne Ratenzahlung	207 / 84,1	231 / 87,5
117 .00	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden	181 / 42,4	208 / 44,1
118 .00	— nur dem Berufungskläger	94 / 1,2	107 / 1,3
120 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	122 / 1,6	139 / 1,7
122 .00	— beiden Parteien In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) ist Prozesskostenhilfe abgelehnt worden	15 / 0,2	9 / 0,1
124 .00	— nur dem Berufungskläger	164 / 2,1	185 / 2,3
125 .00	— nur dem Berufungsbeklagten	17 / 0,2	19 / 0,2
126 .00	— beiden Parteien	—	2 / 0,0
L. Streitwert ausgewählter Verfahren			
127 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5.00) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35.23) — davon mit einem Streitwert	7 829	8 137
128 .00	bis einschließlich 600 EUR	105 / 1,3	82 / 1,0
129 .00	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	72 / 0,9 2,3	60 / 0,7 1,7
130 .00	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	53 / 0,7 2,9	44 / 0,5 2,3
131 .00	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	121 / 1,5 4,5	137 / 1,7 4,0
132 .00	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	84 / 1,1 5,6	82 / 1,0 5,0
133 .00	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	124 / 1,6 7,1	131 / 1,6 6,6
134 .00	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	188 / 2,4 9,5	154 / 1,9 8,5
135 .00	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	873 / 11,2 20,7	843 / 10,4 18,8
136 .00	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	724 / 9,2 29,9	742 / 9,1 28,0
137 .00	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	470 / 6,0 35,9	391 / 4,8 32,8
138 .00	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	410 / 5,2 41,2	398 / 4,9 37,7
139 .00	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 068 / 13,6 54,8	1 129 / 13,9 51,5
140 .00	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 261 / 16,1 70,9	1 371 / 16,8 68,4
141 .00	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	935 / 11,9 82,9	1 082 / 13,3 81,7
142 .00	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 085 / 13,9 96,7	1 224 / 15,0 96,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
143 .00	von mehr als 500 000 EUR	256 / 3,3	267 / 3,3
144 .00	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 Euro	16 555	17 281
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
145 .00	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	4	—
146 .00	Verfahren nach § 23 EGGVG	27	28
146 .50	Nachlassbeschwerden	314	322
147 .00	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG bzw. § 156 KostO (Altfälle)	424	430
147 .30	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, soweit der Kartellsenat zuständig ist	7	11
148 .00	Sonstige Beschwerden (ohne lfd. Nrn. 145.00 bis 147.90)	3 776	3 700
157 .00	D. Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	6	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
II. Familiensachen			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	44 183 *)	45 383
		<i>*) weniger um 5 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	84 114	83 698
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	85 415	84 893
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	42 882	44 188
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	85 415	84 893
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	14 377	14 943
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind gewesen			
7	Familiensachen	67 530 / 79,1	66 707 / 78,6
8	abgetrennte Folgesachen	904 / 1,1	1 575 / 1,9
9	einstweilige Anordnungen	16 795 / 19,7	16 479 / 19,4
10	Abhilfeverfahren	—	—
11	Lebenspartnerschaftssachen	186 / 0,2	132 / 0,2
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
12	insgesamt	124 862 / 100,0	124 835 / 100,0
davon haben betroffen			
13	Scheidung	27 581 / 22,1	27 954 / 22,4
14	andere Ehesachen	54 / 0,0	70 / 0,1
15	Versorgungsausgleich	28 130 / 22,5	29 630 / 23,7
16	Unterhalt für das Kind	9 345 / 7,5	10 156 / 8,1
17	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	7 610 / 6,1	7 784 / 6,2
18	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	576 / 0,5	621 / 0,5
19	Ehewohnung und/oder Haushalt	2 083 / 1,7	2 139 / 1,7
20	Güterrechtssache	3 725 / 3,0	3 675 / 2,9
21	elterliche Sorge	19 284 / 15,4	17 694 / 14,2
22	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 729 / 6,2	7 516 / 6,0
23	Kindesherausgabe	444 / 0,4	472 / 0,4
24	Unterbringung nach § 1631b BGB	3 046 / 2,4	2 691 / 2,2
25	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	551 / 0,4	440 / 0,4
26	sonstige Kindschaftssache	1 610 / 1,3	785 / 0,6
27	Abstammungssache	1 759 / 1,4	1 816 / 1,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
28	Adoptionssache	2 207 /	1,8	2 127 /	1,7
29	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 238 /	4,2	5 231 /	4,2
30	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 552 /	1,2	1 556 /	1,2
31	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	166 /	0,1	119 /	0,1
32	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 773 /	1,4	1 860 /	1,5
33	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 13 bis 32)	399 /	0,3	499 /	0,4
34	Durchschnittliche Zahl der Verfahrensgegenstände nach lfd. Nr. 5	1,46		1,47	
C. Art der Erledigung					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden					
36	durch Beschluss (soweit nicht nachfolgend aufgeführt)	50 975 /	59,7	50 369 /	59,3
37	durch Vergleich	12 030 /	14,1	12 640 /	14,9
davon					
37 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	47 /	0,4	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
37 _2	— ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	11 983 /	99,6	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
37 A	durch Versäumnisentscheidung	1 037 /	1,2	1 048 /	1,2
37 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	395 /	0,5	419 /	0,5
38 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	277 /	0,3	277 /	0,3
39	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	2 348 /	2,7	2 293 /	2,7
40	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	400 /	0,5	450 /	0,5
41	durch Beschluss nach § 1666 BGB	135 /	0,2	157 /	0,2
42	durch Rücknahme des Antrags	5 504 /	6,4	5 613 /	6,6
43	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	22 /	0,0	21 /	0,0
44	durch Aussetzung nach § 221 FamFG	8 /	0,0	6 /	0,0
45	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht lfd. Nrn. 43, 44)	3 160 /	3,7	3 128 /	3,7
46	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	192 /	0,2	164 /	0,2
47	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	2 098 /	2,5	1 798 /	2,1
48	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht lfd. Nr. 47)	652 /	0,8	665 /	0,8
49	durch Verbindung mit einer anderen Sache	928 /	1,1	1 023 /	1,2
50	auf andere Weise	5 254 /	6,2	4 822 /	5,7
CA. Verweisung vor den Güterichter					
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter					
50 A	vollständig beigelegt	78 /	0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
50 B	teilweise beigelegt	7 /	0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
50 C	nicht beigelegt	44 /	0,1	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
50 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	85 286 /	99,8	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
D. Hauptsacheverfahren ist anhängig geworden (Angabe zu lfd. Nr. 9)					
51	— ja	3 685 /	21,9	4 008 /	24,3
52	— nein	13 110 /	78,1	12 471 /	75,7
E. Termine (ohne Verkündungstermine)					
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben stattgefunden					
53	Zahl der Termine insgesamt	69 949		70 551	
54	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,82		0,83	
Termine nach § 157 FamFG					
55	— 1 Termin	569 /	0,7	484 /	0,6
56	— mehr als 1 Termin	56 /	0,1	57 /	0,1
Termine nach § 165 FamFG					
57	— 1 Termin	167 /	0,2	161 /	0,2
58	— mehr als 1 Termin	8 /	0,0	2 /	0,0
sonstige Termine (ohne Verkündungstermine)					
59	— 1 Termin	46 538 /	54,5	47 476 /	55,9
60	— 2 Termine	6 778 /	7,9	6 808 /	8,0
61	— 3 Termine	1 633 /	1,9	1 626 /	1,9
62	— 4 und 5 Termine	688 /	0,8	675 /	0,8
63	— mehr als 5 Termine	163 /	0,2	132 /	0,2
64	— kein Termin	29 615 /	34,7	28 176 /	33,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
F. Dauer der Verfahren			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen		
81	bis einschließlich 3 Monate	42 828 / 50,1	40 490 / 47,7
82	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	16 684 / 19,5	17 535 / 20,7
83	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	17 438 / 20,4	18 130 / 21,4
84	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	6 787 / 7,9	6 933 / 8,2
85	mehr als 24 Monate	1 678 / 2,0	1 805 / 2,1
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,1	5,3
H. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 21 bis 28)			
133	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	6 784	5 972
134	sonstige Bestellung	1 729	1 808
135	keine Bestellung	26 828	24 548
J. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
136	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen	48 541 / 100,0	51 238 / 100,0
	Von den Entscheidungen haben gelautet auf		
137	— Bewilligung	44 768 / 92,2	47 155 / 92,0
138	— Ablehnung	3 773 / 7,8	4 083 / 8,0
	der Verfahrenskostenhilfe		
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt		
139	— nur dem Antragsteller	15 882 / 18,6	16 637 / 19,6
140	— darunter mit Ratenzahlung	2 241 / 14,1	2 561 / 15,4
141	— nur dem Antragsgegner	5 686 / 6,7	6 020 / 7,1
142	— darunter mit Ratenzahlung	1 072 / 1,3	1 193 / 19,8
143	— beiden Beteiligten	11 600 / 13,6	12 249 / 14,4
144	— darunter mit Ratenzahlung	3 375 / 4,0	3 754 / 30,6
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe abgelehnt		
145	— nur dem Antragsteller	2 294 / 2,7	2 517 / 3,0
146	— nur dem Antragsgegner	1 259 / 1,5	1 334 / 1,6
147	— beiden Beteiligten	110 / 0,1	116 / 0,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligter		
148	bewilligt	2 484 / 2,9	2 247 / 2,6
149	— darunter mit Ratenzahlung	153 / 6,2	160 / 7,1
150	abgelehnt	81 / 0,1	99 / 0,1
	Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden		
151	— ja	386	401
152	— nein	37 416	39 141
K. Vertretung durch Rechtsanwälte			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind durch Rechtsanwälte vertreten gewesen		
165	nur der Antragsteller	21 170 / 24,8	21 676 / 25,5
166	nur der Antragsgegner	2 597 / 3,0	2 549 / 3,0
167	kein Antragsteller / kein Antragsgegner	23 248 / 27,2	20 155 / 23,7
168	Antragsteller und Antragsgegner	38 400 / 45,0	40 513 / 47,7
L. Gebührenstreitwert			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt		
169	bis einschließlich 250 EUR	407 / 0,5	480 / 0,6
170	von 251 bis einschließlich 500 EUR	762 / 0,9	793 / 0,9
171	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	5 450 / 6,4	5 771 / 6,8
172	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	9 609 / 11,2	10 558 / 12,4
173	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	3 412 / 4,0	3 863 / 4,6
174	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	2 370 / 2,8	1 378 / 1,6
175	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	22 102 / 25,9	20 808 / 24,5
176	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	2 980 / 3,5	2 960 / 3,5
177	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	3 869 / 4,5	3 322 / 3,9
178	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	6 615 / 7,7	7 159 / 8,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
179	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	5 895 / 6,9	6 565 / 7,7
180	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 800 / 10,3	8 711 / 10,3
181	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	6 472 / 7,6	6 264 / 7,4
182	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	2 105 / 2,5	1 991 / 2,3
183	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 464 / 1,7	1 387 / 1,6
184	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 610 / 1,9	1 545 / 1,8
185	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	1 088 / 1,3	951 / 1,1
186	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	295 / 0,3	282 / 0,3
187	von mehr als 500 000 EUR	110 / 0,1	105 / 0,1
188	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	10 053	9 707
O. Sorgerecht			
202	In Eheverfahren	27 635	28 024
203	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist	9 524 / 34,5	9 366 / 33,4
204	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	53 / 0,2	79 / 0,3
205	— auf die Mutter	397 / 1,4	420 / 1,5
206	— auf den Vater	32 / 0,1	40 / 0,1
207	— auf einen Dritten	3 / 0,0	—
208	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	1 / 0,0	3 / 0,0
209	Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Eheleute sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden gewesen	12 797 / 46,3	13 117 / 46,8
210	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	4 828 / 17,5	4 999 / 17,8
211	In sonstigen Verfahren	13 670	12 533
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
212	— auf Mutter und Vater gemeinsam	572 / 4,2	541 / 4,3
213	— auf die Mutter	1 788 / 13,1	1 803 / 14,4
214	— auf den Vater	662 / 4,8	722 / 5,8
215	— auf einen Dritten	2 136 / 15,6	1 578 / 12,6
216	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	63 / 0,5	55 / 0,4
217	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	1 807 / 13,2	1 675 / 13,4
218	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	6 642 / 48,6	6 159 / 49,1
219	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind	4 563	3 980
	Die elterliche Sorge ist übertragen worden		
220	— auf Mutter und Vater gemeinsam	490 / 10,7	403 / 10,1
221	— auf die Mutter	504 / 11,0	383 / 9,6
222	— auf den Vater	243 / 5,3	226 / 5,7
223	— auf einen Dritten	609 / 13,3	549 / 13,8
224	— für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	15 / 0,3	12 / 0,3
225	In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	744 / 16,3	721 / 18,1
226	Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	1 958 / 42,9	1 686 / 42,4
P. Versorgungsausgleich			
227	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich sind durch Beschluss/Vergleich erledigt worden	25 041 / 89,0	26 582 / 89,7
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
234	Verfahren in Familiensachen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers (ohne die unter IV. erfassten Verfahren)	9 773	7 850
	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH -		
235	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	4 089	3 796
241	— sonstige FH-Verfahren	439	426
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht		
242	— Zuständigkeit des Richters	1 489	1 467

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
243	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	814	763
244	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	78	78
244 A	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	110	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
IV. Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren			
Vormundschaftssachen			
245	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 810 *)	4 237
		*) mehr um 14 infolge Berichtigung	
246	Neuzugänge	5 241	2 883
247	Erledigte Verfahren	3 431	2 324
248	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	6 722	4 796
Pflegschaftssachen (ohne Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen)			
249	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2 875 *)	2 455
		*) mehr um 25 infolge Berichtigung	
250	Neuzugänge	1 502	1 561
251	Erledigte Verfahren	1 327	1 166
252	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 226	2 850
Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen			
253	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 387 *)	3 180
		*) weniger um 2 infolge Berichtigung	
254	Neuzugänge	2 997	3 427
255	Erledigte Verfahren	3 334	3 218
256	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 121	3 389
B. Oberlandesgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 043	1 054
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 637	3 601
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 691	3 612
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	989	1 043
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 691	3 612
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	124	119
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind gewesen:			
7	Familiensachen	3 306 / 89,6	3 243 / 89,8
7 A	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	383 / 10,4	366 / 10,1
8	Abhilfeverfahren	—	1 / 0,0
9	Lebenspartnerschaftssachen	2 / 0,1	2 / 0,1
B. Mit den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen			
10	insgesamt	3 985 / 100,0	3 932 / 100,0
davon haben betroffen			
11	Scheidung	141 / 3,5	160 / 4,1
12	andere Ehesachen	4 / 0,1	4 / 0,1
13	Versorgungsausgleich	1 006 / 25,2	942 / 24,0
14	Unterhalt für das Kind	480 / 12,0	554 / 14,1
15	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	480 / 12,0	500 / 12,7
16	sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	45 / 1,1	32 / 0,8
17	Ehewohnung und/oder Haushalt	75 / 1,9	87 / 2,2
18	Güterrechtssache	177 / 4,4	192 / 4,9
19	elterliche Sorge	760 / 19,1	674 / 17,1
20	Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	273 / 6,9	237 / 6,0
21	Kindesherausgabe	42 / 1,1	37 / 0,9
22	Unterbringung nach § 1631b BGB	15 / 0,4	6 / 0,2
23	Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	8 / 0,2	10 / 0,3
24	sonstige Kindschaftssache	15 / 0,4	7 / 0,2
25	Abstammungssache	44 / 1,1	43 / 1,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
26	Adoptionssache	18 / 0,5	27 / 0,7
27	Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	135 / 3,4	143 / 3,6
28	Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	36 / 0,9	33 / 0,8
29	Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	1 / 0,0	—
30	sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	205 / 5,1	226 / 5,7
31	weitere Familiensache (ohne lfd. Nrn. 11 bis 30)	25 / 0,6	18 / 0,5
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind erledigt worden			
33	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nr. 35)	1 769 / 47,9	1 652 / 45,7
34	durch Vergleich	612 / 16,6	656 / 18,2
davon			
34 _1	— nach vollständiger Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
34 _2	— ohne Konfliktbeilegung oder ohne vollständige Konfliktbeilegung vor dem Güterichter	612 / 100,0	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
34 A	durch Versäumnisentscheidung	4 / 0,1	5 / 0,1
34 B	durch Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung	22 / 0,6	12 / 0,3
35 A	durch Beschluss nach § 91a ZPO	22 / 0,6	15 / 0,4
36	durch übereinstimmende Erledigungs-/Beendigungserklärung	24 / 0,7	31 / 0,9
37	durch Beschluss in Verfahrenskostenhilfverfahren	75 / 2,0	96 / 2,7
38	durch Rücknahme des Antrags	48 / 1,3	54 / 1,5
39 A	durch Rücknahme der Beschwerde vor Eingang der Begründung	176 / 4,8	202 / 5,6
39 B	durch Rücknahme der Beschwerde nach Eingang der Begründung	883 / 23,9	842 / 23,3
40	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung (§ 136 FamFG)	3 / 0,1	—
41	nach Aussetzung nach § 221 FamFG	1 / 0,0	—
42	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 40, 41)	16 / 0,4	19 / 0,5
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—	—
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	10 / 0,3	2 / 0,1
45	auf andere Weise	26 / 0,7	26 / 0,7
CA. Verweisung vor den Güterichter			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5.00) haben die Beteiligten den Konflikt vor dem Güterichter			
45 A	vollständig beigelegt	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
45 B	teilweise beigelegt	1 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
45 C	nicht beigelegt	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
45 D	Eine Verweisung vor den Güterichter hat nicht stattgefunden	3 690 / 100,0	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
D. Einzelrichter/Senat			
Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) sind im Zeitpunkt der Erledigung			
46	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen gewesen	338 / 9,2	366 / 10,1
47	bei dem Senat anhängig gewesen	3 353 / 90,8	3 246 / 89,9
davon			
48	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	1 / 0,0	1 / 0,0
49	nach Übernahme vom Einzelrichter	10 / 0,3	6 / 0,2
50	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen gewesen ist	3 342 / 99,7	3 239 / 99,8
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hat/haben stattgefunden			
51	1 Termin	1 085 / 29,4	1 122 / 31,1
52	2 Termine	120 / 3,3	115 / 3,2
53	3 Termine	20 / 0,5	18 / 0,5
54	4 und 5 Termine	7 / 0,2	3 / 0,1
55	mehr als 5 Termine	2 / 0,1	1 / 0,0
56	kein Termin	2 457 / 66,6	2 353 / 65,1
57	Zahl der Termine insgesamt	1 431	1 425
58	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,39	0,39
F. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind anhängig gewesen			
59	bis einschließlich 3 Monate	2 167 / 58,7	2 114 / 58,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
60	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	1 080 / 29,3	1 039 / 28,8
61	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	349 / 9,5	352 / 9,7
62	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	85 / 2,3	88 / 2,4
63	mehr als 24 Monate	10 / 0,3	19 / 0,5
64	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) sind vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig gewesen	3,4	3,5
65	bis einschließlich 1 Jahr	1 887 / 51,1	1 797 / 49,8
66	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 210 / 32,8	1 155 / 32,0
67	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	316 / 8,6	388 / 10,7
68	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	164 / 4,4	174 / 4,8
69	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	79 / 2,1	56 / 1,6
70	mehr als 5 Jahre	35 / 0,9	42 / 1,2
71	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	15,5	15,9
G. Verfahrensbeistand (Angaben zu lfd. Nrn. 19 bis 26)			
72	Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	243	161
73	sonstige Bestellung	217	201
74	keine Bestellung	685	652
H. Verfahrenskostenhilfeentscheidungen			
75	Anzahl der Verfahrenskostenhilfeentscheidungen Von den Entscheidungen haben gelautet auf	1 870 / 100	2 006 / 100,0
76	— Bewilligung	1 380 / 73,8	1 441 / 71,8
77	— Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe	490 / 26,2	565 / 28,2
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden			
78	— nur dem Beschwerdeführer	324 / 8,8	334 / 9,2
79	— darunter mit Ratenzahlung	31 / 9,6	36 / 10,8
80	— nur dem Beschwerdegegner	440 / 11,9	461 / 12,8
81	— darunter mit Ratenzahlung	46 / 10,5	67 / 14,5
82	— beiden Beteiligten	308 / 8,3	323 / 8,9
83	— darunter mit Ratenzahlung	50 / 16,2	70 / 21,7
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe abgelehnt worden			
84	— nur dem Beschwerdeführer	404 / 10,9	471 / 13,0
85	— nur dem Beschwerdegegner	44 / 1,2	52 / 1,4
86	— beiden Beteiligten	21 / 0,6	21 / 0,6
87	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ist Verfahrenskostenhilfe hinsichtlich sonstiger Beteiligten bewilligt worden	97 / 2,6	80 / 2,2
88	— darunter mit Ratenzahlung	2 / 2,1	14 / 17,5
89	abgelehnt worden Antrag auf grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe ist gestellt worden	36 / 1,0	26 / 0,7
90	— ja	4	7
91	— nein	1 428	1 520
J. Beschluss			
104	Durch Beschluss (lfd. Nr. 33) wurden erledigt Die Beschwerde in diesen Verfahren	1 769 / 100,0	1 652 / 100,0
105	hat zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt	61 / 3,4	82 / 5,0
106	hat zur Änderung und eigenen Sachentscheidung geführt	1 070 / 60,5	898 / 54,4
107	ist als unbegründet zurückgewiesen worden	507 / 28,7	522 / 31,6
108	ist als unzulässig verworfen worden Das Oberlandesgericht hat gegen seine Entscheidung die Rechtsbeschwerde zugelassen	131 / 7,4	150 / 9,1
109	— ja	64 / 3,6	88 / 5,3
110	— nein	1 705 / 96,4	1 564 / 94,7
K. Gebührenstreitwert			
111	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) haben einen Gebührenstreitwert gehabt bis einschließlich 250 EUR	34 / 0,9	51 / 1,4

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2014	(2013)
112	von 251 bis einschließlich 500 EUR	69 / 1,9	61 / 1,7
113	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	508 / 13,8	471 / 13,0
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	506 / 13,7	480 / 13,3
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	227 / 6,2	216 / 6,0
116	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	108 / 2,9	105 / 2,9
117	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	807 / 21,9	769 / 21,3
118	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	181 / 4,9	167 / 4,6
119	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	207 / 5,6	178 / 4,9
120	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	271 / 7,3	294 / 8,1
121	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	159 / 4,3	165 / 4,6
122	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	186 / 5,0	178 / 4,9
123	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	171 / 4,6	164 / 4,5
124	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	64 / 1,7	63 / 1,7
125	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	49 / 1,3	80 / 2,2
126	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	69 / 1,9	71 / 2,0
127	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	56 / 1,5	66 / 1,8
128	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	13 / 0,4	18 / 0,5
129	von mehr als 500 000 EUR	6 / 0,2	15 / 0,4
130	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR	8 666	9 687

III. Sonstiger Geschäftsanfall

	Sonstige Beschwerden		
145	Verfahrenskostenhilfe	2 039	1 998
151	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	—	—
152	Wert des Verfahrensgegenstandes	275	235
153	Kostenangelegenheiten	370	379
156	Sonstige Angelegenheiten	922	880
157	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	25	22
160	Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor den Güterichter	—	

Neufassung ab 1.1.2014

III. Straf- und Bußgeldverfahren

A. Amtsgerichte

1. Strafverfahren

I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren

1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	27 574 *)	27 906
		*) mehr um 248 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	94 904	102 541
	— Strafrichter	64 256	68 604
	— Jugendrichter	21 769	24 344
	— Schöffengericht	4 674	4 639
	— Erweitertes Schöffengericht	17	14
	— Jugendschöffengericht	4 188	4 940
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	97 985	103 121
	— Strafrichter	66 291	68 936
	— Jugendrichter	22 508	24 549
	— Schöffengericht	4 685	4 600
	— Erweitertes Schöffengericht	16	11
	— Jugendschöffengericht	4 485	5 025
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	24 493	27 326
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-3 081 / -11,2	- 580 / -2,1
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	97 985	103 121
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 018 / 1,0	1 156 / 1,1
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	6 220	6 478

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2014 (2013)

IV. Erledigte Strafverfahren

A. Art der Einleitung des Verfahrens

	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft				
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	46 /	0,0	73 /	0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	168 /	0,2	213 /	0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	20 /	0,0	14 /	0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	55 /	0,1	25 /	0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	68 /	0,1	76 /	0,1
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	51 /	0,1	38 /	0,0
15	Anklage	61 412 /	62,7	64 314 /	62,4
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 544 /	4,6	5 197 /	5,0
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 557 /	2,6	2 550 /	2,5
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	622 /	0,6	687 /	0,7
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	27 955 /	28,5	29 364 /	28,5
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	341 /	0,3	460 /	0,4
21	Privatklage	119 /	0,1	94 /	0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	19 /	0,0	13 /	0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	8 /	0,0	1 /	0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—		2 /	0,0

B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch
(je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)

25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	19 /	0,0	12 /	0,0
26	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 249 /	1,3	1 103 /	1,1
27	Urteil	49 750 /	50,8	53 211 /	51,6
	davon (% zu lfd. Nr. 27)				
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	40 072 /	80,5	43 826 /	82,4
	27.2 angefochtene Urteile	9 678 /	19,5	9 385 /	17,6
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 204 /	5,3	5 208 /	5,1
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	6 616 /	6,8	6 733 /	6,5
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	3 /	0,0	2 /	0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	5 225 /	5,3	5 589 /	5,4
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	3 332 /	3,4	3 422 /	3,3
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	3 753 /	3,8	3 809 /	3,7
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	15 /	0,0	20 /	0,0
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 244 /	3,3	3 028 /	2,9
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	408 /	0,4	407 /	0,4
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	50 /	0,1	60 /	0,1
	Ablehnung der				
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	325 /	0,3	345 /	0,3
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	166 /	0,2	189 /	0,2
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	61 /	0,1	64 /	0,1
41	Zurückweisung der Privatklage	42 /	0,0	37 /	0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	235 /	0,2	303 /	0,3
43	Vergleich in der Privatklagesache	4 /	0,0	2 /	0,0
	Rücknahme				
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	381 /	0,4	344 /	0,3
45	— der Anklage	2 967 /	3,0	2 737 /	2,7
46	— des Antrags nach § 417 StPO	183 /	0,2	127 /	0,1
47	— des Antrags nach § 76 JGG	173 /	0,2	143 /	0,1
48	— eines sonstigen Antrags	12 /	0,0	13 /	0,0
49	— der Privatklage	18 /	0,0	10 /	0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	6 384 /	6,5	6 834 /	6,6
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	69 /	0,1	103 /	0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	50 /	0,1	61 /	0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
53	Verbindung mit einer anderen Sache	6 174 /	6,3	6 293 /	6,1
54	Aussetzung des Verfahrens	33 /	0,0	23 /	0,0
55	Sonstige Erledigungsart	1 840 /	1,9	2 889 /	2,8
C. Hauptverhandlungen					
56	Hauptverhandlungen insgesamt	76 657		79 757	
	davon in				
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	53 041 /	69,2	54 699 /	68,6
58	— Privatklassesachen (lfd. Nr. 21)	14 /	0,0	18 /	0,0
59	— sonstigen Verfahren	23 602 /	30,8	25 040 /	31,4
60	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
	ohne Hauptverhandlung	29 797 /	30,4	31 204 /	30,3
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	16 686 /	17,0	17 184 /	16,7
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 710 /	1,7	1 489 /	1,4
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	44 235 /	45,1	47 988 /	46,5
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 557 /	5,7	5 256 /	5,1
D. Hauptverhandlungstage					
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	81 067		83 745	
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	8 763 /	10,8	8 089 /	9,7
	davon (lfd. Nr. 75) in				
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	56 475 /	69,7	57 826 /	69,1
77	— Privatklassesachen (lfd. Nr. 21)	15 /	0,0	18 /	0,0
78	— sonstigen Verfahren	24 577 /	30,3	25 901 /	30,9
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 61 bis 64)	68 188		71 917	
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2		1,2	
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1		1,1	
E. Beteiligte der Hauptverhandlung					
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:				
92	— Beschuldigte	64 558 /	94,7	64 844 /	90,2
93	— Verteidiger	38 239 /	56,1	35 809 /	49,8
94	— Nebenkläger/Nebenklägervereiter	1 463 /	2,1	1 384 /	1,9
95	— Privatkläger/Privatklägervereiter	3 /	0,0	8 /	0,0
96	— Verletztenbeistand	156 /	0,2	30 /	0,0
97	— Sachverständige	3 153 /	4,6	3 101 /	4,3
98	— Dolmetscher	5 734 /	8,4	5 238 /	7,3
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	15 091 /	22,1	14 587 /	20,3
F. Dauer der Verfahren					
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	97 985		103 121	
	davon waren bei dem Gericht anhängig				
101	bis einschließlich 3 Monate	69 361 /	70,8	72 661 /	70,5
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	19 739 /	20,1	21 301 /	20,7
			90,9		91,1
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	6 965 /	7,1	7 182 /	7,0
			98,0		98,1
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 283 /	1,3	1 371 /	1,3
			99,3		99,4
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	342 /	0,3	352 /	0,3
			99,7		99,8
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	181 /	0,2	178 /	0,2
			99,9		99,9
107	mehr als 36 Monate	114 /	0,1	76 /	0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,8		2,8	
G. Beschuldigte					
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	108 516		114 786	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	97 977	103 118
	davon Verfahren		
130	— mit 1 Beschuldigten	89 985 / 91,8	94 472 / 91,6
131	— mit 2 Beschuldigten	6 197 / 6,3	6 626 / 6,4
132	— mit 3 Beschuldigten	1 290 / 1,3	1 387 / 1,3
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	505 / 0,5	633 / 0,6
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
135	Zahl der Beschuldigten	71 865	72 642
136	Zahl der Verteidiger	42 532	39 911
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch		
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	19 / 0,0	12 / 0,0
138	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	1 290 / 1,2	1 131 / 1,0
139	Urteile insgesamt	55 072 / 50,8	59 160 / 51,5
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	846 / 0,8	885 / 0,8
141	— Verurteilung	50 747 / 46,8	54 558 / 47,5
142	— Freispruch	3 414 / 3,1	3 660 / 3,2
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	65 / 0,1	56 / 0,0
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	—	1 / 0,0
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	5 297 / 4,9	5 292 / 4,6
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	7 291 / 6,7	7 438 / 6,5
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	105 / 0,1	132 / 0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	295 / 0,3	344 / 0,3
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	5 995 / 5,5	6 046 / 5,3
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	391 / 0,4	441 / 0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	173 / 0,2	203 / 0,2
150 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	1 / 0,0	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	3 / 0,0	3 / 0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	328 / 0,3	269 / 0,2
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	4 / 0,0	2 / 0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	6 228 / 5,7	6 822 / 5,9
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	811 / 0,7	880 / 0,8
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 241 / 1,1	1 185 / 1,0
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	4 163 / 3,8	4 728 / 4,1
158	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	13 / 0,0	29 / 0,0
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	3 855 / 3,6	3 974 / 3,5
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 031 / 2,8	3 183 / 2,8
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	824 / 0,8	791 / 0,7
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 252 / 3,9	4 398 / 3,8
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	17 / 0,0	23 / 0,0
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 484 / 3,2	3 255 / 2,8
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	435 / 0,4	423 / 0,4
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO; § 31a Abs. 2 BtMG	58 / 0,1	65 / 0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 128)		
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	5 / 0,0	17 / 0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	53 / 0,0	48 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	411 /	0,4	451 /	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	301 /	0,3	314 /	0,3
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	287 /	0,3	355 /	0,3
173	Vergleich in der Privatklagesache	4 /	0,0	2 /	0,0
174	Rücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	411 /	0,4	365 /	0,3
175	Rücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	3 926 /	3,6	3 551 /	3,1
176	Rücknahme des Einspruchs	6 656 /	6,1	7 169 /	6,2
177	Verbindung mit einer anderen Sache	6 565 /	6,0	6 705 /	5,8
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt	39 /	0,0	24 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 1 AO)	4 /	0,0	6 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	34 /	0,0	18 /	0,0
181	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	1 /	0,0	—	
182	Sonstige Erledigungsart	2 614 /	2,4	3 855 /	3,4
H. Verfahren im Straßenverkehr					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	19 559 /	20,0	20 992 /	20,4
J. Ausgewählte Urteilsergebnisse					
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27)	49 750		53 211	
	davon ergingen in				
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	36 762 /	73,9	38 895 /	73,1
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	9 203 /	18,5	9 994 /	18,8
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	9 /	0,0	11 /	0,0
188	— sonstigen Verfahren	3 776 /	7,6	4 311 /	8,1
M. Adhäsionsverfahren					
195	Urteile in Adhäsionsverfahren	49		87	
	davon				
196	— Endurteile	40		75	
197	— Grundurteile	9		12	
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	69		113	
VI. Sonstiger Geschäftsanfall					
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	86 638		88 184	
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	18 873		21 526	
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	127		152	
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	71 197		76 373	
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	23 908		26 441	
	davon				
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	6 319		7 390	
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	2 125		2 129	
209	— sonstige Vollstreckungen	15 464		16 922	
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)				
210	Zuständigkeit des Richters	1 603		1 560	
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	401		380	
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	926		881	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
2. Bußgeldverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	10 385 *)	11 645
		*) mehr um 78 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	53 243	53 544
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	51 441	51 502
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 802	2 042
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	53 893	54 882
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	52 046	52 832
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	1 847	2 050
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	9 735	10 307
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 650 / -6,3	-1 338 / -11,5
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	53 893	54 882
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	113 / 0,2	139 / 0,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 784	1 405
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 756	1 371
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	28	34
II. Erledigte Bußgeldverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	69 / 0,1	53 / 0,1
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	36 / 0,1	70 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	53 788 / 99,8	54 759 / 99,8
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch			
12	Urteil	10 729 / 19,9	11 281 / 20,6
13	Beschluss nach § 72 OWiG	2 842 / 5,3	3 303 / 6,0
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	61 / 0,1	51 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	10 374 / 19,2	10 871 / 19,8
	davon (% zu lfd. Nr. 5)		
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	9 411 / 17,5	9 830 / 17,9
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	963 / 1,8	1 041 / 1,9
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	65 / 0,1	75 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	148 / 0,3	147 / 0,3
20	Rücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	233 / 0,4	197 / 0,4
21	Rücknahme des Einspruchs	28 491 / 52,9	28 037 / 51,1
22	Sonstige Erledigungsart	950 / 1,8	920 / 1,7
C. Hauptverhandlungen			
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	30 825 / 57,2	31 639 / 57,6
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	12 339 / 22,9	11 962 / 21,8
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	10 729 / 19,9	11 281 / 20,6
D. Beteiligte der Hauptverhandlungen			
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	23 068	23 243
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:		
27	Betroffene	13 410 / 58,1	15 068 / 64,8
28	Verteidiger	11 802 / 51,2	13 186 / 56,7
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	89 / 0,4	383 / 1,6
30	Staatsanwaltschaft	171 / 0,7	96 / 0,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	7 040 / 30,5	4 992 / 21,5
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	53 893	54 882
33	davon waren bei dem Gericht anhängig bis einschließlich 1 Monat	19 698 / 36,6	19 533 / 35,6
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	14 791 / 27,4	14 998 / 27,3
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	8 487 / 15,7	8 673 / 15,8
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	8 018 / 14,9	8 269 / 15,1
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	1 841 / 3,4	2 181 / 4,0
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	636 / 1,2	724 / 1,3
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	250 / 0,5	291 / 0,5
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	102 / 0,2	119 / 0,2
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	43 / 0,1	69 / 0,1
42	mehr als 24 Monate	27 / 0,1	25 / 0,0
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,1	2,2
F. Ausgewählte Ergebnisse			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	10 729	11 281
66	davon lauteten auf		
67	— Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 758 / 16,4	1 772 / 15,7
68	— Verurteilung	8 464 / 78,9	8 963 / 79,5
69	— Freispruch	503 / 4,7	540 / 4,8
70	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	4 / 0,0	6 / 0,1
71	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	2 842	3 303
72	davon lauteten auf		
73	— Verurteilung	2 728 / 96,0	3 190 / 96,6
74	— Freispruch	107 / 3,8	103 / 3,1
75	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	7 / 0,2	10 / 0,3
G. Verfahren im Straßenverkehr			
76	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	51 406 / 95,4	52 298 / 95,3
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
77	Erzwingungshafnanträge	86 157	83 382
78	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 066	1 172
79	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 016	1 234
80	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	5 925	4 638
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	21	20
82	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	3	—
83	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	76	32

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

2014

(2013)

B. Landgerichte**1. Strafverfahren in 1. Instanz****I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren**

1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	992 *)		997	
		*) weniger um 1 infolge Berichtigung			
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 878		1 893	
	davon entfallen auf				
	— Große Strafkammer	1 257		1 268	
	— Wirtschaftsstrafkammer	162		195	
	— Große Jugendkammer	251		234	
	— Schwurgericht	208		196	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 812		1 897	
	davon entfallen auf				
	— Große Strafkammer	1 196		1 338	
	— Wirtschaftsstrafkammer	163		154	
	— Große Jugendkammer	244		228	
	— Schwurgericht	209		177	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 058		993	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	66 /	6,7	- 4 /	-0,4
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	1 812		1 897	
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	56 /	3,1	67 /	3,5
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	180		249	

IV. Erledigte Strafverfahren**A. Art der Einleitung des Verfahrens**

Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft

9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	1 /	0,1	6 /	0,3
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	27 /	1,5	34 /	1,8
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	46 /	2,5	34 /	1,8
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	3 /	0,2	1 /	0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	87 /	4,8	79 /	4,2
14	Anklage	1 500 /	82,8	1 614 /	85,1
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	147 /	8,1	127 /	6,7
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—		—	
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	1 /	0,1	2 /	0,1

B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)

18	Urteil	1 408 /	77,7	1 506 /	79,4
	davon (% zu lfd. Nr. 18)				
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	922 /	65,5	964 /	64,0
	18.2 angefochtene Urteile	486 /	34,5	542 /	36,0
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	8 /	0,4	18 /	0,9
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
21	Einstellung nach § 47 JGG	1 /	0,1	—	
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	8 /	0,4	10 /	0,5
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	30 /	1,7	34 /	1,8
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—		—	
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	17 /	0,9	21 /	1,1
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	12 /	0,7	10 /	0,5
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO, § 31a Abs. 2 BtMG	—		—	
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	33 /	1,8	29 /	1,5
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	49 /	2,7	46 /	2,4
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	1 /	0,1	— /	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
	Rücknahme		
32	— der Anklage	51 / 2,8	51 / 2,7
33	— eines sonstigen Antrags	14 / 0,8	8 / 0,4
34	Verbindung mit einer anderen Sache	101 / 5,6	89 / 4,7
35	Aussetzung des Verfahrens	—	— /
36	Sonstige Erledigungsart	79 / 4,4	75 / 4,0
	C. Hauptverhandlungen		
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 496	1 625
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 278 / 85,4	1 428 / 87,9
39	sonstigen Verfahren	218 / 14,6	197 / 12,1
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	379 / 20,9	346 / 18,2
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	23 / 1,3	41 / 2,2
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	2 / 0,1	4 / 0,2
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 355 / 74,8	1 450 / 76,4
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	53 / 2,9	56 / 3,0
	D. Hauptverhandlungstage		
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 906	4 693
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	112 / 2,3	197 / 4,2
	davon (lfd. Nr. 50) in		
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 365 / 89,0	4 313 / 91,9
52	— sonstigen Verfahren	541 / 11,0	380 / 8,1
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 433	1 551
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,4	3,0
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	3,3	2,9
	E. Beteiligte der Hauptverhandlung		
	In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
70	— Beschuldigte	1 406 / 98,1	1 514 / 97,6
71	— Verteidiger	1 409 / 98,3	1 502 / 96,8
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	279 / 19,5	282 / 18,2
73	— Verletztenbeistand	10 / 0,7	4 / 0,3
74	— Sachverständige	998 / 69,6	1 055 / 68,0
75	— Dolmetscher	418 / 29,2	437 / 28,2
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	81 / 5,7	81 / 5,2
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	11 / 0,8	4 / 0,3
	F. Dauer der Verfahren		
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	1 812	1 897
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	612 / 33,8	613 / 32,3
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	718 / 39,6	802 / 42,3
		73,4	74,6
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	319 / 17,6	329 / 17,3
		91,0	91,9
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	72 / 4,0	73 / 3,8
		95,0	95,8
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	40 / 2,2	37 / 2,0
		97,2	97,7
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	27 / 1,5	30 / 1,6
		98,7	99,3
85	mehr als 36 Monate	24 / 1,3	13 / 0,7
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,9	5,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 544	2 607
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	1 811	1 895
124	— mit 1 Beschuldigten	1 421 / 78,5	1 505 / 79,4
125	— mit 2 Beschuldigten	214 / 11,8	232 / 12,2
126	— mit 3 Beschuldigten	93 / 5,1	85 / 4,5
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	82 / 4,5	73 / 3,9
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	1 / 0,1	—
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
129	Zahl der Beschuldigten	1 958	2 066
130	Zahl der Verteidiger	2 293	2 388
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch			
131	Urteile insgesamt	1 935 / 76,1	2 036 / 78,1
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
132	— Verurteilung	1 834 / 72,1	1 943 / 74,5
133	— Freispruch	100 / 3,9	90 / 3,5
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	1 / 0,0	3 / 0,1
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	25 / 1,0	29 / 1,1
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	—	—
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	2 / 0,1	1 / 0,0
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	19 / 0,7	21 / 0,8
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	—	3 / 0,1
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
140 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—	—
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	4 / 0,2	4 / 0,2
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	1 / 0,0	—
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	1 / 0,0	—
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	—	—
148	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	15 / 0,6	18 / 0,7
davon (% zu lfd. Nr. 122)			
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	9 / 0,4	5 / 0,2
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	6 / 0,2	13 / 0,5
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	41 / 1,6	53 / 2,0
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	—	—
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	21 / 0,8	23 / 0,9
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	12 / 0,5	10 / 0,4
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157 -159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	—	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	44 / 1,7	50 / 1,9
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	68 / 2,7	65 / 2,5
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	2 / 0,1	—
163	Rücknahme der Anklage/des Antrags	101 / 4,0	84 / 3,2
164	Verbindung mit einer anderen Sache	123 / 4,8	97 / 3,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—		—	
	davon (% zu lfd. Nr. 122)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—		—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—		—	
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		—	
169	Sonstige Erledigungsart	156 /	6,1	142 /	5,4
H. Verfahren vor den Jugendkammern					
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	244		228	
171	darunter Jugendschutzsachen	89 /	36,5	91 /	39,9
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage					
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 500		1 614	
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,3		2,4	
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 212 /	80,8	1 341 /	83,1
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	6,0		5,8	
L. Adhäsionsverfahren					
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	14		30	
	davon				
180	— Endurteile	11		28	
181	— Grundurteile	3		2	
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	16		33	
2. Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz					
I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 132		3 015	
		*) mehr um 1 infolge Berichtigung			
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 773		9 058	
	davon entfallen auf				
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 053		982	
	— Wirtschaftsstrafkammer	154		108	
	— Kleine Jugendstrafkammer	383		446	
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 605		6 895	
	— Große Jugendkammer	578		627	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 865		8 942	
	davon entfallen auf				
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	1 036		950	
	— Wirtschaftsstrafkammer	131		111	
	— Kleine Jugendstrafkammer	425		407	
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	6 662		6 856	
	— Große Jugendkammer	611		618	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 040		3 131	
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 92 /	-2,9	116 /	3,8
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 865		8 942	
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	21 /	0,2	21 /	0,2
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	613		511	
IV. Erledigte Berufungsverfahren					
A. Art der Vorinstanz					
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	8 865		8 942	
	davon richteten sich gegen ein Urteil des				
10	— Strafrichters	6 744 /	76,1	6 926 /	77,5
11	— Schöffengerichts	1 084 /	12,2	990 /	11,1
12	— erweiterten Schöffengerichts	1 /	0,0	1 /	0,0
13	— Jugendrichters	425 /	4,8	407 /	4,6
14	— Jugendschöffengerichts	611 /	6,9	618 /	6,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
B. Art der Einleitung des Verfahrens					
15	Berufung in Privatklageverfahren Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	5 /	0,1	4 /	0,0
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	4 /	0,0	4 /	0,0
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	15 /	0,2	24 /	0,3
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	101 /	1,1	108 /	1,2
19	Berufung im Officialverfahren	8 705 /	98,2	8 754 /	97,9
20	Annahmeberufung (§ 313 Abs. 1 StPO) im Officialverfahren	35 /	0,4	48 /	0,5
C. Berufung wurde eingelegt durch					
21	Beschuldigten	8 016		8 128	
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 540		3 705	
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	26		29	
24	Nebenkläger	49		28	
25	Privatkläger	5		4	
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	15		4	
D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)					
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	2 /	0,0	2	0,0
28	Urteil	4 312 /	48,6	4 254 /	47,6
	davon (% zu lfd. Nr. 28)				
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	2 529 /	58,7	2 724 /	64,0
	28.2 angefochtene Urteile	1 783 /	41,3	1 530 /	36,0
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	58 /	0,7	57 /	0,6
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	327 /	3,7	305 /	3,4
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
32	Einstellung nach § 47 JGG	16 /	0,2	14 /	0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	115 /	1,3	127 /	1,4
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	155 /	1,7	163 /	1,8
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 /	0,0	2 /	0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	54 /	0,6	78 /	0,9
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	42 /	0,5	27 /	0,3
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	2 /	0,0	3 /	0,0
40	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
41	Rücknahme der Berufung	3 501 /	39,5	3 613 /	40,4
42	Rücknahme der Privatklage	2 /	0,0	4 /	0,0
43	Aussetzung des Verfahrens	3 /	0,0	3 /	0,0
44	Verwerfung der Annahmeberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	17 /	0,2	34 /	0,4
45	Sonstige Erledigungsart	258 /	2,9	256 /	2,9
E. Hauptverhandlungen					
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 232		7 189	
	davon in				
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	7 142 /	98,8	7 091 /	98,6
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	1 /	0,0	2 /	0,0
49	— sonstigen Verfahren	89 /	1,2	96 /	1,3
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
50	ohne Hauptverhandlung	2 147 /	24,2	2 220 /	24,8
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 290 /	25,8	2 344 /	26,2
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	116 /	1,3	124 /	1,4
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	3 983 /	44,9	3 942 /	44,1
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	329 /	3,7	312 /	3,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
F. Hauptverhandlungstage			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	8 200	7 960
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen davon (lfd. Nr. 60) in	546 / 6,7	507 / 6,4
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	8 092 / 98,7	7 836 / 98,4
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	1 / 0,0	2 / 0,0
63	— sonstigen Verfahren	107 / 1,3	122 / 1,5
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	6 718	6 722
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
G. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
75	— Beschuldigte	6 146 / 91,5	5 962 / 88,7
76	— Verteidiger	5 838 / 86,9	5 604 / 83,4
77	— Nebenkläger/Nebenklägervetreter	350 / 5,2	351 / 5,2
78	— Privatkläger/Privatklägervetreter	1 / 0,0	—
79	— Verletztenbeistand	6 / 0,1	7 / 0,1
80	— Sachverständige	1 194 / 17,8	1 159 / 17,2
81	— Dolmetscher	644 / 9,6	596 / 8,9
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	383 / 5,7	311 / 4,6
H. Dauer der Verfahren			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	8 865	8 942
	davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz		
84	bis einschließlich 3 Monate	4 764 / 53,7	5 207 / 58,2
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 529 / 28,5	2 305 / 25,8
		82,3	84,0
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 183 / 13,3	1 073 / 12,0
		95,6	96,0
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	276 / 3,1	234 / 2,6
		98,7	98,6
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	65 / 0,7	71 / 0,8
		99,5	99,4
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	41 / 0,5	40 / 0,4
		99,9	99,9
90	mehr als 36 Monate	7 / 0,1	12 / 0,1
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,9	3,7
J. Beschuldigte			
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	9 429	9 409
	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5)		
120	— mit 1 Beschuldigten	8 389 / 94,6	8 551 / 95,6
121	— mit 2 Beschuldigten	399 / 4,5	333 / 3,7
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	77 / 0,9	57 / 0,6
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	—	1 / 0,0
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
125	Zahl der Beschuldigten	6 504	6 260
126	Zahl der Verteidiger	6 349	6 013
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch		
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	3 / 0,0	2 / 0,0
128	Urteile insgesamt	4 532 / 48,1	4 437 / 47,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)		
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	10 / 0,1	5 / 0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2014		(2013)	
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	77 /	0,8	53 /	0,6
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	221 /	2,3	211 /	2,2
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2 792 /	29,6	2 749 /	29,2
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	6 /	0,1	9 /	0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	493 /	5,2	540 /	5,7
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	933 /	9,9	870 /	9,2
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	64 /	0,7	58 /	0,6
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	355 /	3,8	317 /	3,4
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	8 /	0,1	4 /	0,0
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	16 /	0,2	21 /	0,2
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	295 /	3,1	260 /	2,8
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	17 /	0,2	21 /	0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	4 /	0,0	3 /	0,0
142 a	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—		<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>	
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	—		—	
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	15 /	0,2	8	0,1
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	16 /	0,2	15 /	0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	10 /	0,1	3 /	0,0
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	3 /	0,0	5 /	0,1
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	3 /	0,0	6 /	0,1
150	— da Beschuldigter mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—		1	0,0
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	127 /	1,3	135 /	1,4
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	62 /	0,7	62 /	0,7
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	65 /	0,7	73 /	0,8
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	159 /	1,7	173 /	1,8
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	1 /	0,0	2 /	0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	55 /	0,6	78 /	0,8
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	42 /	0,4	29 /	0,3
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—		—	
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	2 /	0,0	3 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	—		1 /	0,0
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	2 /	0,0	2 /	0,0
162	Vergleich in der Privatklagesache	—		—	
163	Rücknahme der Berufung	3 760 /	39,9	3 847 /	40,9
164	Rücknahme der Privatklage	2 /	0,0	4 /	0,0
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	3 /	0,0	4 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	2 /	0,0	—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	1 /	0,0	2 /	0,0
168	— um nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		2	0,0
169	Verwerfung der Annahmeerufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	17 /	0,0	34 /	0,4
170	Sonstige Erledigungsart	291 /	3,1	271 /	2,9
K. Verfahren im Straßenverkehr					
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 343 /	15,1	1 372 /	15,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
L. Ausgewählte Urteilsergebnisse			
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28)	4 312	4 254
	davon ergingen in		
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	—	—
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	2 448 / 98,5	4 178 / 98,2
175	— sonstigen Verfahren	64 / 1,5	76 / 1,8
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer			
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 942	1 905
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer			
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	18 305	17 886
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 225	1 210
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	29	26
Beschwerdeverfahren			
188	Beschwerden in Kostensachen	314	283
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	357	273
190	Beschwerden in Haftsachen	870	905
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	757	1 000
192	Sonstige Beschwerden	3 932	4 124
C. Oberlandesgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1	1
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	4	—
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2	—
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3	1
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz			
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	57	73
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 194	1 048
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 187	1 064
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	64	57
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG	277	200
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	3 290	4 181
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	1 704	1 704
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	683	606
128	Auslieferungsverfahren	536	463
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	111	108
130	Anträge nach § 51 RVG	246	249

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	140	103
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 537	1 669
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 579	1 632
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	98	140
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	20	23
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	1	—
IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte			
A. Staatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	50 823	52 286
		<i>*) weniger um 84 infolge Berichtigung</i>	
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	568 822	549 343
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	565 298	550 722
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	54 347	50 907
4 .10	Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn	3 524	-1 379
5 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft davon zur lfd. Nr. 2	40 897	41 125
100 .00	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	2 617	2 814
110 .00	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft) davon zur lfd. Nr. 110	566 200	546 524
110 .10	Staatschutzsachen	131	67
110 .11	Politische Strafsachen	1 888	2 364
110 .12	Vergehen nach § 131 StGB	39	47
110 .15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 129	3 323
110 .16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 bis 184d StGB)	1 378	1 580
110 .20	Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiete 52 oder 53)	549	524
110 .21	vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)	49 961	50 160
110 .25	Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht Sachgebiet 51)	64 467	63 469
110 .26	Betrug und Untreue (soweit nicht Sachgebiete 40, 41 oder 51)	94 020	86 881
110 .35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 180	4 597
110 .36	sonstige Verkehrsstraftaten	129 256	129 646
110 .40	Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 285	1 312
110 .41	sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 44)	5 567	6 549
110 .42	Steuerstrafverfahren (soweit nicht Sachgebiet 40)	1 620	1 652
110 .43	Geldwäschdelikte nach § 261 StGB	3 192	2 430
110 .44	Straftaten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG, die von nicht gewerbsmäßigen Abnehmern über das Internet begangen wurden (soweit nicht Sachgebiet 40)	125	111
110 .45	Umweltschutzstrafsachen	1 177	1 291
110 .50	Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)	391	390
110 .51	Verfahren gegen Justizbedienstete (ohne Korruptionsdelikte) ohne die Sachgebiete 40, 41, 52, 53, 54	4 159	3 615
110 .52	vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete	—	1
110 .53	Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete	220	283
110 .54	Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete	224	267
110 .55	Einschleusung von Ausländern	1 606	990
110 .56	sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	43 752	26 575

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
110 . 60	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 673	3 761
110 . 61	sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	39 220	35 956
110 . 65	Ärztessachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	533	581
110 . 66	Pressestrafsachen	38	39
110 . 90	sonstige, allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 903	2 858
110 . 98	Verfahren gegen Strafmündige	5 794	5 923
110 . 99	sonstige allgemeine Straftaten	100 723	102 413
502 . 00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	565 298	550 722
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)			
A. Art der Strafsachen			
504 . 00	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) und zwar	565 298 / 100,0	550 722 / 100,0
511 . 00	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	112 / 0,0	179 / 0,0
512 . 00	— Jugendschutzsachen	2 641 / 0,5	2 822 / 0,5
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525 . 00	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	16 034 / 2,8	14 573 / 2,6
526 . 00	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren	5 798 / 1,0	5 757 / 1,0
527 . 00	— vorläufig oder endgültig eingestellt	21 047 / 3,7	20 031 / 3,6
532 . 00	— nicht eingestellt	544 251 / 96,3	530 691 / 96,4
C. Art der Einleitungsbehörde			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533 . 00	— Polizei	484 893 / 89,1	471 757 / 85,7
534 . 00	— Staatsanwaltschaft	66 474 / 12,2	67 411 / 12,2
535 . 00	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	11 601 / 2,1	9 555 / 1,7
536 . 00	— Verwaltungsbehörde	2 330 / 0,4	1 999 / 0,4
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553.10 bis 559, 561 bis 580)			
537 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	565 298 / 100,0	550 722 / 100,0
538 . 00	— Anklage davon vor	53 179 / 9,4	57 130 / 10,4
539 . 00	— dem Schwurgericht	145 / 0,3	155 / 0,3
540 . 00	— der Großen Strafkammer	990 / 1,9	1 055 / 1,8
541 . 00	— der Jugendkammer	192 / 0,4	185 / 0,3
542 . 00	— dem Schöffengericht	3 848 / 7,2	3 798 / 6,6
543 . 00	— dem Jugendschöffengericht	3 276 / 6,2	3 939 / 6,9
544 . 00	— dem Strafrichter	28 648 / 53,9	29 883 / 52,3
545 . 00	— dem Jugendrichter	16 080 / 30,2	18 115 / 31,7
546 . 00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	183 / 0,0	166 / 0,0
547 . 00	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	4 / 0,0	—
548 . 00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 284 / 0,8	4 808 / 0,9
549 . 00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 295 / 0,4	2 529 / 0,5
550 . 00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls davon	78 132 / 13,8	80 839 / 14,7
551 . 00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	696 / 0,9	764 / 0,9
552 . 00	— ohne Freiheitsstrafe	77 436 / 99,1	80 075 / 99,1
553 . 00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO davon als Auflage	25 364 / 4,5	25 476 / 4,6
553 . 10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 003 / 4,0	1 175 / 4,6
554 . 00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	81 / 0,3	87 / 0,3
555 . 00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	24 078 / 94,9	24 049 / 94,4
556 . 00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	101 / 0,4	80 / 0,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
557 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	32 / 0,1	46 / 0,2
557 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
558 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StPO)	1 / 0,0	2 / 0,0
558 .10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	68 / 0,3	37 / 0,1
559 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	—
560 .00	— Einstellung nach § 45 JGG	17 956 / 3,2	16 765 / 3,0
	davon		
561 .00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	6 072 / 33,8	4 785 / 28,5
562 .00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	9 616 / 53,6	9 418 / 56,2
563 .00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 268 / 12,6	2 562 / 15,3
564 .00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	45 050 / 8,0	30 994 / 5,6
565 .00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	50 / 0,0	68 / 0,0
566 .00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	544 / 0,1	122 / 0,0
567 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	29 852 / 5,3	29 070 / 5,3
568 .00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 992 / 0,4	2 112 / 0,4
569 .00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	1 / 0,0	—
570 .00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	980 / 0,2	896 / 0,2
571 .00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	428 / 0,1	473 / 0,1
571 .10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	10 175 / 1,8	8 434 / 1,5
572 .00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	4 875 / 0,9	4 427 / 0,8
573 .00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 076 / 0,2	1 150 / 0,2
574 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	147 465 / 26,1	148 833 / 27,0
575 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	507 / 0,1	903 / 0,2
576 .00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	17 291 / 3,1	16 732 / 3,0
577 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	73 156 / 12,9	71 055 / 12,9
578 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	25 182 / 4,5	23 851 / 4,3
579 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	23 643 / 4,2	22 234 / 4,0
580 .00	— sonstige Erledigungsart	1 634 / 0,3	1 655 / 0,3
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen			
A. Beschuldigte			
581 .00	Zahl der Beschuldigten insgesamt	654 261 / 100,0	635 681 / 100,0
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch		
582 .00	— Anklage	61 457 / 9,4	66 600 / 10,5
583 .00	— vor dem Schwurgericht	170 / 0,3	180 / 0,3
584 .00	— vor der Großen Strafkammer	1 472 / 2,4	1 545 / 2,3
585 .00	— vor der Jugendkammer	353 / 0,6	337 / 0,5
586 .00	— vor dem Schöffengericht	4 818 / 7,8	4 621 / 6,9
587 .00	— vor dem Jugendschöffengericht	4 568 / 7,4	5 465 / 8,2
588 .00	— vor dem Strafrichter	31 174 / 50,7	32 555 / 48,9
589 .00	— vor dem Jugendrichter	18 902 / 30,8	21 897 / 32,9
590 .00	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	183 / 0,0	166 / 0,0
592 .00	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	4 425 / 0,7	4 953 / 0,8
593 .00	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	2 517 / 0,4	2 786 / 0,4
594 .00	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	80 898 / 12,4	83 644 / 13,2
595 .00	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	749 / 0,9	819 / 1,0
596 .00	— ohne Freiheitsstrafe	80 149 / 99,1	82 825 / 99,0
597 .00	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	26 559 / 4,1	26 707 / 4,2
	davon als Auflage		
597 .10	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 178 / 4,4	1 331 / 5,0
598 .00	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	88 / 0,3	88 / 0,3
599 .00	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	25 079 / 94,4	25 115 / 94,0
600 .00	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	106 / 0,4	87 / 0,3
601 .00	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	32 / 0,1	46 / 0,2
601 .10	— Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	<i>Neufassung ab 1.1.2014</i>
602 .00	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	1 / 0,0	3 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
602 . 10	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	75 / 0,3	37 / 0,1
603 . 00	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	—	—
604 . 00	— Einstellung nach § 45 JGG	20 567 / 3,1	19 610 / 3,1
605 . 00	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	6 827 / 33,2	5 592 / 28,5
606 . 00	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 174 / 54,3	11 035 / 56,3
607 . 00	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	2 566 / 12,5	2 983 / 15,2
608 . 00	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	52 318 / 8,0	33 503 / 5,3
609 . 00	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	77 / 0,0	83 / 0,0
610 . 00	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	639 / 0,1	174 / 0,0
611 . 00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	32 550 / 5,0	31 871 / 5,0
612 . 00	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	2 060 / 0,3	2 177 / 0,3
613 . 00	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	1 / 0,0	— /
614 . 00	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 181 / 0,2	1 135 / 0,2
615 . 00	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	523 / 0,1	581 / 0,1
615 . 10	— Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO)	11 583 / 1,8	9 467 / 1,5
616 . 00	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	5 148 / 0,8	4 673 / 0,7
617 . 00	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 087 / 0,2	1 177 / 0,2
618 . 00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	193 625 / 29,6	194 375 / 30,6
619 . 00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	682 / 0,1	1 161 / 0,2
620 . 00	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	21 389 / 3,3	20 930 / 3,3
621 . 00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	76 859 / 11,7	74 593 / 11,7
622 . 00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	28 484 / 4,4	26 996 / 4,2
623 . 00	— Verbindung mit einer anderen Sache	27 315 / 4,2	26 229 / 4,1
624 . 00	— sonstige Erledigungsart	2 134 / 0,3	2 090 / 0,3
625 . 00	B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten	565 298 / 100,0	550 722 / 100,0
	darunter Verfahren mit Beschuldigten		
626 . 00	— mit 1 Beschuldigten	508 544 / 90,0	492 607 / 89,4
627 . 00	— mit 2 Beschuldigten	42 808 / 7,6	43 770 / 7,9
628 . 00	— mit 3 Beschuldigten	8 598 / 1,5	8 805 / 1,6
629 . 00	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	5 052 / 0,9	5 355 / 1,0
630 . 00	— mit 11 und mehr Beschuldigten	292 / 0,1	185 / 0,0
	IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung		
643 . 00	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	427	383
	V. Dauer der Ermittlungsverfahren		
	A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft		
	Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft		
651 . 00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	565 298 / 100,0	550 722 / 100,0
652 . 00	bis einschließlich 1 Monat	401 447 / 71,0	393 576 / 71,5
653 . 00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	72 822 / 12,9	69 245 / 12,6
654 . 00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	33 801 / 6,0	32 422 / 5,9
655 . 00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	37 147 / 6,6	35 795 / 6,5
656 . 00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	15 587 / 2,8	14 963 / 2,7
657 . 00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	3 008 / 0,5	3 019 / 0,5
658 . 00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	786 / 0,1	797 / 0,1
659 . 00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	437 / 0,1	452 / 0,1
660 . 00	mehr als 36 Monate	263 / 0,0	453 / 0,1
662 . 00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,2	1,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren			
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft			
675 .00	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	565 298 / 100,0	550 722 / 100,0
676 .00	bis einschließlich 1 Monat	143 219 / 25,3	141 044 / 25,6
677 .00	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	152 398 / 27,0	151 079 / 27,4
678 .00	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	101 819 / 18,0	98 263 / 17,8
679 .00	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	115 194 / 20,4	109 917 / 20,0
680 .00	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	41 193 / 7,3	38 896 / 7,1
681 .00	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	7 268 / 1,3	7 038 / 1,3
682 .00	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	2 129 / 0,4	2 097 / 0,4
683 .00	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 190 / 0,2	1 300 / 0,2
684 .00	mehr als 36 Monate	888 / 0,2	1 088 / 0,2
686 .00	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,8	2,8
VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten			
723 .00	A. Anzeigen gegen unbekannte Täter	329 768	322 438
davon betrafen			
723 .10	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	14 384	14 581
723 .20	— sonstige UJs-Verfahren	315 384	307 857
724 .00	B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	52 746	54 154
724 .10	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	49 640	50 915
C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten			
725 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl	149 010 / 100,0	149 350 / 100,0
davon entfielen an Stunden			
726 .00	— auf Sitzungsdienst	122 374 / 82,1	121 159 / 81,1
727 .00	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 591 / 11,8	18 194 / 12,2
728 .00	— auf Vernehmung von Beschuldigten	2 476 / 1,7	2 654 / 1,8
729 .00	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 116	1 091
730 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	2,2	2,4
731 .00	— auf Vernehmung von Zeugen	2 131 / 1,4	2 478 / 1,7
732 .00	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 095	1 154
733 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	1,9	2,1
734 .00	— auf Anhörung von Sachverständigen	119 / 0,1	268 / 0,2
735 .00	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	60	104
736 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	2,0	2,6
737 .00	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 548 / 2,4	3 771 / 2,5
738 .00	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	755	781
739 .00	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,7	4,8
740 .00	— für Leichenschau/Leichenöffnung	87 / 0,1	123 / 0,1
741 .00	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	27	37
742 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	3,2	3,3
743 .00	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	684 / 0,5	703 / 0,5
744 .00	a) Zahl der Durchsichten	570	443
745 .00	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	1,2	1,6
D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft			
748 .00	Gnadensachen	4 232	4 410
749 .00	Entschädigungssachen nach dem StrEG	411	424
750 .00	Zivilsachen	37	50
751 .00	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	8 444	8 568
752 .00	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	646	796
753 .00	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	9 136	10 546

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2014	(2013)
VII. Strafvollstreckung			
754 .00	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	164 616 / 100,0	165 992 / 100,0
755 .00	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	6 999 / 4,3	7 334 / 4,4
756 .00	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	13 728 / 8,3	14 319 / 8,6
757 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	846 / 0,5	859 / 0,5
758 .00	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist	120 / 0,1	138 / 0,1
759 .00	— eine Geldstrafe	83 954 / 51,0	84 977 / 51,2
760 .00	— eine Geldbuße	11 070 / 6,7	11 963 / 7,2
761 .00	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz	991 / 0,6	990 / 0,6
761 .10	— Erzwingungshaft	46 908 / 28,5	45 412 / 27,4
762 .00	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2 559	2 553
763 .00	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	91 643	91 035
B. Generalstaatsanwaltschaften			
Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt			
1 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	2	2
2 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1	—
3 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1	—
4 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	2	2
Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
6 .00	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	690	759
7 .00	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 026	3 174
8 .00	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 445	3 243
9 .00	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	271	690
10 .00	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	48	74
902 .00	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 445	3 243
Art der Erledigung Js			
926 .00	— Anklage	—	—
935 .00	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942 .00	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1 869	1 500
943 .00	— sonstige (vorläufige) Einstellung	1	2
945 .00	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	90	33
946 .00	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1 401	1 578
947 .00	— Verbindung mit einer anderen Sache	80	127
948 .00	— sonstige Erledigungsart	4	1
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit			
949 .00	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	601	454
950 .00	— auf Sitzungsdienst	555	433
951 .00	— eigene Ermittlungstätigkeiten	46	21
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft			
954 .00	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen	2 811	2 820
davon			
955 .00	— Revisionen	1 215	1 074
956 .00	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	831	927
957 .00	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	765	819
958 .00	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden	9 677	10 083
davon			
959 .00	— Beschwerden – Ws –	2 788	3 241

Lfd. Nr.

d. Tabelle

Gegenstand**Bayern insgesamt**

	2014	(2013)
960 .00 — Beschwerden – Zs –	6 889	6 842
961 .00 Haftprüfungsverfahren	1 675	1 700
962 .00 Aus- und Durchlieferungssachen	656	665
963 .00 Gnadensachen	631	617
964 .10 Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	851	775
965 .00 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	275	313
966 .00 Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	32	47
967 .00 Entschädigungssachen nach dem StrEG	332	312
968 .00 Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969 .00 Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	1 292	1 165
970 .00 Kartellbußgeldsachen	1	—

3122.1-J

**Änderung der Ergänzenden Bestimmungen
zur
Strafvollstreckungsordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 29. Juni 2015 Az.: E6 - 4300 - II - 787/05

1. Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 6 der Bekanntmachung über Ergänzende Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) vom 22. Juni 2006 (JMBl S. 91), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 2014 (JMBl S. 147), erhält folgende Fassung:
„Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung ist unbeschadet der Prüfung des Einzelfalls dann angezeigt, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens aus den Bereichen der organisierten Kriminalität, der schweren Betäubungsmittelkriminalität, der schweren Gewaltkriminalität oder der schweren Sexualkriminalität erfolgte oder der Verurteilte zur Tatbegehung nach Deutschland eingereist ist.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- | | |
|--|--|
| <p>I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg 2. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Coburg 3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Haßfurt 4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Kronach 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Hersbruck 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Gemünden a. Main | <ol style="list-style-type: none"> 7. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Ingolstadt 8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Hof und Nürnberg-Fürth. <p>Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).</p> <p>Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).</p> <p>Bewerbungsfrist: 4. August 2015.</p> |
|--|--|

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht München I in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Schweinfurt in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
5. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
6. Stellvertretender Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Amtsgericht Schweinfurt in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 4** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 5 und 6** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl S. 10) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. August 2015.

- III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (www.fhvr-bayern.de) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege (www.fhvr-rpfl.bayern.de) bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege – sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei hauptamtliche Fachhochschullehrer bzw. Fachhochschullehrerinnen mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe R 1 mit Lehrzulage).

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege einschließlich der Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere z. B. als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege. Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu einem Dienortwechsel von Starnberg nach Pegnitz wird erwartet.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen. Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Der Dienstposten kann auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Rechtspflege –, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Für Informationen steht Frau Capitano unter 08151/9156-0 zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 4. August 2015.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

139. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand April 2015. 88,99 €.

108. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2015. 81,99 €.

87. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2015. 41,99 €.

127. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2015. 42,99 €.

211. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Mai 2015. 70,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

99. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Mai 2015. 73,80 €.

177. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juni 2015. 151,06 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

45. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Mai 2015.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 12. August

2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
14.07.2015	Bekanntmachung der Begründung zur Mietpreisbremseverordnung der Bayerischen Staatsregierung	86
22.07.2015	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	89
22.07.2015	360-J Änderung der Kostenverfügung	93
	Stellenausschreibungen	93
	Literaturhinweise	95

Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
der
Begründung zur Mietpreisbremseverordnung
der
Bayerischen Staatsregierung
vom 14. Juli 2015**

Die Mietpreisbremseverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. Juli 2015 (GVBl S. 250) ist gemäß § 556d Abs. 2 Satz 5 Bürgerliches Gesetzbuch zu begründen.

Der Text der Begründung lautet wie folgt:

Begründung

1. Allgemeines

a) Ausgangslage

Durch das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) vom 21. April 2015 (BGBl. S. 610) wurden zum 1. Juni 2015 Regelungen zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in den §§ 556d bis 556g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeführt. Sie kommen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten zur Anwendung, die nach § 556d Abs. 2 BGB durch Rechtsverordnung einer Landesregierung als solche bestimmt werden.

§ 556d Abs. 2 Satz 1 BGB ermächtigt die Landesregierungen, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. Nach § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB liegen Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann nach § 556d Abs. 2 Satz 3 BGB insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Die Rechtsverordnung muss nach § 556d Abs. 2 Satz 4 BGB spätestens am 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie muss nach § 556d Abs. 2 Sätze 5 und 6 BGB begründet werden und aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich nach § 556d Abs. 2 Satz 7 BGB aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem durch Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen.

b) Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Jahr 2014 eine Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden Bayerns durchgeführt.

Aufgrund von zum Stichtag 9. Mai 2011, dem Stichtag des Zensus 2011, neu berechneten Wohnungsversorgungsquoten wurden insgesamt 468 Gemeinden Bayerns für eine verpflichtende Teilnahme an der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelt. Im Verlaufe der Monate Juni bis Oktober 2014 wurden bei allen Gemeinden Bayerns Kennzahlen zur aktuellen Wohnraumsituation abgefragt. Insgesamt antworteten 907 Gemeinden; neben den verpflichtend teilnehmenden Gemeinden noch weitere 439 Gemeinden auf freiwilliger Basis. Eine weitere Gemeinde nahm 2015 noch nachträglich freiwillig an der Erhebung teil.

Um festzustellen, ob eine Gemeinde aufgrund ihrer Wohnraumsituation als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt einzuordnen ist, wurde anhand von elf Bewertungskriterien zunächst eine vorläufige Gebietskulisse erstellt, die im nachfolgenden Rechtsetzungsverfahren als Beurteilungsgrundlage für den Ordnungsgeber zur Erstellung der Gebietskulisse zur Mietpreisbremseverordnung diente. Dabei handelt es sich teilweise um Bewertungskriterien, welche anhand von aktuellen Daten der amtlichen Statistik berechnet wurden, und teilweise um Bewertungskriterien, die aufgrund der Angaben der Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen während der Datenerhebung von Juni bis Oktober 2014 ermittelt wurden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendeten Bewertungskriterien und kennzeichnet deren Herkunft als berechnete oder erhobene Kenngröße:

Kriterium Nr.	Kriterium Name	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad
1	Wohnungsversorgungsquote in % am 31.12.2013	B	Gemeinde
2	Wohnungsüberhang/-defizit am 31.12.2013	B	Gemeinde
3	Bauintensität (fertig gestellte Wohnungen 2011-2013/Wohnungsbestand 2010) in %	B	Gemeinde
4	Bauüberhang 2013 in Relation zum Wohnungsbestand 2013 in %	B	Gemeinde

Kriterium Nr.	Kriterium Name	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad
5	Erstvermietungsmiete liegt um ... € höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
6	Erstvermietungsmiete liegt um ... % höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
7	Regionale Mietbelastungsquote (aus Mikrozensus-Zusatzerhebung 2010) in %	B	zusammengefasste Kreise
8	Mittlere Wartezeit bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten	E	Gemeinde
9	Versorgte Sozialmietwohnungssuchende in %	E/B	Gemeinde
10	Nicht versorgte Sozialmietwohnungssuchende in % – normiert an der Zahl der Haushalte	E/B	Gemeinde
11	Entwicklungsprognose: prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes	E	Gemeinde

Für alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden wurden die Kriterien 1 bis 4 und 7 anhand der aktuell verfügbaren Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik für den Stichtag 31. Dezember 2013 berechnet. Die Bewertungskriterien 5 und 6 sowie 8 bis 11 wurden anhand von Daten der von Juni bis Oktober 2014 durchgeführten Erhebung ermittelt.

Für die Erstellung der vorläufigen Gebietskulisse wurden die Informationen zur Wohnungssituation in einer Gemeinde anschließend einer Gesamtbetrachtung unterzogen.

Die Kommunen wurden im Rahmen der Erhebung um eine Einschätzung gebeten, ob eine Verordnung nach § 556d Abs. 2 BGB auch ihr Gebiet erfassen müsste. Soweit sich hierbei ein Unterschied zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der eigenen Einschätzung ergab, wurde der entsprechenden Stadt oder Gemeinde Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen und die im Einzelfall neben den ermittelten Daten weiteren relevanten Umstände vorzutragen. Der Markt Murnau a. Staffelsee korrigierte im Zuge der Anhörung eine versehentlich bei der Erhebung

2014 unzutreffend mitgeteilte Einzelangabe, so dass insoweit eine Neubewertung erforderlich wurde, die zur Aufnahme der Gemeinde in die Gebietskulisse führte.

Im Rahmen der Anhörung haben einige Kommunen zusätzliche Tatsachen dargelegt, die die Annahme stützen, dass dort entgegen der aus der Erhebung folgenden Einordnung jeweils ein angespannter Wohnungsmarkt im Sinne von § 556d Abs. 2 BGB vorliegt oder dies gerade nicht der Fall ist. Auf der Grundlage dieses begründeten Vortrags wurden daher folgende Gemeinden abweichend vom Ergebnis der Erhebung in die Gebietskulisse aufgenommen: Aschaffenburg, Dießen a. Ammersee, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pliening und Straßlach-Dingharting. Bei folgenden Gemeinden ergab die Berücksichtigung der von ihnen vorgetragenen Tatsachen, dass sie nicht in die Gebietskulisse aufzunehmen sind: Balderschwang, Gundremmingen, Jesenwang und Kleinostheim.

Es ergaben sich keine Hinweise auf geographisch abgrenzbare Wohnungsmärkte innerhalb einzelner Städte und Gemeinden, die eine Differenzierung nach Gemeindeteilen bei der Zugehörigkeit zur Gebietskulisse begründen könnten.

Auf der Grundlage der genannten Informationen hat die Bewertung des Ordnungsgebers ergeben, dass die in der Anlage 3 aufgeführten 144 Städte und Gemeinden einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen und daher in die Gebietskulisse zur Mietpreisbremsverordnung aufzunehmen sind.

c) Geltungsdauer

Die Ermächtigung in § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB erlaubt eine Geltungsdauer der Rechtsverordnung von maximal fünf Jahren. Hiervon wird Gebrauch gemacht. Eine Änderung der festgestellten angespannten Wohnungsmarktverhältnisse in den einbezogenen Städten und Gemeinden ist nicht absehbar.

d) Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt

Die Staatsregierung hat verschiedene wohnungspolitische Maßnahmen ergriffen bzw. plant, sie zu ergreifen, um der angespannten Wohnungsmarktlage in den hiervon betroffenen Städten und Gemeinden im Zeitraum der Geltung der Rechtsverordnung entgegenzuwirken.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Wohnraumförderung und Förderung von Wohnplätzen für Studierende:

Die Wohnraumförderung nach dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm und dem Bayerischen Modernisierungsprogramm sowie die Förderung von Wohnplätzen für Studierende können einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation leisten. Insbesondere einkommensschwächere Haushalte profitieren von den mit staatlichen Mitteln geförderten mietpreisgünstigen Wohnungen. Ein ausreichendes Angebot an Wohnplätzen für Studierende trägt dazu bei, dass sich diese nicht auf dem freien Mietwohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen müssen und so in Konkurrenz

zu einkommensschwachen Haushalten treten. Die Modernisierungsförderung gewährleistet, dass Mietwohnraum dem heutigen Bedarf angepasst wird und dem Wohnungsmarkt entsprechend für längere Frist zur Verfügung steht. Auch die Eigentumsförderung trägt über Sockereffekte zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation bei, da die geförderten Bauherren im Allgemeinen ihre bisherigen Mietwohnungen frei machen.

Die Wohnraumfördermittel im Staatshaushalt werden seit Jahren auf einem im Ländervergleich hohen Stand dotiert. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 sind jeweils 220 Mio. Euro eingestellt. In seiner Sitzung am 19. Mai 2015 hat der Ministerrat darüber hinaus beschlossen, die Möglichkeit zu nutzen, dass die BayernLabo im Rahmen ihres Förderauftrags zusätzliche Mittel für die Wohnraumförderung in Höhe von insgesamt weiteren 50 Mio. Euro aus Eigenmitteln bereitstellen kann. Das Fördervolumen weitet sich damit auf 270 Mio. Euro aus. Die BayernLabo wird aus Eigenmitteln auch in den Folgejahren bis 2019 im Rahmen ihrer Möglichkeiten jeweils 50 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Die Förderung von Wohnplätzen für Studierende ist für 2015 und 2016 mit jeweils 22,5 Mio. Euro dotiert. Die Mittelvergabe an die Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung orientiert sich am jeweils gemeldeten Bedarf; damit wird der besondere Bedarf für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten berücksichtigt.

Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus:

Unter dem Titel „effizient bauen, leistbar wohnen – mehr bezahlbare Wohnungen für Bayern“ lobt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit ein neues Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus aus; die Bewerbungsfrist endete am 29. Juni 2015. Ziel ist, für Wohnungen bauliche Konzepte zu entwickeln, die zu mehr erschwinglichem Wohnraum ohne Einbußen bei der Wohnqualität führen. Im Rahmen des Experimentellen Wohnungsbaus wurden bislang 130 Modellprojekte mit 6.000 Wohnungen zum kostengünstigen und nachhaltigen Bauen initiiert und mit über 220 Mio. Euro staatlich gefördert.

Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens:

Zur Finanzierung des Wohnungsbaus, des Erwerbs neuer und teilweise auch gebrauchter Wohnungen sowie der wesentlichen Modernisierung von Wohnungen übernimmt der Freistaat Bayern Staatsbürgschaften (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. März 2003, FMBl S. 112 und AllMBl S. 74, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 3. Februar 2010, FMBl S. 84 und AllMBl S. 102).

Städtebauförderung:

Auch im Rahmen der Städtebauförderung kann angespannten Wohnungsmärkten entgegengewirkt werden. Die Modernisierung und Instandsetzung des Baubestands zu Wohnzwecken zählt neben der Aufwertung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums zu den klassischen Aufgaben der städte-

baulichen Sanierung. Damit Stadtzentren und Ortskerne attraktiver werden, unterstützt die Städtebauförderung die Gemeinden und mit ihnen die privaten Eigentümer bei der Modernisierung ihrer Gebäude. Dabei soll vorhandener Wohnraum erhalten und preiswerter Wohnraum gesichert werden.

Um brachliegende Grundstücke des Militärs, der Bahn sowie von Gewerbe und Industrie für den Wohnungsbau nutzbar zu machen, können städtebauliche Maßnahmen der Kommunen für die Umstrukturierung der Gelände, wie z. B. Planungen, Freilegungen der Grundstücke und Gebäudeabbrüche, staatlich gefördert werden. Grundsätzlich förderfähig sind auch Erschließungsmaßnahmen, Neugestaltungsmaßnahmen für ein attraktives Wohnumfeld sowie die Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung bestehender Gebäude für das Wohnen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind hierfür jedoch vorrangig Mittel des geförderten Wohnungsbaus einzusetzen.

Baulandbeschaffung:

Die Bauleitplanung ist Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung; die Einflussmöglichkeiten des Staates sind daher begrenzt. Es verbleibt allein die Möglichkeit eines Appells an die Kommunen, die zur Verfügung stehenden vielfältigen Maßnahmen zur Wohnbauland-Mobilisierung (z. B. Neuausweisung von Bauland, Aktivierung vorhandenen Baulands, Möglichkeiten der Innenentwicklung/Nachverdichtung) auszuschöpfen. In seinem Beschluss zum Bericht über Stand und Fortschritt der Initiative Wohnungspolitik vom 28. April 2015 forderte daher der Ministerrat u. a. die Kommunen erneut auf, auch unter Berücksichtigung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum ausreichend Wohnbauland bereitzustellen und vorhandenes Wohnbauland zügig einer Wohnbebauung zuzuführen.

Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen:

Mit Verordnung zur Stärkung des städtebaulichen Milieuschutzes vom 4. Februar 2014 (GVBl S. 39) hat die Staatsregierung die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Gebieten von Milieuschutzsätzen, wie sie z. B. in der Landeshauptstadt München, in Erding und in Erlangen gelten, unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Damit sollen in Gebieten mit einer gewachsenen Bevölkerungsstruktur unerwünschte Strukturveränderungen verhindert werden. Die Einführung des Genehmigungsvorbehalts dient damit mittelbar auch einem besseren Mieterschutz. Die Verordnung ist seit dem 1. März 2014 in Kraft. Sie ist auf fünf Jahre, also bis zum 28. Februar 2019, befristet. Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob nochmals eine entsprechende Verordnung erlassen wird. Die Geltungsdauer auch der neuen Verordnung darf höchstens fünf Jahre betragen (§ 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs – BauGB). Vor der Entscheidung über einen erneuten Verordnungserlass werden die Erfahrungen der Gemeinden mit diesem Instrumentarium ausgewertet (voraussichtlich Mitte 2018).

Genehmigungsvorbehalt bei der Zweckentfremdung von Wohnraum:

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ermächtigt Gemeinden mit Wohn-

raummangel, durch Satzung zu bestimmen, dass im Gemeindegebiet Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet wird, länger als drei Monate leer steht oder beseitigt wird. Die Landeshauptstadt München hat eine entsprechende Zweckentfremdungssatzung erlassen. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft. Vor Ablauf der Geltungsdauer wird zu entscheiden sein, ob das Gesetz wieder – und wenn ja befristet oder unbefristet – verlängert wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht viel dafür, dass auch in Zukunft ein Bedarf für ein Zweckentfremdungsgesetz bestehen wird.

Schaffung von Staatsbedienstetenwohnungen:

Der Freistaat Bayern fördert die Herstellung oder Anschaffung von neuen Staatsbedienstetenwohnungen durch die Stadibau GmbH mit der Ausgabe zinsgünstiger Wohnungsfürsorgedarlehen. Die Stadibau GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Freistaats Bayern, deren alleiniger Gesellschaftszweck in der Unterstützung der staatlichen Wohnungsfürsorge liegt.

Hinsichtlich der durch die Mietpreisbremse angesprochenen Gebietskulisse finden Maßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums für Staatsbedienstete im Bereich der Stadt München und der Gemeinde Starnberg statt. Für das Jahr 2015 kann mit dem Beginn der Herstellung bzw. mit dem Ankauf von insgesamt 93 neuen Staatsbedienstetenwohnungen gerechnet werden. Daneben finden sich aktuell ca. 230 Staatsbedienstetenwohnungen im Stadium der Baurechtsschaffung, so dass in den nächsten fünf Jahren mit der Schaffung von ca. 323 neuen Staatsbedienstetenwohnungen gerechnet werden kann.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 2

Durch die Regelung wird von der Ermächtigung in § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch gemacht und eine Bestimmung zur Festlegung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten getroffen.

Zu § 1 Nr. 3

Die bisherige Regelung zum Außerkrafttreten wird um das Außerkrafttreten des neuen § 1 Buchst. c WoGeV und der Anlage 3 ergänzt und übersichtlicher und damit lesefreundlicher für den Normanwender gefasst.

Zu § 1 Nr. 4

In der Gebietskulisse werden die Städte und Gemeinden erfasst, die nach der Auswertung der im Rahmen der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelten Daten, der von den Kommunen ergänzend vorgetragenen Tatsachen und der anschließenden Bewertung durch den Ordnungsgeber einen angespannten Wohnungsmarkt aufweisen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 22. Juli 2015 Az.: E2 - 4208 - II - 10077/2010

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl S. 358, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 2014, JMBl S. 131), werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2, § 353b Abs. 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Abs. 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nr. 209, 210 Abs. 1, 2, Nr. 211, 212 zu beachten.“
 - 1.2 In Nr. 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“
 - 1.3 Nr. 18 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“.
 - 1.3.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z. B. Wahlvideogegenüberstellung).“
 - 1.3.3 Es werden folgende Abs. 2 und 3 neu angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

- 1.4 In Nr. 20 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 1.5 In Nr. 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Abs. 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“
- 1.6 Es wird folgende neue Nr. 47 eingefügt:
 „47
 Beschränkungen in der Untersuchungshaft, Unterrichtung der Vollzugsanstalt
 (1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Abs. 1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.
 (2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).“
- 1.7 Nr. 49 wird aufgehoben.
- 1.8 In Nr. 53 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 65 Satz 1 werden die Worte „(§ 163a Abs. 5 StPO)“ durch die Worte „(§ 163 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO)“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 76 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 „(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“
- 1.10.2 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
- 1.11 Die Fußnote zu Nr. 79 erhält folgende Fassung:
 „* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen/Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html.“
- 1.12 Nr. 86 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“
- 1.13 Nr. 90 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Worte „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a oder 170 Abs. 2 StPO“ angefügt.
- 1.13.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigefügt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.“
- 1.13.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4, § 353a Abs. 2 oder § 353b Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nr. 211 Abs. 1 und 3 Buchst. a zu beachten.“
- 1.14 Nr. 93 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Einstellung nach § 153a StPO“.
- 1.14.2 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- 1.14.3 Abs. 3 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.“
- 1.14.4 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
- 1.15 Nr. 93a wird aufgehoben.
- 1.16 In Nr. 134 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- 1.17 Nr. 173 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit,

einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“

1.18 In Nr. 175a Buchst. d werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

1.19 In Nr. 190 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Worte „§ 13 Nr. 11, 12, 14“ ersetzt.

1.20 In Nr. 191 Abs. 3 Buchst. d werden die Worte „§§ 53a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Abs. 4“ ersetzt.

1.21 In Nr. 195 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesministerium der Justiz“ durch die Worte „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.

1.22 Nr. 205 wird wie folgt geändert:

1.22.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Abs. 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“

1.22.2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB),
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

1.22.3 Es wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

1.23 Nr. 207 wird wie folgt geändert:

1.23.1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
5. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308, 310 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,
6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

1.23.2 Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

1.24 Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4, § 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2, § 97 Abs. 3, §§ 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, § 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan

- unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme."
- 1.25 Nr. 212 wird wie folgt geändert:
- 1.25.1 In Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „der Bundesregierung“ durch die Worte „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt, in Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und Satz 5 wird aufgehoben.
- 1.25.2 Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
- „(3) Bei Straftaten nach §§ 89a oder 89b StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“
- 1.26 In Nr. 223 Satz 1 werden nach den Worten „184c“ ein Komma und die Worte „184d“ eingefügt.
- 1.27 In Nr. 224 Abs. 1 werden nach den Worten „184c“ ein Komma und die Worte „184d“ eingefügt.
- 1.28 In Nr. 228 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 1.29 In Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Worte „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.
- 1.30 In Nr. 236 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.
- 1.31 Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- 1.31.1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs
das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:
die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,
die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
die Binnenschifferpatentverordnung*,
die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)*.“
- 1.31.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „See-Berufsgenossenschaft in Hamburg“ durch die Worte „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ und die Worte „Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg“ durch die Worte „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
- 1.31.3 In Abs. 4 werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- 1.32 Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- 1.32.1 In Buchst. a werden die Worte „Generalsekretariat, Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn“ durch die Worte „Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin“ ersetzt.
- 1.32.2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.
- 1.32.3 In Buchst. e werden die Worte „Großer Hirschgraben 17–21“ durch die Worte „Braubachstr. 16“ ersetzt.
- 1.33 Nr. 258 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 In Buchst. e werden nach dem Wort „Ladenschluss**“ die Worte „oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten der Länder“ angefügt.
- 1.33.2 In Buchst. j wird das Wort „Seemannsgesetz**“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz**“ ersetzt.
- 1.33.3 In Buchst. l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz**“ durch die Worte „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**“ ersetzt.
- 1.34 Nr. 260c wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 Die Worte „Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Adenauerallee 148, 53113 Bonn“ werden durch die Worte „Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin“ ersetzt.
- 1.34.2 Die Worte „der Verein „Pro Honore“, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben e.V., Borgfelder Straße 30, 20537 Hamburg“ werden durch die Worte „Pro Honore e.V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg“ ersetzt.
- 1.35 In Nr. 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.
- 1.36 Nr. 265 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“
- 1.37 Nr. 268 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.37.1 In Buchst. a wird das Wort „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- 1.37.2 In Buchst. e wird das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ ersetzt.
- 1.37.3 In Buchst. f wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- 1.38 In Nr. 275 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „1954**“ ein Komma, nach dem Wort „Marktorganisationen“ die Worte „und der Direktzahlungen“ eingefügt und im Klammerzusatz die Worte „38 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Worte „22 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

360-J**Änderung der Kostenverfügung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 22. Juli 2015 Az.: B2 - 5607 E - VI - 1689/14**

1. Abschnitt I der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) vom 26. März 2014 (JMBl S. 46, ber. S. 132) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 5.6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 wird das Wort „stets“ gestrichen.
 - 1.1.2 Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Sie gelten nicht für die Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).“
 - 1.1.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - 1.2 In Nr. 10.1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8.2“ durch die Worte „Nrn. 8.2, 8.3“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 13 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „(z. B. gemäß § 317 Abs. 5 LAG, § 64 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 1 Buchst. c VermG i.V.m. § 181 BEG)“ eingefügt.
 - 1.4 Nr. 16.1.1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 InsO) anzusetzen.“
 - 1.5 Nr. 18 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
 - 1.5.2 In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Zahl „14122“ ein Komma und die Zahl „14131“ eingefügt.
 - 1.5.3 In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Worte „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Zahl „14221“ ein Komma und die Zahl „14231“ eingefügt.
 - 1.5.4 In Satz 3 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch das Wort „Kostenansatzes“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 20.2 Satz 2 und Nr. 20.3 werden jeweils nach den Worten „§§ 12,“ die Worte „12a,“ eingefügt.
 - 1.7 In Nr. 23.5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch das Wort „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 26 werden nach dem Wort „GNotKG“ ein Komma und die Worte „§ 8 Abs. 2 JVKostG“ eingefügt.
 - 1.9 Nr. 26.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.9.1 Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - 1.9.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - 1.10 In Nr. 26.8 Satz 3 werden nach den Worten „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG“ ein Komma und die Worte „des § 12a GKG“ eingefügt.
 - 1.11 In Nr. 41.1.4.3 werden die Worte „§ 124 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 ZPO“ durch die Worte „§ 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 17. August 2015 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
 1. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Deggendorf und Gemünden a. Main
 2. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
 3. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
 4. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Coburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 2. September 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Würzburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Hof in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 2. September 2015.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

München	(bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juli 2015	Notar Dr. Wolfgang Drasch)

frei werdende Notarstellen:

Wörth a. d. Donau	(derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Januar 2016	Notar Martin Eicher)

München
frei ab 1. Februar 2016

(derzeitiger Inhaber:
Notar Hans-Peter RÜth
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung
mit Notar Dr. Christoph
Döbereiner)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2015 (Notarstelle in München [Dr. Drasch])
- 1. Januar 2016 (Notarstelle in Wörth a. d. Donau)
- 1. Februar 2016 (Notarstelle in München [Rüth])

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in München (Rüth) haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München (Dr. Drasch und Rüth) und Wörth a. d. Donau werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 21. September 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht. 8., völlig neu bearbeitete Auflage. 2015. LXVII. 1.264 Seiten. ISBN 978-3-406-65241-7. 109,00 €.

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 7/2015. 15. Jahrgang. Bezugspreise 2015: Jährlich 389,00 €, Einzelheft 37,50 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 239,99 € (zzgl. 20,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439-5908.

28. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juli 2015. 62,99 €.

190. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2015. 110,99 €.

41. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand April 2015. 95,99 €.

41. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Juni 2015. 68,99 €.

158. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. März 2015. 92,99 €.

10. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Mai 2015. 71,99 €.

146. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Mai 2015. 105,99 €.

85. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand April 2015. 96,99 €.

61. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Mai 2015. 62,99 €.

80. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2015. 107,99 €.

49. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juni 2015.

Carl Link Verlag, Kronach

64. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand Juni 2015. 109,00 €.

32. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Mai 2015. 122,28 €.

199. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Mai 2015. 87,18 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

163. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juni 2015. 134,00 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

46. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand Juni 2015.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

754. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Mai 2015. 284,00 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Richter/Garmisch/Thombansen, TV-L Kompakt-Kommentar. Tarifvertrag der Länder. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert. 2., aktualisierte Ausgabe. 216 Seiten. 978-3-8029-1577-2. 24,95 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 15. September

2015

Inhaltsübersicht

Datum	Seite
Stellenausschreibungen	98
Personalnachrichten	
Veränderungen im Bereich der Notare	99
Literaturhinweise	99

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg

2. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in München

Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.

3. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Aschaffenburg

4. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des
Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Deggendorf

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft München. Sie umfasst die Bearbeitung von Angelegenheiten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und die Tätigkeit als Leiter der Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes. Die Bewerber müssen deshalb über einschlägige Erfahrungen in diesen Aufgaben verfügen. Verhandlungssichere Kenntnisse der englischen Sprache und die Bereitschaft für Dienstreisen ins Ausland werden vorausgesetzt.

5. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der
Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in München II

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 2. Oktober 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zu den Aufgaben gehören auch Tätigkeiten aus dem Verwaltungs- und Managementbereich einer IT-Organisation. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse des Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrechts bzw. die Bereitschaft, sich diese Kenntnisse anzueignen, sowie ein besonderes Verständnis für die Verwaltungsaufgaben in einer IT-Organisation. Dienstsitz ist Amberg.

2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Ebersberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.

3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München, Rechts- und Organisationsreferat, in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Die Geschäftsaufgabe umfasst insbesondere die Fertigung von Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Eingaben und Anfragen sowie von Verwaltungsvorgängen in EDV-Angelegenheiten, soweit nicht die Gemeinsame IT-Stelle zuständig ist, ferner die Erledigung von Rechtshilfeangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und möglichst breit gefächerte EDV- und Rechtskenntnisse.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 2. Oktober 2015.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. August 2015:
Notar a. D. Dr. Peter Huttenlocher zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in München
Notarassessor Florian Schlosser zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Nürnberg
- mit Wirkung vom 1. September 2015:
Notarassessor Dr. Lovro Tomasic zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mellrichstadt
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015:
Notarassessor Dr. Ulrich Hönle zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Waldmünchen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2015:
Notar Dr. Wolfgang Drasch von München nach Garmisch-Partenkirchen

- mit Wirkung vom 1. September 2015:
Notar Christoph Baumeister von Klingenberg nach Wolfratshausen.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2016:
Notarin Maria Lauckner in Hollfeld.

Das Amt haben vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 15. September 2015:
Notarin Sandra Reuter in Cadolzburg

- mit Wirkung vom 1. Mai 2016:
Notar Dr. Stefan Gottwald in Bayreuth.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2016:
Notar Hans-Peter Rütth in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

109. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juli 2015. 83,99 €.

81. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2015. 109,99 €.

61. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2015. 107,99 €.

159. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2015. 94,99 €.

140. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juni 2015. 90,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

178. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien

und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren. Stand Juli 2015. 216,58 €.

106. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. Juni 2015. 115,46 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

70. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtsammlung. Stand 1. Mai 2015. 162,14 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

756. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. Mai 2015. 249,00 €.

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Deutsches Beamten-Jahrbuch Bayern. Rechte und Ansprüche, Stand und Status. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. Ca. 1.120 Seiten. Neuerscheinung. ISBN 978-3-8029-1115-6. Stand Juli 2015. 24,95 €.

Die Fortführungsnachweise zur Bereinigten Sammlung der bayerischen Justizverwaltungsvorschriften (BayBSVJu)

(Stand: 1.1.2014 und 1.1.2015)

sind im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/jmbl/jahrgang:2013> bzw. <https://www.verkuendung-bayern.de/jmbl/jahrgang:2014>) veröffentlicht und können für den eigenen Gebrauch kostenlos heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 2. November

2015

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellenausschreibungen	102
Personalnachrichten	
Einstellungen in den Notardienst	104
Literaturhinweise	104

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4 bis 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München
 2. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Nürnberg-Fürth
 3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Deggendorf, München I und München II
 4. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in Bamberg
 5. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 6)
in München I
 6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg-Fürth
 7. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Bamberg und Hof
 8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Ingolstadt und München II.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 19. November 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zu den Aufgaben gehören auch Tätigkeiten aus dem Verwaltungs- und Managementbereich einer IT-Organisation. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse des Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrechts bzw. die Bereitschaft, sich diese Kenntnisse anzueignen, sowie ein besonderes Verständnis für die Verwaltungsaufgaben in einer IT-Organisation. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Dienstsitz ist Amberg.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabengebiet gehören auch Tätigkeiten eines herausgehobenen Sachbearbeiters in Justizverwaltungsangelegenheiten.
5. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Herausgehobener Sachbearbeiter und Leiter des Sachgebiets „Aus- und Fortbildung und Prüfungen nichtrichterlicher Dienst“ bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11,

bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht, mit mehrjähriger Erfahrung als Führungskraft und Sachbearbeiter in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Bearbeitung von Personal- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere im Richter- und Beamtenrecht.
8. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Bearbeitung von Personalsachen und sonstigen Angelegenheiten der Fortbildung. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere im Beamten- und Tarifrecht.
9. Referent / herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
10. Referent / herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
11. Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Beamte, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Beamte ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
12. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.
13. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Bayreuth in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekannt-

machung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 11** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 12** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 13** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 19. November 2015.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Klingenberg a. Main (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. September 2015 Notar
Christoph Baumeister)

Ludwigsstadt (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Oktober 2015 Notar
Prof. Thomas Reich)

frei werdende Notarstelle:

Lindau i. Bodensee (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. April 2016 Notar
Peter Weissenberger
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar
Dr. Peter Reibenspies)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

– 1. Februar 2016 (Notarstellen in Klingenberg a. Main und Ludwigsstadt)

– 1. April 2016 (Notarstelle Lindau i. Bodensee)

eine dreijährige Mindestanzwärterszeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Lindau i. Bodensee haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Bewerbungsfrist: 25. November 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2015/1 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 30. Dezember 2015 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

101. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand Juli 2015.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

191. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juli 2015. 106,99 €.

98. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Juni 2015. 117,99 €.

50. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2015. 75,99 €.

82. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2015. 88,99 €.

62. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2015. 102,99 €.

141. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand August 2015. 93,99 €.

40. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand Oktober 2015. 57,99 €.

41. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2015. 48,99 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Stober/Ohrtmann, Compliance. Handbuch für die öffentliche Verwaltung. ISBN 978-3-17-023330-0. Ca. 120,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

200. und 201. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen.

200. ErgLfg. Stand 1. August 2015. 101,00 €.

201. ErgLfg. Stand 1. September 2015. 90,54 €.

144. und 145. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

144. ErgLfg. Stand August 2015. 55,60 €.

145. ErgLfg. Stand Oktober 2015. 117,52 €.

100. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 15. Juli 2015. 73,72 €.

179. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2015. 325,28 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

164. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand August 2015. 134,00 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

47. Ergänzungslieferung zu Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Stand September 2015.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

755. und 757. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

755. ErgLfg. Stand 19. Mai 2015. 311,74 €.

757. ErgLfg. Stand 15. Juni 2015. 284,16 €.

Hinweis

Für den Jahrgang 2015 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2015** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 16. Dezember

2015

Zum Jahreswechsel

„Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang, sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat“, so ein bekanntes Zitat des amerikanischen Schriftstellers Borland.

Auch das Jahr 2015 hat uns wieder viele neue Erfahrungen beschert. Die bayerische Justiz wurde vor große Herausforderungen gestellt; die Belastungen waren ohne Frage hoch. Aber wir sind auch mit den Aufgaben gewachsen, haben sie mit Erfolg bewältigt – und sind, um bei dem Eingangszitat zu bleiben, durch die Erfahrungen vielleicht auch wieder ein bisschen weiser geworden.

Ein besonders prägendes Ereignis war der G7-Gipfel, der im Juni dieses Jahres stattfand. Ein überaus arbeitsintensives Großereignis, aufgrund dessen Bayern – und insbesondere auch die bayerische Justiz – in ganz besonderem Maße im Fokus der Weltöffentlichkeit stand. Bei dieser Gelegenheit hat die bayerische Justiz wieder einmal gezeigt, was sie kann. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihr enormes Engagement und ihre außergewöhnliche Einsatzbereitschaft einmal mehr unter Beweis gestellt. Und zwar sowohl diejenigen, die unmittelbar an der Organisation und der Durchführung der Justizaufgaben anlässlich des G7-Gipfels mitgewirkt haben, als auch diejenigen, die in der Gipfel-Hochphase das reguläre Tagesgeschäft geschultert haben. Der gute Zusammenhalt in der Justizfamilie hat sich wieder einmal ausgezahlt.

Auch die Flüchtlingsströme brachten und bringen für die bayerische Justiz viele neuen Aufgaben und große Herausforderungen mit sich. Die Justiz ist gefordert bei der Verfolgung allgemeiner Straftaten, der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der konsequenten und entschlossenen Reaktion auf fremdenfeindliche Übergriffe. Auch der enorme Anstieg von Einreisestraftaten begründet für die Justiz ebenso wie die vielen Vormundschaftsverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine große zusätzliche Arbeitsbelastung.

Dennoch: Wenn wir uns den Herausforderungen der Gegenwart offen stellen, können und werden wir sie meistern! Wir konnten bereits grundlegende und nachhaltige Verbesserungen erreichen. Hierzu sind insbesondere die neuen Stellen im Doppelhaushalt 2015/2016 zu zählen: 55 für Richter, 20 für Staatsanwälte, 23 für Rechtspfleger und 25 für Geschäftsstellenkräfte. Zudem ist im Nachtragshaushalt 2016 eine zunächst vorübergehende Verstärkung der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften um weitere 50 Richter und Staatsanwälte, 25 Rechtspfleger und 135 Geschäftsstellenkräfte vorgesehen.

Die Zukunft ist kein Schicksal – sie ist vielmehr das, was wir daraus machen. In diesem Sinne möchte ich Sie alle ermuntern, auch in schwierigen Zeiten mit Mut und Zuversicht ins neue Jahr zu gehen.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2016.

Ihr



Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
20.10.2015	319-J Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation	111
09.11.2015	3102-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	111
10.11.2015	Bekanntmachung der Begründung zur Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV)	117
19.11.2015	2038.3.3.4-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Gerichtsvollzieherprüfung	122
19.11.2015	2038.3.3.4-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst	122
27.11.2015	3004.1-J Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	123
	Stellenausschreibungen	123
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	126
	Literaturhinweise	126

Bekanntmachungen

319-J

Änderung der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 20. Oktober 2015 Az.: D5 - 9101 - I - 11022/2015

1. Der Anhang zu Nr. 1.7 der Bekanntmachung betreffend Legalisation deutscher Urkunden, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation vom 3. April 2008 (JMBl. S. 46), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Januar 2015 (JMBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

Bei „Tadschikistan“ werden in Spalte 3 nach den Wörtern „Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend“ ein Absatz und die Wörter „Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

3102-J

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 9. November 2015 Az.: B2 - 3715 - VI - 7952/2013

1. Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001 (JMBl. 2002 S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. September 2009 (JMBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

„Die Landesjustizverwaltungen haben die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens abgestimmt. Diese gelten nach folgender Maßgabe für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:“

- 1.2 Vor Abschnitt A wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung:

1. Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (**Anlage 1** für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz, **Anlage 2** für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen.
2. Soweit nachfolgend Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Prozesskostenhilfe zitiert werden, gelten diese gemäß § 76 Abs. 1 FamFG für die Verfahrenskostenhilfe entsprechend. An die Stelle der zivilprozessualen Verfahrensbezeichnungen (Partei, Kläger usw.) treten die entsprechenden Begriffe des FamFG (Beteiligter, Antragsteller usw.).“

- 1.3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- 1.3.1 In der Überschrift wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

- 1.3.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- 1.3.2.1 In Nr. 1.1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“, die Wörter „der Vordruck“ durch die Wörter „das Formular“ und die Wörter „Prozesskostenhilfевordruckverordnung <PKHV> vom 17. Oktober 1994 – BGBl I S. 3001 –“ durch das Wort „Prozesskostenhilfeformularverordnung“ ersetzt.

- 1.3.2.2 In Nr. 1.1 Satz 2 werden jeweils das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ und das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

- 1.3.2.3 In Nr. 1.2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

- 1.3.2.4 Nr. 1.3 wird aufgehoben.

- 1.3.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- 1.3.3.1 In Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

- 1.3.3.2 In Nr. 2.1 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „“(PKH)““ die Worte „für Prozesskostenhilfe bzw. „(VKH)“ für Verfahrenskostenhilfe“ eingefügt.

- 1.3.3.3 In Nr. 2.2 werden im ersten Halbsatz das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt und nach

- dem Wort „Blatt ...“ die Wörter „bzw. „Verfahrenskostenhilfe mit / ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Blatt ...“ angefügt.
- 1.3.3.4 In Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4, 2.3.5 und 2.3.6 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.3.5 In Nr. 2.4.1 werden die Wörter „nach Eingang“ durch die Wörter „Nach Eingang“ ersetzt.
- 1.3.3.6 In Nr. 2.4.2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.3.7 In Nr. 2.4.6 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.3.8 Der Nr. 2.4.7 wird am Ende ein Komma angefügt.
- 1.3.3.9 In Nr. 2.4.9 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt, nach der Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 33 Abs. 1 GNotKG“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 1.3.3.10 Nach Nr. 2.4.9 werden folgende Nrn. 2.4.10 und 2.4.11 eingefügt:
- „2.4.10 wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),
- 2.4.11 wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1 und 2 ZPO.“
- 1.3.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.3.4.1 In Nr. 3.1 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und die Angabe „§ 27 KostVfg“ durch die Angabe „Nr. 24 KostVfg“ ersetzt.
- 1.3.4.2 In Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 24 Nr. 1 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 Nr. 1 GNotKG“ sowie nach der Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.4.3 In Nr. 3.2 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Für den Fall der Übernahmehaftung (§ 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG, § 27 Nr. 2 GNotKG)
- gilt dies entsprechend, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG oder § 33 Abs. 3 GNotKG vorliegen. Nr. 8 KostVfg ist zu beachten.“
- 1.3.4.4 In Nr. 3.3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.4.5 In Nr. 3.3.2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 24 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.4.6 In Nr. 3.3.2 Satz 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.1 In Nr. 4.1 Abs. 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.2 In Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(§ 115 Abs. 1 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 115 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.5.3 In Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.4 In Nr. 4.1 Abs. 3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.5 In Nr. 4.2 und Nr. 4.3 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.5.6 In Nr. 4.4 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 24 Nr. 1 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 Nr. 1 GNotKG“ sowie nach der Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.5.7 Der Nr. 4.4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Für den Fall der Übernahmehaftung (§ 29 Nr. 2 GKG, § 24 Nr. 2 FamGKG, § 27 Nr. 2 GNotKG) gilt dies entsprechend, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 GKG, § 26 Abs. 4 FamGKG oder § 33 Abs. 3 GNotKG vorliegen. Nr. 8 KostVfg ist zu beachten.“
- 1.3.5.8 In Nr. 4.6.1 werden in Satz 2 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und in Satz 4 die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO“ ersetzt.
- 1.3.5.9 In Nr. 4.8 werden in Satz 1 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt und nach der Angabe „§ 24 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 27 GNotKG“ eingefügt.
- 1.3.5.10 In Nr. 4.9 Satz 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.3.6.1 In Nr. 5.1 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“

- tenhilfe“ und der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4, § 124 Nrn. 2, 3 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.6.2 In Nrn. 5.2, 5.3, 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.7 In Nr. 6.4 Abs. 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.8 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.3.8.1 In Nr. 7.1 Satz 5 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.8.2 In Nr. 7.2 werden in Satz 1 nach der Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG“ ein Komma und die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG“ eingefügt und in Satz 2 das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.9 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.9.1 In Nr. 8.1 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „nach § 106 ZPO“ die Wörter „- auch in Verbindung mit § 85 FamFG -“ eingefügt.
- 1.3.9.2 In Nr. 8.1.1 Satz 1 und Nr. 8.1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.10 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 1.3.10.1 In Nr. 9.1 Satz 1 werden das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und die Wörter „Prozesskostenhilfe-Sollstellung“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe-Sollstellung“ sowie die Angabe „§ 10 Kostenverfügung“ durch die Angabe „Nr. 10 KostVfg“ ersetzt.
- 1.3.10.2 In Nr. 9.1 Satz 2 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.11 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- 1.3.11.1 Im Einleitungssatz wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.3.11.2 In Nr. 10.3.1 wird der Klammerzusatz „(§ 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.3.11.3 In Nr. 10.4 wird der Klammerzusatz „(insbesondere auf § 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(insbesondere auf § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt B wird aufgehoben.
- 1.5 Der bisherige Abschnitt C wird Abschnitt B und wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Nr. 2.4 wird der Klammerzusatz „(„vgl. § 4c Nr. 3 InsO)““ durch den Klammerzusatz „(„(vgl. § 4c Nr. 3 InsO)““ ersetzt.
- 1.5.2 In Nr. 2.6 wird der Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nrn. 1, 2 und 4 InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO in Verbindung mit § 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ ersetzt.
- 1.5.3 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:
- 1.5.3.1 Im zweiten Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(§ 4b InsO auch in Verbindung mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4b InsO auch in Verbindung mit § 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c InsO)“ ersetzt.
- 1.5.3.2 Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO“ ersetzt.
- 1.6 Der bisherige Abschnitt D wird Abschnitt C.
- 1.7 Die Anlagen 1 und 2 zur bisherigen Nr. 1.3 des Abschnitts A werden Anlagen 1 und 2 zu Nr. 1 der Vorbemerkung vor Abschnitt A und erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Anlage 1 (Stand: 1. August 2013)**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)**

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716
230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642
470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

Anlage 2 (Stand: 1. August 2013)**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in
familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)****Seite 1**

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstweiliger Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619
230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767
470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstweiliger Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG	FamGKG+RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1.000	368	421	289	368	278	342
1.500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632
230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

Bekanntmachung
der
Begründung zur Verordnung
zur Festlegung des Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)
der
Bayerischen Staatsregierung
vom 10. November 2015

Die Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 398) ist zu begründen, soweit sie Festsetzungen zur sogenannten Mietpreisbremse enthält (§ 556d Abs. 2 Satz 5 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Text der Begründung lautet wie folgt:

Begründung

1. Allgemeines

a) Ausgangslage

Für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, d. h. ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in §§ 556d ff., § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 577a Abs. 2 besondere Vorschriften zum Schutz der Mieter. Sie sind jeweils mit der Ermächtigung der Landesregierungen verbunden, durch Rechtsverordnung die betroffenen Gebiete festzulegen. Die Bayerische Staatsregierung hat von allen drei Ermächtigungsgrundlagen durch Erlass von Regelungen in der heutigen Verordnung über die Gebiete nach §§ 556d, 577a und 558 BGB (Wohnungsgebieteverordnung - WoGeV) vom 15. Mai 2012 Gebrauch gemacht. Diese Regelungen bedürfen aus mehreren Gründen der Anpassung.

aa) Ausdehnung der Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung

Nach § 577a Abs. 1 BGB kann sich ein Erwerber von vermietetem Wohnraum, an dem nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden ist, erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung auf ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Eigenbedarfskündigung) oder des § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB (Verwertungskündigung) berufen. Gleiches gilt nach § 577a Abs. 1a BGB, wenn vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist oder zugunsten einer Personengesellschaft oder mehrerer Erwerber mit einem Recht belastet worden ist, durch dessen Ausübung dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wird. Nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt die Sperrfrist bis zu zehn Jahre, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete und die Dauer

der Frist durch Rechtsverordnung bestimmt sind. Zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung sind nach § 577a Abs. 2 Satz 2 BGB die Landesregierungen ermächtigt, wobei die Verordnung eine Geltungsdauer von jeweils höchstens zehn Jahren haben darf.

Von dieser Ermächtigung hat die Bayerische Staatsregierung wiederholt Gebrauch gemacht, zuletzt am 15. Mai 2012 (GVBl. S. 189) durch die am 1. Juli 2012 in Kraft getretene Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsverorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV). Der die konkrete Regelung enthaltende § 1 WoGeV in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage (in der derzeitigen Fassung: Anlage 1) tritt zwar erst mit Ablauf des 14. Mai 2018 außer Kraft; im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Wohnungseigentümer in den betroffenen Gebieten bedarf die Regelung jedoch einer regelmäßigen Überprüfung.

bb) Senkung der Kappungsgrenze

Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 1 BGB darf der Vermieter grundsätzlich die Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 Prozent erhöhen (Kappungsgrenze). In Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, beträgt die Kappungsgrenze lediglich 15 Prozent, sofern die Landesregierung diese Gebiete durch Rechtsverordnung bestimmt hat. Die Geltungsdauer einer solchen Verordnung darf jeweils höchstens fünf Jahre betragen.

Die Bayerische Staatsregierung hat solche Gebiete durch die Kappungsgrenzenenkungsverordnungen vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 266) und vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 470) festgelegt. Die erste Kappungsgrenzenenkungsverordnung, die nur das Gebiet der Landeshauptstadt München betraf und in die Wohnungsgebieteverordnung einen § 1a einfügte, trat am 15. Mai 2013 in Kraft, die Zweite Kappungsgrenzenenkungsverordnung, die durch Einfügung eines § 1b und der dazugehörigen Anlage 2 WoGeV weitere 89 Gemeinden in den Anwendungsbereich der Kappungsgrenzenenkung einbezog, am 1. August 2013. Mit Blick auf die Dynamik der Mietwohnungsmärkte wurde die Geltungsdauer der Regelung des § 1b WoGeV bis 31. Dezember 2015 befristet. Es ist daher eine Neubestimmung der betroffenen Gebiete vorzunehmen.

cc) Mietpreisbremse

Seit 1. Juni 2015 enthalten die §§ 556d bis 556g BGB Regelungen zur zulässigen Miethöhe bei Beginn eines Mietverhältnisses (sogenannte Mietpreisbremse). Sie kommen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten zur Anwendung, die nach § 556d Abs. 2 BGB durch Rechtsverordnung einer Landesregierung als solche bestimmt werden. Die Rechtsverordnung muss nach § 556d Abs. 2 Satz 4 BGB spätestens am 31. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie muss nach

§ 556d Abs. 2 Sätze 5 und 6 BGB begründet werden und aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich nach § 556d Abs. 2 Satz 7 BGB aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem durch Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung darf höchstens fünf Jahre betragen.

Die Bayerische Staatsregierung hat von dieser Ermächtigung mit Erlass der Mietpreisbremseverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 250) Gebrauch gemacht, die zum 1. August 2015 in Kraft getreten ist. Durch sie wurden in dem neu eingefügten § 1c und der dazugehörigen Anlage 3 WoGeV 144 Gemeinden benannt, in denen ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt. Die Regelung ist bis zum 31. Juli 2020 befristet.

Nach Erlass der Mietpreisbremseverordnung haben einzelne Gemeinden bis dahin nicht bekannte Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktsituation vorgetragen, die eine andere Bewertung im Rahmen der Entscheidung des Verordnungsgebers rechtfertigen; die Bestimmung der betroffenen Gemeinden ist daher entsprechend anzupassen.

b) Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern

Als Grundlage für die Bestimmung der Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinn des § 577a BGB, im Sinn des § 558 BGB und im Sinn des § 556d BGB besonders gefährdet ist, wurde im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Jahr 2014 eine Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden Bayerns durch das Bayerische Landesamt für Statistik durchgeführt.

Aufgrund von zum Stichtag 9. Mai 2011, dem Stichtag des Zensus 2011, neu berechneten Wohnungsversorgungsquoten wurden insgesamt 468 Gemeinden Bayerns für eine verpflichtende Teilnahme an der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelt. Im Verlaufe der Monate Juni bis Oktober 2014 wurden bei allen Gemeinden Bayerns Kennzahlen zur aktuellen Wohnraumsituation abgefragt. Insgesamt antworteten zunächst 907 Gemeinden; neben den verpflichtend teilnehmenden Gemeinden noch weitere 439 Gemeinden auf freiwilliger Basis. Zwei weitere Gemeinden nahmen nachträglich freiwillig an der Erhebung teil.

Die Wohnungsmarktsituation jeder an der Erhebung teilnehmenden Gemeinde wurde anhand von elf Bewertungskriterien analysiert. Dabei handelt es sich teilweise um Bewertungskriterien, welche anhand von aktuellen Daten der amtlichen Statistik berechnet wurden, und teilweise um Bewertungskriterien, die aufgrund der Angaben der Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen während der Datenerhebung von Juni bis Oktober 2014 ermittelt wurden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendeten Bewertungskriterien und kennzeichnet deren Herkunft als berechnete oder erhobene Kenngröße:

Kriterium Nr.	Kriterium Name	Berechnung oder Erhebung	Regionaler Detailgrad
1	Wohnungsversorgungsquote in % am 31.12.2013	B	Gemeinde
2	Wohnungsüberhang/-defizit am 31.12.2013	B	Gemeinde
3	Bauintensität (fertig gestellte Wohnungen 2011–2013/Wohnungsbestand 2010) in %	B	Gemeinde
4	Bauüberhang 2013 in Relation zum Wohnungsbestand 2013 in %	B	Gemeinde
5	Erstvermietungsmiete liegt um ... € höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
6	Erstvermietungsmiete liegt um ... % höher als die nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 zumutbare Miete	E	Gemeinde
7	Regionale Mietbelastungsquote (aus Mikrozensus-Zusatzerhebung 2010) in %	B	zusammengefasste Kreise
8	Mittlere Wartezeit bis zur Vermittlung einer Sozialwohnung in Monaten	E	Gemeinde
9	Versorgte Sozialmietwohnungssuchende in %	E/B	Gemeinde
10	Nicht versorgte Sozialmietwohnungssuchende in % – normiert an der Zahl der Haushalte	E/B	Gemeinde
11	Entwicklungsprognose: prozentuale Veränderung der Bevölkerung minus prozentuale Veränderung des Wohnungsbestandes	E	Gemeinde

Für alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden wurden die Kriterien 1 bis 4 und 7 anhand der aktuell verfügbaren Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik für den Stichtag 31. Dezember 2013 berechnet. Die Bewertungskriterien 5 und 6 sowie 8 bis 11 wurden anhand von Daten der von Juni bis Oktober 2014 durchgeführten Erhebung ermittelt.

Als Grundlage für die vorläufige Einordnung der Gemeinden in die jeweilige Gebietskulisse zu § 556d Abs. 2 BGB, zu § 558 Abs. 3 BGB und zu § 577a Abs. 2 BGB wurden die Informationen zur Wohnungssituation in einer Gemeinde anschließend einer Gesamtbetrachtung unterzogen.

Die Gemeinden wurden im Rahmen der Erhebung unter anderem auch um eine Einschätzung gebeten, ob Gebietsbestimmungen nach § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB und nach § 577a Abs. 2 Satz 2 BGB sowie nach dem damals lediglich im Entwurf vorliegenden § 556d Abs. 2 BGB auch ihre Gemeinde erfassen müssten. Soweit sich hierbei ein Unterschied zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der eigenen Einschätzung ergab, wurde den Gemeinden mit

Schreiben vom 8. April 2015 Gelegenheit gegeben, die im Einzelfall neben den ermittelten Daten weiteren relevanten Umstände vorzutragen.

Nach Erlass der Mietpreisbremseverordnung am 14. Juli 2015 wurden die Gemeinden, die in den Anwendungsbereich der Mietpreisbremseregelung aufgenommen worden waren, sowie die Gemeinden, die in Abweichung vom Ergebnis der Erhebung die Einschätzung abgegeben hatten, in mindestens eine der drei mietrechtlichen Gebietskulissen aufzunehmen zu sein, nochmals mit Schreiben vom 31. Juli 2015 angehört.

Im Zuge der genannten Anhörungen haben folgende Gemeinden zusätzliche Tatsachen zur örtlichen Wohnungsmarktsituation dargelegt, die dazu führen, dass der Verordnungsgeber im Rahmen seiner Bewertung abweichend von der nach Aus- und Bewertung der erhobenen Daten getroffenen vorläufigen Einordnung jeweils vom Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarktes im Sinn aller drei Regelungen ausgeht: Aschaffenburg, Bad Aibling, Bamberg, Dießen a. Ammersee, Dorfen, Erdweg, Kreuth, Neuching, Oberding, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Pliening, Straßlach-Dingharting und Zirndorf.

Die folgenden Gemeinden haben umgekehrt zusätzliche Tatsachen vorgetragen, die zu der Bewertung führen, dass entgegen der nach Aus- und Bewertung der erhobenen Daten getroffenen vorläufigen Einordnung dort kein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, so dass sie in keine der drei Gebietskulissen aufzunehmen sind: Balderschwang, Bayreuth, Bernried am Starnberger See, Buckenhof, Chiemsee, Egenhofen, Greiling, Großmehring, Gundremmingen, Haag a. d. Amper, Icking, Jesenwang, Kleinostheim, Moosburg a. d. Isar, Oberstaußen, Surberg, Valley, Waldkraiburg, Wolfersdorf und Zolling.

Bei der Bestimmung der Gebiete im Sinn des § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB (Verlängerung der Kündigungssperrfrist) wurde im Rahmen der Entscheidung des Verordnungsgebers berücksichtigt, dass im Hinblick auf den damit verbundenen schwerwiegenden Eingriff in Eigentumsrechte der Wohnungserwerber eine Einbeziehung in die Gebietskulisse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit unangemessen erscheint, wo konkrete Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sich die Auswirkungen der Regelung auf seltene Einzelfälle beschränken würden und die Maßnahme daher nicht erforderlich ist, um spekulative Umwandlungen einzudämmen (s. BT-Drucksache 11/6374, S. 5). Die Stadt Ingolstadt und die Gemeinden Langenbach und Petershausen haben hierzu dargelegt, dass die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen dort lediglich einen unbedeutenden Umfang hat bzw. äußerst selten vorkommt. Gleiches gilt für die Gemeinde Prien a. Chiemsee, die zwar Umstände vorgetragen hat, aus denen sich ergibt, dass ein angespannter Wohnungsmarkt im Gemeindegebiet besteht, die aber Tatsachen zum Beleg dafür mitgeteilt hat, dass die Problematik der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum dort nahezu nicht zu verzeichnen ist.

Weder die Erhebung zur Wohnungsversorgung noch das Vorbringen einzelner Gemeinden ergaben Hinweise auf geographisch abgrenzbare Wohnungsmärkte innerhalb einzelner Gemeinden, die

eine Differenzierung nach Gemeindeteilen bei der Zugehörigkeit zur Gebietskulisse begründen könnten.

Auf der Grundlage der durch die Erhebung zur Wohnungsversorgung und die Anhörung der Gemeinden gewonnenen Informationen zur Situation auf den einzelnen örtlichen Wohnungsmärkten ergaben die Bewertungen des Verordnungsgebers, dass eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen sowohl im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 2 BGB (Mietpreisbremse) als auch im Sinn des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB (Kappungsgrenzenenkung) in 137 Gemeinden besonders gefährdet ist.

Unter Würdigung diesen Tatsachenvortrags ergab die Bewertung, dass 133 Gemeinden als Gebiete im Sinn von § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in die Gebietskulisse aufzunehmen sind.

c) Bezeichnung

Aus Gründen der Verständlichkeit und leichteren Auffindbarkeit durch den Normadressaten wird die Verordnung nicht erneut unter der bisherigen Überschrift erlassen, sondern erhält einen neuen Titel.

d) Geltungsdauer

Hinsichtlich der Mietpreisbremse erlaubt es § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. In der Mietpreisbremseverordnung vom 14. Juli 2015, die am 1. August 2015 in Kraft trat, wurde die Regelung zur Mietpreisbremse in § 1c und der dazugehörigen Anlage 3 WoGeV bis zum 31. Juli 2020 befristet. Diese die maximale Geltungsdauer ausschöpfende Frist muss auch bei der Übernahme der Regelung in die Mieterschutzverordnung eingehalten werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit wird der 31. Juli 2020 auch für die neu einbezogenen Gemeinden als Zeitpunkt des Außerkrafttretens gewählt.

Die Geltungsdauer einer Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze darf nach § 558 Abs. 3 BGB höchstens fünf Jahre betragen und die Geltungsdauer einer Verordnung zur Verlängerung der Kündigungssperrfrist nach § 577a Abs. 2 BGB eine Frist von zehn Jahren nicht überschreiten. Um einen Gleichlauf mit der Regelung zur Mietpreisbremse herzustellen, werden die Höchstfristen nicht ausgeschöpft, sondern ein einheitlicher Zeitpunkt für das Außerkrafttreten festgelegt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen die in den einzelnen Gebietskulissen bestimmten Gebiete auf der Grundlage einer neuen Datenerhebung aktualisiert werden.

e) Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Wohnungsmarkt

Die Staatsregierung hat verschiedene wohnungspolitische Maßnahmen ergriffen bzw. plant, sie zu ergreifen, um im Zeitraum der Geltung der Rechtsverordnung der angespannten Wohnungsmarktlage in den bayerischen Gemeinden entgegenzuwirken, die in den Anwendungsbereich der §§ 556d ff. BGB einbezogen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Wohnraumförderung und Förderung von Wohnplätzen für Studierende:

Die Wohnraumförderung nach dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm und dem Bayerischen Modernisierungsprogramm sowie die Förderung von Wohnplätzen für Studierende können einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation leisten. Insbesondere einkommensschwächere Haushalte profitieren von den mit staatlichen Mitteln geförderten mietpreisgünstigen Wohnungen. Ein ausreichendes Angebot an Wohnplätzen für Studierende trägt dazu bei, dass sich diese nicht auf dem freien Mietwohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen müssen und so in Konkurrenz zu einkommensschwachen Haushalten treten. Die Modernisierungsförderung gewährleistet, dass Mietwohnraum dem heutigen Bedarf angepasst wird und dem Wohnungsmarkt entsprechend für längere Frist zur Verfügung steht. Auch die Eigentumsförderung trägt über Sickerereffekte zur Verbesserung der Wohnungsmarktsituation bei, da die geförderten Bauherren im Allgemeinen ihre bisherigen Mietwohnungen frei machen.

Die Wohnraumfördermittel im Staatshaushalt werden seit Jahren auf einem im Ländervergleich hohen Stand dotiert. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 sind jeweils 220 Mio. Euro eingestellt. In seiner Sitzung am 19. Mai 2015 hat der Ministerrat darüber hinaus beschlossen, dass die BayernLabo im Rahmen ihres Förderauftrags 2015 zusätzliche Mittel für die Wohnraumförderung in Höhe von insgesamt weiteren 50 Mio. Euro aus Eigenmitteln bereitstellen kann. Das Fördervolumen weitet sich damit für 2015 auf 270 Mio. Euro aus. Die Förderung von Wohnplätzen für Studierende ist für 2015 und 2016 mit jeweils 22,5 Mio. Euro dotiert.

Die Staatsregierung hat am 9. Oktober 2015 zudem den Wohnungspakt Bayern mit drei Säulen beschlossen:

Im Rahmen eines staatlichen Sofortprogramms als erster Säule des Wohnungspakts plant und baut der Staat Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge. Hierfür wird die Staatsregierung 70 Mio. Euro bereitstellen, mit dem die Oberste Baubehörde Wohnungen mit reduziertem Wohn- und Baustandard und befristeter Standzeit erstellt. Dadurch soll ein schnellstmöglicher Auszug der so genannten „Fehlbeleger“, also bereits anerkannter Flüchtlinge, aus den Gemeinschaftsunterkünften erreicht werden, um dort Kapazitäten frei zu machen. Mittelfristig sollen diese dann in andere Wohnungen umziehen, die nach dieser Überbrückungszeit z. B. durch den geförderten Wohnungsbau bereitgestellt werden können.

Ein kommunales Förderprogramm ist die zweite Säule des Wohnungspakts. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, entsprechend der örtlichen Notwendigkeit Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zu schaffen. Das Vier-Jahres-Programm umfasst ab 2016 pro Jahr 150 Mio. Euro. Damit kann der Bau von jährlich mindestens 1.500 Wohnungen unterstützt werden.

Die dritte Säule des Wohnungspakts Bayern ist der Ausbau der staatlichen Wohnraumförderung. Mit einem Vier-Jahres-Programm fördert der Freistaat

Bayern 2016 zunächst 2.500 Mietwohnungsneubauten, die allen Sozialwohnungsberechtigten zur Verfügung stehen. Dazu kommen zusätzlich rund 1.200 Wohnheimplätze für Studenten. Die Zahl der neugebauten Sozialmietwohnungen soll in den Folgejahren kontinuierlich steigen. Dazu wird die staatliche Wohnraumförderung in einem ersten Schritt im Jahr 2016 um die Bayern aus der Erhöhung der Bundesmittel zustehenden Mittel für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von 59,1 Mio. Euro sowie um 100 Mio. Eigenmittel der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt verstärkt. 2016 steht damit ein Betrag von 379,1 Mio. Euro für die Wohnraumförderung zur Verfügung.

Die Mittelvergabe an die Bewilligungsstellen der Wohnraumförderung orientiert sich am jeweils gemeldeten Bedarf; damit wird der besondere Bedarf für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten berücksichtigt.

Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus:

Unter dem Titel „effizient bauen, leistungsfähig wohnen – mehr bezahlbare Wohnungen für Bayern“ wurde im April 2015 durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ein neues Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus ausgelobt. 12 Pilotprojekte haben sich für das Modellvorhaben qualifiziert. Ziel ist, für Wohnungen bauliche Konzepte zu entwickeln, die zu mehr erschwinglichem Wohnraum ohne Einbußen bei der Wohnqualität führen. Im Rahmen des Experimentellen Wohnungsbaus wurden bislang 130 Modellprojekte mit 6.000 Wohnungen zum kostengünstigen und nachhaltigen Bauen initiiert und mit über 220 Mio. Euro staatlich gefördert.

Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens:

Zur Finanzierung des Wohnungsbaus, des Erwerbs neuer und teilweise auch gebrauchter Wohnungen sowie der wesentlichen Modernisierung von Wohnungen übernimmt der Freistaat Bayern Staatsbürgschaften (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. März 2003, FMBl. S. 112 und AllMBl. S. 74, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 3. Februar 2010, FMBl. S. 84 und AllMBl. S. 102).

Städtebauförderung:

Auch im Rahmen der Städtebauförderung kann angespannten Wohnungsmärkten entgegengewirkt werden. Die Modernisierung und Instandsetzung des Baubestands zu Wohnzwecken zählt neben der Aufwertung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums zu den klassischen Aufgaben der städtebaulichen Sanierung. Damit Stadtzentren und Ortskerne attraktiver werden, unterstützt die Städtebauförderung die Gemeinden und mit ihnen die privaten Eigentümer bei der Modernisierung ihrer Gebäude. Dabei soll vorhandener Wohnraum erhalten und preiswerter Wohnraum gesichert werden.

Um brachliegende Grundstücke des Militärs, der Bahn sowie von Gewerbe und Industrie für den Wohnungsbau nutzbar zu machen, können städtebauliche

Maßnahmen der Kommunen für die Umstrukturierung der Gelände, wie z. B. Planungen, Freilegungen der Grundstücke und Gebäudeabbrüche, staatlich gefördert werden. Grundsätzlich förderfähig sind auch Erschließungsmaßnahmen, Neugestaltungsmaßnahmen für ein attraktives Wohnumfeld sowie die Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung bestehender Gebäude für das Wohnen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind hierfür jedoch vorrangig Mittel des geförderten Wohnungsbaus einzusetzen.

Baulandbeschaffung:

Die Bauleitplanung ist Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung; die Einflussmöglichkeiten des Staates sind daher begrenzt. Es verbleibt allein die Möglichkeit eines Appells an die Kommunen, die zur Verfügung stehenden vielfältigen Maßnahmen zur Wohnbauland-Mobilisierung (z. B. Neuausweisung von Bauland, Aktivierung vorhandenen Baulands, Möglichkeiten der Innenentwicklung/Nachverdichtung) auszuschöpfen. In seinem Beschluss zum Bericht über Stand und Fortschritt der Initiative Wohnungspolitik vom 28. April 2015 forderte daher der Ministerrat u. a. die Kommunen erneut auf, auch unter Berücksichtigung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum ausreichend Wohnbauland bereitzustellen und vorhandenes Wohnbauland zügig einer Wohnbebauung zuzuführen.

Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen:

Mit Verordnung zur Stärkung des städtebaulichen Milieuschutzes vom 4. Februar 2014 (GVBl. S. 39) hat die Staatsregierung die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Gebieten von Milieuschutzsätzen, wie sie z. B. in der Landeshauptstadt München, in Erding und in Erlangen gelten, unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Damit sollen in Gebieten mit einer gewachsenen Bevölkerungsstruktur unerwünschte Strukturveränderungen verhindert werden. Die Einführung des Genehmigungsvorbehalts dient damit mittelbar auch einem besseren Mieterschutz. Die Verordnung ist seit dem 1. März 2014 in Kraft. Sie ist auf fünf Jahre, also bis zum 28. Februar 2019, befristet. Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob nochmals eine entsprechende Verordnung erlassen wird. Die Geltungsdauer auch der neuen Verordnung darf höchstens fünf Jahre betragen (§ 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs - BauGB). Vor der Entscheidung über einen erneuten Verordnungserlass werden die Erfahrungen der Gemeinden mit diesem Instrumentarium ausgewertet (voraussichtlich Mitte 2018).

Genehmigungsvorbehalt bei der Zweckentfremdung von Wohnraum:

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ermächtigt Gemeinden mit Wohnraumangel, durch Satzung zu bestimmen, dass im Gemeindegebiet Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet wird,

länger als drei Monate leer steht oder beseitigt wird. Die Landeshauptstadt München hat eine entsprechende Zweckentfremdungssatzung erlassen. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft. Vor Ablauf der Geltungsdauer wird zu entscheiden sein, ob das Gesetz wieder - und wenn ja befristet oder unbefristet - verlängert wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht viel dafür, dass auch in Zukunft ein Bedarf für ein Zweckentfremdungsgesetz bestehen wird.

Schaffung von Staatsbedienstetenwohnungen:

Der Freistaat Bayern fördert die Herstellung oder Anschaffung von neuen Staatsbedienstetenwohnungen durch die Stadibau GmbH mit der Ausgabe zinsgünstiger Wohnungsfürsorgedarlehen. Die Stadibau GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Freistaats Bayern, deren alleiniger Gesellschaftszweck in der Unterstützung der staatlichen Wohnungsfürsorge liegt.

Hinsichtlich der durch die Mietpreisbremse angesprochenen Gebietskulisse finden Maßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums für Staatsbedienstete im Bereich der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Starnberg statt. Für das Jahr 2015 ist mit dem Beginn der Herstellung bzw. mit dem Ankauf von insgesamt 71 neuen Staatsbedienstetenwohnungen zu rechnen. Daneben finden sich weitere Staatsbedienstetenwohnungen im Stadium der Baurechtschaffung.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 in Verbindung mit der Anlage werden die Gemeinden bestimmt, die nach der Auswertung der im Rahmen der Erhebung zur Wohnungsversorgung ermittelten Daten, den von den Gemeinden zusätzlich vorgetragenen Tatsachen und den anschließenden Bewertungen durch den Verordnungsgeber Gebiete sind, in denen im Sinn von § 556d Abs. 2 Satz 2, im Sinn von § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB und im Sinn von § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Die Kündigungssperrfrist im Rahmen des § 577a Abs. 1 und 1a BGB wird einheitlich auf das nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB zulässige Höchstmaß von zehn Jahren festgelegt. Die zehnjährige Kündigungssperrfrist hat sich in der Vergangenheit in Bayern bewährt. § 577a Abs. 2 BGB ließe es zwar auch zu, die Gemeinden je nach dem Grad ihrer Unterversorgung mit Wohnraum in verschiedene zeitlich gestaffelte Kategorien einzuordnen. Für eine derartige Differenzierung lassen sich jedoch keine sinnvollen Parameter festlegen. Stattdessen wird durch den Verzicht, die maximal zulässige Geltungsdauer der Verordnung auszuschöpfen, ein angemessener Ausgleich zwischen Mieter- und Vermieterrechten herbeigeführt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung und sieht ein gleichzeitiges Außerkrafttreten der Wohnungsgebietverordnung vor.

2038.3.3.4-J**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung
für die Gerichtsvollzieherprüfung**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
– Landesjustizprüfungsamt –**

vom 19. November 2015 Az.: G1 - 2341 - IX - 6531/2015

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Gerichtsvollzieherprüfung vom 15. Mai 1996 (JMBl. S. 65), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2007 (JMBl. S. 54), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

Die Wörter „(§ 32 Abs. 3 Satz 1, § 31 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher – ZAPO/GV – vom 24. September 1980, BayRS 2038-3-3-14-J)“ werden gestrichen.
 - 1.2 Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die vor Beginn eines Prüfungsteils jeweils zuletzt erschienenen Ergänzungslieferungen der in Abschnitt I Nrn. 1 und 3 genannten Hilfsmittel können bei diesem Prüfungsteil zusätzlich mitgebracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
 2. Während eines Prüfungsteils erscheinende Ergänzungslieferungen und Neuauflagen der zulässigen Hilfsmittel sind für diesen Prüfungsteil nicht zugelassen.
 3. Prüfungsteil im Sinne dieses Abschnitts sind die schriftliche und die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung beginnt für jeden Prüfungsteilnehmer individuell mit seinem mündlichen Prüfungstermin.“
 - 1.3 Abschnitt V wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
 2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.
 3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweise auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Gerichtsvollzieherprüfung 2018.

2038.3.3.4-J**Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die
Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
– Landesjustizprüfungsamt –**

vom 19. November 2015 Az.: G1 - 2327 - IX - 8974/2015

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst vom 18. August 2003 (JMBl. S. 182), geändert durch Bekanntmachung vom 3. April 2007 (JMBl. S. 46), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift der Bekanntmachung wird wie folgt gefasst:

„Hilfsmittel für die Justizfachwirtprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung JFW)“.
 - 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Wörter „Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst“ werden durch das Wort „Justizfachwirtprüfung“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - 1.3 Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
 2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zugelassenen Hilfsmitteln beigegeben werden.
 3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweise auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Justizfachwirtprüfung 2018.

3004.1-J**Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)****Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****vom 27. November 2015 Az.: E2 - 1431 - II - 2104/2013****1. Einführung**

- 1.1 Die zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vereinbarte Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) wird für den Freistaat Bayern am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
- 1.2 Der Wortlaut der Anordnung wurde am 13. November 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht, BAnz AT 13.11.2015 B1.

2. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.
- 2.2 Die Bekanntmachung über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 16. Mai 2008 (JMBl S. 86) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
- | | |
|--|---|
| <p>1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)
in München</p> <p>2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München und Nürnberg</p> <p>3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4)
in Passau</p> <p>4. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)
in München I</p> <p>5. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg-Fürth</p> <p>6. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Fürth</p> <p>7. Richter am Amtsgericht als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2)
in Erding und Garmisch-Partenkirchen</p> | <p>8. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in München und Regensburg</p> <p>9. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in München</p> <p>10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage)
in München I</p> <p>11. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Ansbach</p> <p>12. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Coburg, Deggendorf, München I und Würzburg</p> <p>Die Stelle bei der Staatsanwaltschaft <u>Deggendorf</u> kann ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.</p> <p>Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).</p> |
|--|---|

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Schweinfurt in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Schweinfurt in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kitzingen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Schwandorf in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Geschäftsleiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
7. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht – in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Koordinations- und Rechtspflegeraufgaben im automatisierten Mahnverfahren. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse des Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrechts und der technischen Abläufe des automatisierten Mahnverfahrens beziehungsweise die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen, sowie ein besonderes Verständnis für die Verwaltungsaufgaben in einer zentralen Stelle.
8. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Traunstein in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere in Gerichtsvollzieher- und Ausbildungsangelegenheiten.
9. Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabengebiet gehören auch Tätigkeiten eines herausgehobenen Sachbearbeiters in Justizverwaltungsangelegenheiten.
10. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht – in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Übernahme von Rechtspflegeraufgaben im automatisierten Mahnverfahren. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen und im automatisierten Mahnverfahren bzw. die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Es wird weiter die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben auch am Amtsgericht Coburg – Hauptgericht – erwartet.
11. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Coburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Zum Aufgabengebiet gehören auch Tätigkeiten eines herausgehobenen Sachbearbeiters in Justizverwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Verwaltungssachen bzw. die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.

12. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.
13. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Bearbeitung von Personal- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Justizverwaltung, vor allem im Tarif- und Beamtenrecht sowie im Notarwesen.
14. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
15. Stellvertretender Leiter einer Organisationseinheit im Justizwachtmeisterdienst bei dem Landgericht München I in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 11** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 12** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 14** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 15** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2016.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Simbach a. Inn (letzter Inhaber:
frei seit Notar Prof. Dr.
23. Oktober 2015 Jörg Mayer)

frei werdende Notarstellen:

Hollfeld (derzeitige Inhaberin:
frei ab 1. März 2016 Notarin Maria Lauckner)

Bayreuth (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Mai 2016 Notar Dr. Stefan Gottwald
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Hendrik Zuber)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

– 1. April 2016 (Notarstellen in Simbach a. Inn und Hollfeld)

– 1. Mai 2016 (Notarstelle in Bayreuth)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Bayreuth haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Simbach a. Inn werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 25. Januar 2016.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015:
Notarassessorin Dr. Katja Rödiger zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Sulzbach-Rosenberg
- mit Wirkung vom 1. Januar 2016:
Notarassessorin Sandra Wenger zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wörth a. d. Donau.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2015:
Notar Prof. Thomas Reich von Ludwigsstadt nach Lichtenfels.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 18. Januar 2016:
Notarin Dr. Yvonne van Eickels in Karlstadt.

Verstorben ist:

Notar Prof. Dr. Jörg Mayer in Simbach a. Inn.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

212. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Dassau, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand September 2015.

160. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2015.

110. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Oktober 2015.

11. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Oktober 2015.

63. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2015.

147. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand September 2015

Ehmann, Lexikon für das IT-Recht 2015/2016. Spezialausgabe für Behörden. ISBN 978-3-7825-0586-4. 3. Auflage. Stand April 2015.

42. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand September 2015.

192. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Oktober 2015.

62. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Oktober 2015.

83. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2015.

99. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand September 2015.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 244,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten).

Carl Link Verlag, Kronach

180. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Oktober 2015. 121,98 €.

1. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis. Stand September 2015. 99,00 €.

202. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- u. Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2015. 93,22 €.

107. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO) inkl. Ebert: Sprache in der Rechtsanwendung. Stand 1. Oktober 2015. 122,84 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

165. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Oktober 2015. 142,00 €.

166. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand November 2015. 142,00 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Eberl/Martin/Spennemann, Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar mit einer fachlichen Einführung von Michael Petzet. ISBN 978-3-17-023699-8. 7. Auflage 2015. 98,00 €.

Münch/Mager, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge. ISBN 978-3-17-022367-7. 8. überarbeitete Auflage 2016. 34,00 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

758. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. Oktober 2015. 275,28 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hadding/Herrmann/Krämer, Festschrift für Wolfgang Schlick zum 65. Geburtstag. ISBN 978-3-452-28561-4. Stand 2015. 149,00 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2015 und 2016 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
